

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren

Nr.	Bezug zu Los	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Frage Bieter (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
1	3-5	„Vorgesehenes Personal“	Wir beziehen uns auf Los3-5, "06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v1.xlsx". In dieser Datei sind im Sheet "Mitarbeitende" einige Einträge, z.B. "Register Factory" auf OK (=grün) gesetzt, ohne dass ein Eintrag vorgenommen wurde. Technisch ist das erklärbar, da in Sheet "Auswertung" die Mindestanforderungen in den Spalten "E-G" jeweils auf "0" gesetzt wurde. Ist dies so gewollt?	Ja.
2	1	15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los 1_final_v1, 05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen_Los 1_final_v1	<p>Im „Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen“ verweisen Sie in der Überschrift zur „Projektreferenz zu Eignungskriterium A. 2.3 „Softwareentwicklung (IF/RF und DF)“ explizit auf IsyFact (IF), Register Factory (RF) und Digi Factory (DF).</p> <p>Im Weiteren heißt es dazu, dass die dazu vom Bieter vorzunehmende Projektbeschreibung die "Entwicklung basierend auf einem von der BT vorgegebenem Architekturstandard" beinhalten „sollte“.</p> <p>Frage: Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit „vorgegebenem Architekturstandard(s) der BT“ die Standards IsyFact (IF), Register Factory (RF) und Digi Factory (DF) lediglich als Beispiele gemeint sind? Und gehen wir desweiteren Recht in der Annahme, dass die Entwicklung von anderen Architekturstandards für andere Bedarfsträger ebenso als gleichwertig anzusehen sind?</p> <p>Im „Kriterienkatalog Los 1“ führen Sie in den „Eignungskriterien“ unter A 2.3 dazu weiter an, dass "durch die eingereichten Referenzen mindestens vier [von acht] der dort genannten Leistungen belegt werden müssen".</p> <p>Frage: Ist es somit nicht zwingend erforderlich, dass die eingereichten Referenzen die „Entwicklung basierend auf einem von der BT vorgegebenem Architekturstandard“ nachweisen müssen und dass die eingereichten Referenzen auch andere Architekturstandards (als F/RF und DF) zum Leistungsgegenstand aufweisen können?</p>	<p>Zu Frage Nr. 1: Ja, die Entwicklung anderer Architekturstandards ist als gleichwertig anzusehen. Zentraler Punkt ist, dass der Standard explizit für den Auftraggeber des Referenzprojekts entwickelt wurde.</p> <p>Zu Frage Nr. 2: Auch hier ist nicht ausschließlich die Entwicklung der IF/RF/DF gemeint, sondern analog zur Antwort zur vorherigen Frage, die Entwicklung eines Architekturstandards nach Vorgaben des Auftraggebers des Referenzprojekts.</p>

3	3-5	Dokument: 06_2025_06_30_Vorgesehen es Personal Los 5_final_v1 Registerblatt „Mitarbeitende“ Anforderung Java Programmer Expert (OCE oder vergleichbar)	Oracle bietet seit einigen Jahren keine aktiven OCE Zertifizierungen (Oracle Certified Expert) mehr an – alle Java Expert Examen wurden eingestellt. Mit der Spring Certified Professional (VMware) Zertifizierung existiert eine in Ansehen und Spezialisierungsgrad vergleichbare sehr praxisnahe und in der Industrie anerkannte Zertifizierung. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass das Zertifikat Spring Certified Professional (VMware) als vergleichbar zur Java Programmer Expert (OCE) bewertet wird?	Ja.
4	1-5	Datei „05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen Los 5_final_v1.docx	In der Datei „05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen Los 5_final_v1.docx“ steht im Ausfüllhinweis: „Ihre Ausführungen pro Projektreferenz sollen maximal eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten.“ Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine ausgefüllte Projektreferenz im vorgegebenen Formblatt insgesamt nur max. 2 DIN A4-Seiten umfassen darf?	Ja. Eine ausgefüllte Projektreferenz soll den Umfang von 2 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten.
5	1-5	15_2025_06_30_Kriterienkat alog_Los 5_final_v1	Das Registerblatt "Erläuterungen" im Kriterienkatalog Los 5 besagt: "Der Bieterin trägt die Antworten zu den Kriterien in eine selbst zu erstellende Anlage ein. Mit Ausnahme des Kriteriums Nr. 2, hier ist die in Spalte E "Nachweis" genannte Anlage zu verwenden. Bitte beachten Sie, dass die grün markierten Zellen von der Bedarfsträgerin befüllt werden... Für Konzepte gilt, dass diese eine Länge bis zum angegebenen Umfang an DIN A4-Seiten (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand, Seitenränder 2cm) inklusive Tabellen/Abbildungen nicht überschreiten darf." Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Beantwortung der Leistungskriterien mit Ausnahme des Kriteriums Nr. 2 unter Berücksichtigung des max. anzugebenden Umfangs in einem selbst erstellten Dokument gebündelt eingereicht werden darf und das die Erstellung eines Deckblatts und Inhaltsverzeichnisses zur besseren Übersicht zulässig ist und diese nicht auf den max. anzugebenden Umfang addiert werden? Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, ob sich die Anforderung an das Layout "Seitenränder 2cm" auf alle vier Seiten eines Blattes bezieht (oben, unten, links, rechts).	Ja, Sie gehen Recht in der Annahme, dass die Antwort auf die Fachaufgabe in einem selbst erstellten Dokument gebündelt eingereicht werden darf. Es dürfen ein Deckblatt und ein Inhaltsverzeichnis erstellt werden. Beides wird nicht zu dem maximalen Seitenumfang addiert. Die Seitenränder müssen zu allen vier Seiten (oben, unten, rechts, links) jeweils 2 cm betragen.

6	3-5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>In der Zeile 14 unter dem Registerblatt „Informationen“ der Anlage Vorgesehenes Personal wird auf Punkt 4.7 der besonderen Leistungsbeschreibung Los 3 bis 5 verwiesen, dieser Punkt bezieht sich auf die Einarbeitung der Mitarbeitenden.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme das der Verweis an dieser Stelle gegenstandslos ist und keine weitere Beachtung bedarf?</p> <p>Darüber hinaus wird in der Anlage 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1 unter dem Registerblatt “Informationen“ in der Zeile 7 beschrieben: „...In Zeile 102 sind die Eintragungen in den vorherigen Zeilen zu erläutern. Ohne eine nachvollziehbare Angabe zur Quelle des Zertifikats wird die Eintragung bei der Prüfung durch die Bedarfsträgerin wie "-“ gewertet. Die Zertifikate stellen ein ergänzendes Maß für die Qualität der zu erwartenden Leistungen dar. Daher werden diese in die Bewertung der zu erwartenden Leistungen einbezogen.“</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier versehentlich die Zeile 102 für die Eintragungen genannt wurde und für die Erläuterungen die Zeile 104 genutzt werden soll?</p>	<p>Zu Frage Nr. 1: Der Verweis ist nicht gegenstandslos. Der Bezug ist falsch. Es ist ein Bezug zu 3.7 der besonderen Leistungsbeschreibung Los 3 bis 5 herzustellen.</p> <p>Zu Frage Nr. 2: Ja, Sie gehen Recht in der Annahme.</p> <p>Das Dokument wird korrigiert zur Verfügung gestellt. Änderungen sind mit roter Schriftfarbe und Durchstreichungen kenntlich gemacht.</p> <p>Neu bereitgestellte Dokumente: 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v2.xlsx</p>
7	3-5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>In der Berechnungsdatei '06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1' wird im Registerblatt 'Auswertung' in Zeile 85 der Skill 'XWAFFE' als geforderter Skill abgefragt und mit bis zu 6 erreichbaren Punkten bewertet. Dieser Skill ist jedoch im Registerblatt 'Mitarbeitende' nicht aufgeführt.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Skill XWAFFE bei der Abfrage unter dem Registerblatt 'Mitarbeitende' versehentlich nicht berücksichtigt wurde und in einer korrigierten Version mit aufgenommen wird?</p>	<p>Der Skill ist nun berücksichtigt im Blatt Mitarbeitende und bei Informationen alle Erläuterungen angepasst.</p> <p>Das Dokument wird neu zur Verfügung gestellt. Änderungen sind nachvollziehbar mit Durchstreichungen und roter Schrift.</p> <p>Neu bereitgestellte Dokumente: 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v2.xlsx</p>
8	3-5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>Im Registerblatt 'Auswertung' der Datei '06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1' werden in Zeile AO4 zur Berechnung der Gesamtpunkte die Zeilen 81 bis 85 nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer fehlerhaften Berechnung der Gesamtpunktzahl und des Anteils der maximal erreichbaren Punkte (AQ4). Können wir davon ausgehen, dass eine korrigierte Version der Unterlage bereitgestellt wird?</p>	<p>Die Formel wurde korrigiert (Zeilen wurden nicht vollständig berücksichtigt).</p> <p>Neu bereitgestellte Dokumente: 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v2.xlsx</p>

9	Alle Lose	Besondere Bewerbungsbedingungen	In Kapitel 2. Verzeichnis der einzureichenden Dokumente ist in der Tabelle der mit dem Angebot einzureichenden Dokumente die „Verpflichtungserklärung Scientology“ zweimal aufgeführt – kann der zweite Eintrag (in der letzten Zeile) ignoriert werden?	Ja. Eine aktualisierte Fassung der „Besondere Bewerbungsbedingungen“ wird bereitgestellt. Neu bereitgestelltes Dokument: 00 2025 08 11 Besondere Bewerbungsbedingungen V2
10	Alle Lose	Vorlage Projektreferenz	Zu jedem Kriterium sind in einer separaten Zeile die Mindestanforderungen aufgelistet, die für diese Referenz erfüllt sein müssen. Gehen wir recht in der Annahme, dass das zugehörige gelb markierte Feld die konkreten Angaben zu den einzelnen Mindestanforderungen enthalten soll? Also bspw. für Kriterium A. 2.1 in Los 1 folgende Einträge: Zu 1): Der Umfang des Gesamtprojektes inkl. Entwicklung beträgt in diesem Referenzprojekt 20.000 Personentage. Zu 2): Der Umfang von Architekturberatung beträgt in diesem Referenzprojekt 7.500 Personentage. Zu 3): Die Anzahl der Mitarbeitenden für Architekturberatung an diesem Projekt beträgt 20. Zu 4): Im Projekt wurde die Beratung für die Entwicklung von Software-, System- und Produkt-Standards geleistet: siehe Beschreibung Zu 5): Es war ein Sicherheitskonzept nach BSI-Standard vorhanden: siehe Beschreibung Zu 6): Nachvollziehbare Darstellung, dass das Projekt Bestandteil einer Multiprojekt-Umgebung ist: siehe Beschreibung Falls dies nicht korrekt ist, bitten wir um Angabe einer Beispiel-Befüllung.	Grundsätzlich gilt, dass die Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf die Projektreferenzen aus dem abgegebenen Formblatt zur Darstellung der Projektreferenzen hervorgehen muss. Die von Ihnen gewählt Form der Befüllung ist zulässig.
11	Alle Lose	Vorlage Projektreferenz	Den Ausfüllhinweisen ist zu entnehmen, dass die Ausführungen pro Projektreferenz maximal eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten sollen. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich dies ausschließlich auf die Zeile „Beschreibung der im Projekt erbrachten Leistungen/Tätigkeiten“ bezieht, da die Gesamtheit der anderen Zeilen teilweise schon fast eine DIN-A4-Seite ausfüllt?	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.
12	Alle Lose	Kriterienkatalog, Besondere Bewerbungsbedingungen	Den Ausfüllhinweisen im Kriterienkatalog, Zeile 6, ist zu entnehmen, dass durch die Bieterin die orange gekennzeichneten Felder zu befüllen sind. Der Kriterienkatalog selbst ist aber nicht in der Liste der mit dem Angebot einzureichenden Dokumente enthalten, stattdessen wird in den Bewerbungsbedingungen angegeben, dass ein Angebotstext mit den	Der Kriterienkatalog ist mit dem Angebot einzureichen. Vielen Dank für den Hinweis. Eine aktualisierte Fassung der „Besondere Bewerbungsbedingungen“ wird bereitgestellt. Neu bereitgestellte Dokument: 00 2025 08 11 Besondere Bewerbungsbedingungen V2

			<p>Antworten zu den Eignungs- und Leistungskriterien eingereicht werden soll.</p> <p>Gehen wir daher recht in der Annahme, dass die Ausfüllhinweise zu den Eignungskriterien so zu verstehen sind, dass die geforderten Angaben ausschließlich in dem von der Bieterin selbst zu erstellenden Textdokument erfolgen und nicht im Kriterienkatalog ausgefüllt werden sollen?</p>	
13	3-5	Kriterienkatalog, Kriterium A2.2	<p>In Kriterium A2.2 ist uns Punkt 4) unverständlich: „Aus der Beschreibung der Referenz geht nachvollziehbar hervor, auf welche Weise die Architektur Aspekte des Projektinhaltes war (im Rahmen einer Individualentwicklung) und erfolgreich erfüllt wurde.“.</p> <p>Könnten Sie bitte erläutern, wie dieser Punkt genau zu interpretieren ist?</p>	<p>Der Satz war unvollständig und ist korrigiert worden: „Aus der Beschreibung der Referenz geht nachvollziehbar hervor, auf welche Weise die Architektur Aspekte Teil des Projektinhaltes waren (im Rahmen einer Individualentwicklung) und erfolgreich erfüllt wurden.“.</p> <p>Die Änderungen sind auch im Dokument in rot hervorgehoben. Neu bereitgestelltes Dokument: 15 2025 08 12 Kriterienkatalog Los 5 final v2</p>
14	Alle Lose	Vorlage Projektreferenz/ Kriterienkatalog, Eignung/Projektreferenzen	<p>Sowohl in den Kriterienkatalogen bei den Eignungskriterien der Projektreferenz als auch in der beigelegten Vorlage für Projektreferenzen wird bei den Anforderungen an die Projektreferenzen unterschieden zwischen noch andauernden und bereits abgeschlossenen Projekten. Konkret heißt es:</p> <p>„Bei noch andauernden Projekten dürfen lediglich die Leistungen der letzten drei Jahre angegeben werden.“</p> <p>Für bereits abgeschlossene Projekte scheint es hingegen zulässig zu sein, auch Leistungen anzugeben, die länger als drei Jahre zurückliegen, solange das Ende des Projektes nicht länger als drei Jahre vor dem Ende der Angebotsfrist liegt.</p> <p>Aus unserer Sicht stellt diese Ungleichbehandlung eine Benachteiligung der noch andauernden Projekte dar.</p> <p>Wir bitten um Konkretisierung, weshalb hier eine unterschiedliche Betrachtung vorgenommen wird.</p>	<p>Die Anforderung wird wie folgt geändert:</p> <p>Für abgeschlossene sowie noch andauernden Projekte dürfen lediglich die Leistungen der letzten fünf Jahre angegeben werden.</p> <p>Aktualisierte Formblätter zur Darstellung von Projektreferenzen werden in allen Losen bereitgestellt.</p>
15	Alle Lose	Vorlage Projektreferenz	<p>Vierter Punkt der Ausfüllhinweise in der Vorlage Projektreferenz:</p> <p>„Referenzprojekte, die älter als drei Jahre sind, sind nicht zulässig und werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Das heißt, dass das Projekt entweder noch andauernd sein muss oder das Ende des Projekts nicht länger als drei Jahre vor dem Ende der Angebotsfrist liegen darf.“</p> <p>Frage dazu: Gehen wir recht in der Annahme, dass bei einer ggf. stattfindenden Verlängerung der Angebotsfrist die ursprüngliche Frist (23.09.2025) als Zeitpunkt für das früheste Ende der Laufzeit der Referenzprojekte weiterhin gültig bleibt?</p>	<p>Die Anforderung wird wie folgt geändert:</p> <p>Das heißt, dass das Projekt entweder noch andauernd sein muss oder das Ende des Projekts nicht länger als drei Jahre vor Veröffentlichung des Vergabeverfahrens (15.07.2025) liegen darf.</p>

			Beispiel: Referenzprojekt endete am 30.09.2022 – wäre also bei der Angebotsfrist 23.09.2025 noch anrechenbar. Falls nun die Frist um 2 Wochen verschoben werden sollte (auf den 7.10.25): wäre das Referenzprojekt dann trotzdem noch anrechenbar?	
16	2	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 2_final_v1.xlsx	Im Reiter „Information“, Zeile 17 wird angegeben, dass die 20 Mitarbeiterprofile mit der höchsten Punktzahl herangezogen werden. Im Reiter „Auswertung“ werden minimal 37 (Abschnitt A), maximal 61 (Abschnitt B) bewertete Anzahlen des vorgesehenen Personals benannt. Eine profilbezogene Auswertung ist nicht erkennbar. Wir bitten um Erläuterung der geplanten Bewertung oder entsprechende Anpassung der Vorlage.	Ein Mitarbeitender kann mehrere Rollen, Skills und Zertifikate abdecken. Für die Bewertung werden – wie in den VU festgelegt – ausschließlich die 20 Personalprofile mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Diese 20 Profile müssen in ihrer Gesamtheit sämtliche im Arbeitsblatt „Auswertung“ aufgeführten Mindestanforderungen abdecken. Sollten mehr als 20 Mitarbeitende benannt werden, fließen nur die 20 Profile in die Bewertung ein, die zugleich die Mindestanforderungen erfüllen und in Kombination das beste Auswertungsergebnis „Anteil max. erreichbarer Punkte“ erzielen.
17	3	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v1.xlsx	Im Reiter „Information“, Zeile 18 wird angegeben, dass die 50 Mitarbeiterprofile mit der höchsten Punktzahl herangezogen werden. Im Reiter „Auswertung“ werden minimal 53 (Abschnitt A), maximal 103 (Abschnitt B) bewertete Anzahlen des vorgesehenen Personals benannt. Eine profilbezogene Auswertung ist nicht erkennbar. Wir bitten um Erläuterung der geplanten Bewertung oder entsprechende Anpassung der Vorlage.	Ein Mitarbeitender kann mehrere Rollen, Skills und Zertifikate abdecken. Für die Bewertung werden – wie in den VU festgelegt – ausschließlich die 50 Personalprofile mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Diese 50 Profile müssen in ihrer Gesamtheit sämtliche im Arbeitsblatt „Auswertung“ aufgeführten Mindestanforderungen abdecken. Sollten mehr als 50 Mitarbeitende benannt werden, fließen nur die 50 Profile in die Bewertung ein, die zugleich die Mindestanforderungen erfüllen und in Kombination das beste Auswertungsergebnis „Anteil max. erreichbarer Punkte“ erzielen.
18	4	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v1.xlsx	Im Reiter „Information“, Zeile 18 wird angegeben, dass die 50 Mitarbeiterprofile mit der höchsten Punktzahl herangezogen werden. Im Reiter „Auswertung“ werden minimal 53 (Abschnitt A), maximal 103 (Abschnitt B) bewertete Anzahlen des vorgesehenen Personals benannt. Eine profilbezogene Auswertung ist nicht erkennbar. Wir bitten um Erläuterung der geplanten Bewertung oder entsprechende Anpassung der Vorlage.	Ein Mitarbeitender kann mehrere Rollen, Skills und Zertifikate abdecken. Für die Bewertung werden – wie in den VU festgelegt – ausschließlich die 50 Personalprofile mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Diese 50 Profile müssen in ihrer Gesamtheit sämtliche im Arbeitsblatt „Auswertung“ aufgeführten Mindestanforderungen abdecken. Sollten mehr als 50 Mitarbeitende benannt werden, fließen nur die 50 Profile in die Bewertung ein, die zugleich die Mindestanforderungen erfüllen und in Kombination das beste Auswertungsergebnis „Anteil max. erreichbarer Punkte“ erzielen.
19	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1.xlsx	Im Reiter „Information“, Zeile 18 wird angegeben, dass die 50 Mitarbeiterprofile mit der höchsten Punktzahl herangezogen werden. Im Reiter „Auswertung“ werden minimal 55 (Abschnitt A), maximal 109 (Abschnitt B) bewertete Anzahlen des vorgesehenen Personals benannt. Eine profilbezogene Auswertung ist nicht erkennbar. Wir bitten um	Ein Mitarbeitender kann mehrere Rollen, Skills und Zertifikate abdecken. Für die Bewertung werden – wie in den VU festgelegt – ausschließlich die 50 Personalprofile mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Diese 50 Profile müssen in ihrer Gesamtheit sämtliche im Arbeitsblatt „Auswertung“ aufgeführten Mindestanforderungen abdecken. Sollten mehr als

			Erläuterung der geplanten Bewertung oder entsprechende Anpassung der Vorlage.	50 Mitarbeitende benannt werden, fließen nur die 50 Profile in die Bewertung ein, die zugleich die Mindestanforderungen erfüllen und in Kombination das beste Auswertungsergebnis „Anteil max. erreichbarer Punkte“ erzielen.
20	Alle Lose	Bieterfragen	Gehen wir recht in der Annahme, dass -da sich die Bieterfragen-Vorlage auf alle Lose bezieht- wir die Bieterfragen nur bei einem Los (bspw. in Los1) einreichen müssen und die Beantwortung losübergreifend erfolgt.	Ja. Stellen Sie bitte zusätzlich dar, auf welche Lose sich Ihre Bieterfrage bezieht.
21	Alle Lose	Formblatt MA-Profile	Gehen wir Recht in der Annahme, dass für die einzelnen MA-Profile keine Seitenbegrenzung vorgesehen ist?	Ja, Sie gehen recht in der Annahme.
22	Alle Lose	Vorgesehenes Personal	Gehen wir Recht in der Annahme, dass auch formal abgelaufene Zertifikate für den Eignungsnachweis der Mitarbeitenden herangezogen werden können?	Formal abgelaufene Zertifikate akzeptieren wir mit einer Karenzzeit von bis zu zwei Jahren ebenfalls als Eignungsnachweis. (Ausgangsdatum: 15.07.2025)
23	1;3-5	Kriterienkatalog, Eignung/Projektreferenzen	<p>Im Rahmen der geforderten Projektreferenzen wird auf unterschiedliche Ausprägungen im Zusammenhang mit „Standards“ Bezug genommen, unter anderem in Form von:</p> <p>„Standardsentwicklung“ (Los 1 – Referenz Softwareentwicklung IF/RF & DF)</p> <p>„Entwicklung basierend auf vom Auftraggeber vorgegebenen Architekturstandards“ (Los 1 – Referenz Softwareentwicklung IF/RF & DF)</p> <p>„Entwicklung von Bibliotheken zur Standardisierung (Wiederverwendbarkeit)“ (Los 1 – Referenz Softwareentwicklung IF/RF & DF)</p> <p>„Standards (z. B. Isy Fact/Register Factory)“ (Lose 3-5 Referenz Architektur)</p> <p>Wir bitten um Konkretisierung dieser Begriffe bzw. um eine erläuternde Abgrenzung der jeweiligen Bedeutungen, insbesondere in Bezug auf den Begriff „Standardsentwicklung“.</p>	<p>Standardsentwicklung:</p> <p>Mit Standardsentwicklung ist die Entwicklung von Softwarebibliotheken oder eigenständigen Softwaresystemen gemeint, die dem Zweck der Wiederverwendung oder Durchsetzung von Architekturstandards in unterschiedlichen Anwendungslandschaften dienen. Die Standardbibliotheken / -systeme erfüllen meist querschnittliche Aufgaben, die eine sehr geringe Fachlichkeit aufweisen.</p> <p>Entwicklung von Bibliotheken zur Standardisierung:</p> <p>Identisch zur Standardsentwicklung, aber gezielt auf Softwarebibliotheken (Java-Bibliotheken) und nicht auf Softwaresysteme bezogen.</p> <p>Architekturstandards:</p> <p>Unter Architekturstandards sind Referenzarchitekturen, Architekturmuster, Technologie-Stack, Security-Vorgaben, Vorgaben zur Gestaltung von Web-GUIs zu verstehen, die innerhalb eines Unternehmens / Projekts festgelegt wurden.</p>

				Darunter kann auch die verpflichtende Nutzung der Standardsentwicklungen fallen.
24	1;3-5	Kriterienkatalog, Eignung/Projektreferenzen	<p>Sowohl in Los 1 als auch in den Losen 3 bis 5 wird im Rahmen der Anforderungen an die Projektreferenzen das Kriterium „Arbeiten im DevOps-Team“ genannt.</p> <p>Wir bitten um Erläuterung, wie das Kriterium „Arbeiten im DevOps-Team“ in diesem Zusammenhang konkret zu verstehen ist. Bezieht sich die Anforderung auf bestimmte organisatorische Strukturen, auf den Einsatz spezifischer Technologien und Tools oder auf bestimmte Formen der Zusammenarbeit (z. B. Continuous Integration/Delivery, gemeinsame Verantwortung für Entwicklung und Betrieb etc.)?</p>	<p>Das Kriterium „Arbeiten im DevOps-Team“ kann durch verschiedene Tätigkeiten belegt werden, da die DevOps-Arbeit die gesamte Wertschöpfungskette begleitet. So können aus allen drei genannten Teilaspekten aus der Frage Tätigkeiten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezug auf organisatorische Strukturen durch bspw. Organisationsberatung zur DevOps-Transformation - Architekturberatung zur Schaffung der notwendigen technologischen Basis (Technologien und Tools) – wobei hier nicht der reine Einsatz von Tools und Technologien gemeint ist, sondern die Beratung zum Einsatz und Aufbau eben dieser - Bestimmte Formen von Zusammenarbeit bspw. durch die Wahrnehmung bestimmter Rollen in crossfunktionalen DevOps-Teams
25	3-5	Kriterienkatalog, Eignung/Projektreferenzen	<p>In den Losen 3 bis 5 wird im Rahmen der Referenzanforderungen unter der geforderten Referenz „eingesetzte Produkte“ das Kriterium „Betriebssysteme“ genannt.</p> <p>Wir bitten um Konkretisierung, wie dieses Kriterium zu verstehen ist:</p> <p>Bezieht sich die Angabe auf die bloße Nutzung bestimmter Betriebssysteme im Projektkontext (z. B. als Zielumgebung), auf den Einsatz spezifischer Technologien in Verbindung mit dem Betriebssystem oder auf erbrachte Arbeits-/Beratungsleistungen mit direktem Bezug zur Konfiguration, Integration oder Administration von Betriebssystemen?</p>	<p>Diese bezieht sich auf „den Einsatz spezifischer Technologien in Verbindung mit dem Betriebssystem und auf erbrachte Arbeits-/Beratungsleistungen mit direktem Bezug zur Konfiguration, Integration oder Administration von Betriebssystemen.“</p>
26	2	Vergabeunterlagen_Los_2_0171_24, 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los_2_final_v1, Blatt "Mitarbeitende", Skills, Zeile 15	<p>In den Vergabeunterlagen zu Los 2 wird in Dokument 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los_2_final_v1.xlsx auf dem Tabellenblatt "Mitarbeitende" in Zeile 15 nach dem Skill "Projekte mit grenzübergreifenden Aufgabenstellungen" gefragt und auf (Tabellenblatt) Informationen verwiesen. Dort findet sich keine Erläuterung oder Erklärung zum Verständnis, was unter "grenzübergreifenden Aufgabenstellungen" zu verstehen ist. Bitte erläutern Sie dies.</p>	<p>Hierunter sind Aufgaben mit Bezug über die deutschen Landesgrenzen hinaus zu verstehen. Beispielsweise: Aufgaben mit EU- oder weltweiten Bezug. Dies kann internationalen Kompetenzen im Umgang mit ausländischen Partnern und im Umgang mit englischsprachigen Dokumenten bedeuten.</p>

27	2	<p>19_2025_07_09_Allgemeine_Leistungsbeschreibung_final_v1.pdf,</p> <p>15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los_2_final_v1.xlsx</p> <p>Kapitel 7.2., S.29, Anlage Leistungskriterien für Krit. Nr. F7 Beratung Testautomatisierung in der Bewertung für 5 Punkte</p>	<p>Vgl. "Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil" Kapitel 7.2., S.29 mit Dokument "15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los_2_final_v1.xlsx", Anlage Leistungskriterien für Krit. Nr. "F7 - Beratung Testautomatisierung" in der Bewertung für 5 Punkte, erster Spiegelpunkt.</p> <p>Wir nehmen einen ein Widerspruch in der Verwendung der Begriffe "fachlich" und "technisch" wahr.</p> <p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass sich das Bewertungskriterium für 5 Punkte NICHT ausschließlich auf die TECHNISCHEN TESTS Last- und Performance-Tests, Fehlertoleranztests (Ausfalltests), Tests hinsichtlich IT-Sicherheit bezieht (im Sinne der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil, Kapitel 7.2., S.29), sondern sich sowohl auf technische als auch fachliche Tests bezieht?</p> <p>Frage: Ist Gegenstand der Beantwortung dieser Frage auch die Testautomatisierung von Testfällen zur Bewertung der funktionalen Korrektheit?</p>	<p>Die Annahme der ersten Frage ist korrekt. Sowohl im ersten als auch im zweiten Spiegelstrich geht es um fachliche und technische Tests (nach der Definition von fachlichen und technischen Tests der allgemeinen Leistungsbeschreibung). Bezugnehmend ist hier der einleitende erste Satz des Leistungskriteriums (F7, „Der Fokus der Qualitätssicherung soll nach Möglichkeit auf eine umfangreiche Testautomatisierung sowohl im fachlichen als auch im technischen Bereich setzen [...]“).</p> <p>Die Annahme der zweiten Fragen ist korrekt. Die Beantwortung dieser Frage umfasst auch die Testautomatisierung von funktionalen Testfällen („Testfälle zur Bewertung der funktionalen Korrektheit“).</p>
28	2	<p>15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los_2_final_v1.xlsx</p> <p>Anlage Leistungskriterien für Krit. Nr. F7 Beratung Testautomatisierung in der Bewertung für 5 Punkte, erster Spiegelpunkt</p>	<p>Voraussetzung für die Bewertung mit 5 Punkten ist: "Aus der Darstellung geht hervor, dass ein stimmiger Werkzeugeinsatz (Auswahl geeigneter Automatisierungs-Tools, Entscheidung zu technischen und fachlichen Tools für automatisierte Code- und Oberflächen/GUI-Tests etc.) für eine Verbesserung der Prozesse und Ergebnisse im Bereich der technischen Tests spricht."</p> <p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass die Bewertung sich auf die Verbesserung der Prozesse und Ergebnisse im Bereich der fachlichen und technischen Tests bezieht und daher das Bewertungskriterium lauten sollte: "Aus der Darstellung geht hervor, dass ein stimmiger Werkzeugeinsatz (Auswahl geeigneter Automatisierungs-Tools, Entscheidung zu technischen und fachlichen Tools für automatisierte Code- und Oberflächen/GUI-Tests etc.) für eine Verbesserung der Prozesse und Ergebnisse im Bereich der FACHLICHEN und technischen Tests spricht."</p>	<p>Die Annahme ist korrekt.</p> <p>Im Kriterienkatalog wurde die Formulierung dahingehend orientierend geschärft. Die Änderungen sind auch im Dokument in rot hervorgehoben.</p> <p>Neu bereitgestelltes Dokument: 15_2025_08_28_Kriterienkatalog_Los_2_final_v2.xlsx</p>
29	2	<p>15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los_2_final_v1.xlsx</p> <p>Anlage Leistungskriterien für Krit. Nr. F7 Beratung Testautomatisierung in der</p>	<p>Grundlage für die Bewertung mit 0 Punkten ist: "Das vorgesehene Vorgehen zum Testmanagement und Testdurchführung ist nicht geeignet bzw. zielführend bzw. es widerspricht in Teilen Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung oder dargestellten Zielsetzungen der BT."</p>	<p>Die Annahme der ersten Frage ist korrekt. Kriterium F6 bezieht sich primär auf das Testmanagement, Kriterium F7 explizit auf die Testautomatisierung. Ein erneutes Beschreiben des Vorgehens zum Testmanagement ist für F7 nicht erforderlich.</p> <p>Die Annahme der zweiten Frage ist korrekt. Kriterium F7 konzentriert sich ausschließlich auf die Testautomatisierung.</p>

		Bewertung für 0 Punkte, zweiter Spiegelpunkt	<p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass in dem Konzept zur Krit. Nr. F7 kein Vorgehen zum Testmanagement beschrieben werden soll, da es Gegenstand des Konzepts F6 ist?</p> <p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass mit Testdurchführung hier ausschließlich die automatisierte Testdurchführung gemeint ist?</p> <p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass das Bewertungskriterium wie folgt lauten sollte: "Das vorgesehene Vorgehen zur TESTAUTOMATISIERUNG und AUTOMATISIERTEN Testdurchführung ist nicht geeignet bzw. zielführend bzw. es widerspricht in Teilen Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung oder dargestellten Zielsetzungen der BT." ?</p>	<p>Bspw. kann hier auch auf einzelne Aspekte eingegangen werden, sofern eine Automatisierung weniger sinnvoll ist. Im Kriterienkatalog wurden die Formulierungen dahingehend orientierend geschärft. Die Änderungen sind auch im Dokument in rot hervorgehoben.</p> <p>Neu bereitgestelltes Dokument: 15_2025_08_28_Kriterienkatalog_Los_2_final_v2.xlsx</p>
30	2	<p>15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los_2_final_v1.xlsx</p> <p>Anlage Leistungskriterien für Krit. Nr. F7 Beratung Testautomatisierung in der Bewertung für 0 Punkte, zweiter Spiegelpunkt</p>	<p>Grundlage für die Bewertung mit 0 Punkten ist: "Eine durchgängige gesamtheitliche Unterstützung der fachlichen Testdurchführung ist nicht angeboten."</p> <p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass mit fachlicher Testdurchführung manuelle Testdurchführung gemeint ist und die Frage auf die Unterstützung der manuellen Testdurchführung durch Testautomatisierung abzielt?</p> <p>Frage: Konkretisieren Sie bitte, was Sie mit "fachlicher Testdurchführung" im Kontext von Krit. Nr. F7 für die Testautomatisieren meinen?</p> <p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass Sie mit "gesamtheitlicher Unterstützung" im Kontext von Krit. Nr. F7 einen angemessenen Grad der Automatisierung der Tests für Oberflächen und APIs zur Bewertung der funktionalen Korrektheit meinen?</p> <p>Frage: Konkretisieren Sie bitte, was Sie mit "gesamtheitlicher Unterstützung" im Kontext von Krit. Nr. F7 für die Testautomatisieren meinen?</p>	<p>Frage 1: Gemeint ist die Unterstützung und Umsetzung der Tests nach „Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil“, Kapitel 7.1., S.27 mittels einer Testautomatisierung. Folgerichtig ist hier von manuellen Tests die Rede.</p> <p>Frage 2: Gemeint ist, wie die Tests nach „Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil“, Kapitel 7.1., S.27 mittels Testautomatisierung unterstützt oder vollständig umgesetzt werden können.</p> <p>Frage 3: Die Annahme ist korrekt. Gemeint ist ein angemessener Grad an Automatisierung der Tests nach „Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil“, Kapitel 7.1., S.27. Dabei sind nicht nur Oberflächen und APIs zu berücksichtigen.</p> <p>Frage 4: Gemeint ist ein praktikabler Automatisierungsgrad der Tests nach „Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil“, Kapitel 7.1., S.27. Im Ergebnis soll der Vorschlag eine pragmatische Ausweitung der heute heterogenen Werkzeug- und Systemlandschaft zu einem ganzheitlichen Konzept beinhalten.</p>
31	2	<p>15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los_2_final_v1.xlsx</p> <p>Anlage Leistungskriterien für Krit. Nr. F7 Beratung Testautomatisierung in der</p>	<p>Grundlage für die Bewertung mit 0 Punkten ist: "Die vorgesehene Verknüpfung mit dem Anforderungsmanagement ist nicht zielführend."</p> <p>Frage: Ist die Annahme korrekt, dass Sie mit der vorgesehenen Verknüpfung mit dem Anforderungsmanagement die Verknüpfung eines automatisierten Testfalls (in Form einer Automatisierungsskripts) mit einem Testfall (in einem Testmanagement-Tool) meinen?</p>	<p>Die Annahme ist korrekt. Eine Verknüpfung eines Testfalls mit dem Anforderungsmanagement ist Gegenstand in Kriterium F6. Im Kriterium F7 wurde der Spiegelstrich (vierter) entfernt. Die Änderungen sind auch im Dokument in rot hervorgehoben. Neu bereitgestelltes Dokument: 15_2025_08_28_Kriterienkatalog_Los_2_final_v2.xlsx</p>

		Bewertung für 0 Punkte, zweiter Spiegelpunkt	Die Verknüpfung eines Testfalls mit dem Anforderungsmanagement ist bereits Gegenstand des Konzepts F6.	
32	3-5	Leistungsbeschreibung, Kapitel 3.4. Rufbereitschaft	In 3.4.1 „Zeitlich begrenzte Rufbereitschaft für einzelne Fachverfahren“ wird angegeben, dass es im Rahmen von geplanten Inbetriebnahmen auf Anforderungen des BTs zu zeitlich begrenzten Rufbereitschaften kommen kann. Wir bitten um eine Einschätzung bzgl. der Anzahl (pro Jahr) und der Dauer dieser Rufbereitschaftsphasen.	Je Verfahren eines Loses kann es zu insgesamt 5-10 Inbetriebnahmen jährlich kommen. Je nach Inhalt der Inbetriebnahme (Risiken, Impact, Außenwirkung) kann es zur Einberufung einer entsprechende Rufbereitschaft kommen. In aller Regel dauert eine Inbetriebnahme maximal 5 Tage und erfolgt i.d.R. nicht an Sonn- und Feiertagen.
33	3-5	Leistungsbeschreibung, Kapitel 3.4. Rufbereitschaft	In 3.4.2 „Permanente Rufbereitschaft für einzelne Fachverfahren“ wird angegeben, dass bei einzelnen Fachverfahren ggfs. eine permanente Rufbereitschaft angeboten werden muss. Wir bitten um eine Konkretisierung, mit welchem Umfang in Personentagen pro Jahr hier in etwa gerechnet werden muss.	Das Aufgabenfeld wird durch nicht beeinflussbare, externe, volatile Faktoren bestimmt. Eine exakte Prognose ist daher nicht möglich. An den Erfahrungen der Vergangenheit orientiert, gehen wir von nicht mehr als 55 PT pro Jahr aus.
34	3-5	Vorgesehenes Personal	Im Reiter Auswertung wird als letzter Skill „XWAFFE“ aufgeführt. Dieser Skill ist in der Tabelle im Reiter Mitarbeitende nicht enthalten. Wir bitten um Klarstellung, ob dieser Skill ausgewertet wird oder nicht bzw. um Bereitstellung einer korrigierten Datei.	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 7.
35	Alle Lose	Vorgesehenes Personal	Bei den Nachweisen (Zertifikaten) ist in einigen Fällen neben konkreten Zertifikaten „oder vergleichbar“ angegeben. So gibt es im Java-Umfeld eine Vielzahl an möglichen Zertifikaten. Können Sie bitte konkretisieren, welche Zertifikate jeweils als vergleichbar akzeptiert werden?	Als vergleichbar werden jeweils im äquivalenten Level die Zertifizierungen die VMware Spring Professional Certification und die Red hat Certification (RHCJD / RHCAD) akzeptiert.
36	3-5	Vorgesehenes Personal	Im Reiter Mitarbeitende wird als Skill "Bash / Shell Scripting (z. B. unter Verwendung von Putty, div. Terminals)" aufgeführt. Dieser Skill ist in der Tabelle im Reiter Auswertung nicht enthalten. Durch die Verschiebung der Zeilen zwischen den Reitern erfolgt die Auswertung inhaltlich nicht korrekt. Wir bitten um Klarstellung, ob dieser Skill ausgewertet wird oder nicht bzw. um Bereitstellung einer korrigierten Datei.	Es handelt sich um ein Versehen, und es wurde korrigiert. (Den Skill Bash/Shell Scripting im Blatt Auswertung ergänzt und mit Maximalanforderung und Gewichtung hinterlegt.) Neu bereitgestellte Dokumente: 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v2.xlsx
37	3-5	Leistungsbeschreibung & Leistungskriterium F9 Antwort- und Reaktionszeiten	Wir bitten um Konkretisierung, wie der Begriff Problembearbeitung konkret definiert ist	Hier geht es um die Vornahme konkreter Schritte oder der Beginn von Maßnahmen die jeweils erforderlich sind, um das Problem zu beheben (von Analyse bis Behebung selbst). (ggf. überflüssig? Das können zunächst zeitnahe Analyse und die Ursachenfindung sein, mit dem Ziel das vorliegend akute Problem zu beheben (ggfs. auch über temporäre Workarounds).

				Eine weitere Betrachtung und Behebung der Ursachen usw. kann im Folgeschritt auch im Nachgang erfolgen.)
38	3-5	Leistungsbeschreibung & Leistungskriterium F9 Antwort- und Reaktionszeiten	Zur Absicherung unserer internen Dispositionsplanung bitten wir um Bestätigung, dass mit dem Begriff ‚vor Ort‘ in der Leistungsbeschreibung – insbesondere im Kontext der Reaktionszeit von max. zwei Stunden – ausschließlich der Standort der Bedarfsträgerin in Köln gemeint ist. Bitte bestätigen Sie, dass hiermit keine Verpflichtung zur Vor-Ort-Verfügbarkeit an weiteren Betriebsstandorten Dritter – insbesondere Rechenzentren des ITZBund – gemeint ist.	Das Leistungskriterium F9 rekurriert ausschließlich auf die besondere Leistungsbeschreibung Los 3-5. Insofern beziehen sich die geforderten Reaktionszeiten ausschließlich auf den Standort Köln.
39	5	10_Erklärung_zur sozialen Nachhaltigkeit_von_IT	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Beantwortung der Kriterien zur sozialen Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des maximal anzugebenden Umfangs von 13 Seiten in einem selbst erstellten Dokumentenkatalog gebündelt eingereicht werden dürfen und das die Erstellung eines Deckblatts, Inhalts- und Abbildungsverzeichnisses zur besseren Übersicht zulässig ist und diese nicht in den max. anzugebenden Umfang inkludiert werden? Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, dass keine Anforderungen an Seitenränder, Schriftgröße, etc. vorgegeben sind.	Mit der Angebotsabgabe muss lediglich die Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT inkl. der im Dokument ausgewählten Variante (siehe S.7) vorgelegt werden. Die Nachweise zur Einhaltung der ILO-Normen sind erst nach Zuschlag vorzulegen. In Bezug auf die nach Zuschlag einzureichenden Nachweise, gibt es keine Anforderungen an Seitenränder, Schriftgröße, etc..
40	5	Besondere Bewerbungsbedingungen 3.8.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots & Kriterienkatalog Los 5	Unter Kapitel 3.8.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots des Dokuments ‚Besondere Bewerbungsbedingungen‘ wird beschrieben, dass je Los maximal 5.000 Punkte erreicht werden können. Zählt man jedoch alle maximal zu erreichenden Leistungspunkte in der Anlage ‚Kriterienkatalog Los 5 (im Registerblatt Leistungskriterien Los 5 (Spalte M und Spalte O))‘ zusammen, so ist eine max. Anzahl von 5.250 Leistungspunkten zu erreichen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei der Berechnung der Maximalpunktzahl die Zeilen M38 und O38 versehentlich nicht berücksichtigt wurden und eine neue Vorlage des Dokumentenkatalogs zur Verfügung gestellt wird? Ferner bitten wir um Klarstellung, dass eine Gesamtpunktzahl von maximal 5.250 erreicht werden kann und eine angepasste Version des Dokuments ‚Besondere Bewerbungsbedingungen‘ bereitgestellt wird.	Die Beobachtung der Abweichenden Gesamtpunktzahl gegenüber Wert 5.000 ist richtig. Der Fehler in der Formel war die irrtümlich nicht berücksichtigte Zeile 38. Dieser Bezug wurde korrigiert. Die Gewichtung von Kriterium F10 war nicht die konzipierte, sie stand auf dem Wert 150. Dies wurde korrigiert auf den ursprünglich vorgesehenen Wert 100. Die Änderung ist in rot hervorgehoben. Der Wert der möglichen Gesamtpunktzahl ist 5.000. Eine angepasste Version des Dokumentes „Besondere Bewerbungsbedingungen“ muss nicht bereitgestellt werden. Im Ergebnis wird die Datei des Kriterienkatalogs neu bereitgestellt. Neu bereitgestelltes Dokument: 15_2025_08_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v2.xlsx

41	1	Vorgesehenes Personal und Angebotsformular	<p>Im Angebotsformular müssen 2 Tagessätze angegeben werden: Architekturberatung Softwareentwicklungsleistungen Im Formular "Vorgesehenes Personal" wird zwischen den folgenden Rollen unterschieden:</p> <p>Projektleitung/Team-Lead/Workstream-Manager AM: Beratung Enterprise Architekturmanagement AM: Beratung Strategisches Architekturmanagement AM: Beratung Build und Deployment (DevOps und ZSSI) OPS: Operative Unterstützung Build und Deployment SWE: Product Owner Softwarestandards SWE: Architektur SWE: Programmierung</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Rollen mit dem Prefix "AM" über den Tagessatz für Architekturberatung und die mit dem Prefix "SWE" über den Tagessatz für Softwareentwicklungsleistungen abgerufen und abgerechnet werden? Welchem Tagessatz sind die übrigen beiden Rollen zuzuordnen?</p>	<p>Die Rollen Projektleitung/Team-Lead/Workstream-Manager werden wie folgt vergütet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn ein Team aus Softwareentwicklern geleitet wird, wird die Rolle mit dem SWE-Tagessatz vergütet - Wenn ein Team von Architekten geleitet wird, wird die Rolle mit dem AM-Tagessatz vergütet. <p>Die Rolle OPS ist mit AM gleichzusetzen.</p>
42	Alle Lose	Besondere Bewerbungsbedingungen	<p>Wir beziehen uns auf die Besonderen Bewerbungsbedingungen, S. 5. "Die Zuschlagsvergabe erfolgt auf dieser Grundlage nacheinander in allen Fachlosen. Die Bieter haben die Loslimitierung bei ihrer Angebotsabgabe zu berücksichtigen" Wir bitten um Klarstellung, ob damit die Reihenfolge in den Losen 1-2-3-4-5 oder gem. Präferenzstandard 3-4-5-2-1 gemeint ist.</p>	Gemeint ist die Standardreihenfolge 3-4-5-2-1.
43	Alle Lose	Kriterienkatalog, Eignung, Kriterium Projektsprache	<p>Unter A 2.5 (Los 1, 2) bzw. A 2.6 (Los 3, 4, 5) heißt es: „Diese Frage ist auch für Unterauftragnehmer zu beantworten.“. Gehen wir recht in der Annahme, dass es Aufgabe der Bieterin ist, sich die Erfüllung des Kriteriums von jedem einzelnen Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, und dass nur die Bieterin (nicht jeder einzelne Unterauftragnehmer) im Angebot bestätigt, dass auch alle benannten Unterauftragnehmer das Kriterium erfüllen?</p> <p>Falls unsere Annahme nicht korrekt ist: in welcher Form sollen die Unterauftragnehmer dies im Angebot beantworten?</p>	Ja.

44	1	Leistungsbeschreibung Los1 3.2.1 Enterprise Architekturmanagement (EAM)	In der Leistungsbeschreibung zum EAM steht: ... Aufbau und Etablierung eines EAM, insbesondere: Anbindung an EAM des ITZBund, Gestaltung eines BT-spezifischen Systems und zugehöriger Prozesse... Gehen wir recht in der Annahme, dass mit „BT-spezifischen System“ das gesamte EAM im BVA gemeint ist?	Mit dem BT-spezifischem System ist das EAM-Tool (Software) gemeint, das für die Unterstützung der Aufgabe EAM im BVA im Einsatz bzw. Aufbau ist.
45	Alle Lose	Kriterienkatalog, Leistungsbewertung und Ausfüllhinweise	Für die Texte der Konzepte soll Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10 verwendet werden. Welche Vorgaben bzgl. Schrifttyp und Schriftgröße gelten für die Texte in den Abbildungen?	Keine. Texte in Abbildungen dürfen jedoch ausschließlich als Überschriften oder Beschriftungen verwendet werden, um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen und eine Umgehung der Formatvorgaben auszuschließen.
46	Alle Lose	Beantwortung Leistungskriterien	Gehen wir recht in der Annahme, dass es zulässig ist, die Beantwortung eines Leistungskriteriums im Textdokument auf einer neuen Seite zu beginnen (mit zugehöriger Überschrift auf der davorliegenden Seite)?	Ja. Siehe auch Antwort zu Bieterfrage Nr. 5.
47	5	Leistungskriterium F1	Erster Satz in Leistungskriterium F1 von Los 5: „Bitte erstellen Sie eine Zusammenfassung zu Ihrem Angebot, aus der die folgenden Informationen kompakt zu entnehmen sind, wobei alle in Abschnitt 3 der besonderen Leistungsbeschreibung für Los 3 beschriebenen Leistungsgegenstände in den unterschiedlichen Verfahren oder Fachthemen berücksichtigen werden...“. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es heißen muss „...wobei alle in Abschnitt 3 der besonderen Leistungsbeschreibung für Los 3-5 beschriebenen Leistungsgegenstände berücksichtigen werden...“?	Ja, richtig, es muss heißen „... für Los 3-5 ...“ Wir haben die Datei geändert (Änderung in rot hervorgehoben). Neu bereitgestelltes Dokument: 15_2025_08_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v2.xlsx
48	5	Leistungskriterium F1	Gehen wir recht in der Annahme, dass der letzte Satz im zweiten Absatz von F1 bei Los 5 lauten muss „Diese werden in den Kriterien F2-F12 gesondert abgefragt.“ (statt „in den Kriterien F2-F10“)?	Ja, richtig, es muss heißen: „in den Kriterien F2-F12 gesondert...“ Wir haben die Datei geändert (Änderung in rot hervorgehoben). Neu bereitgestelltes Dokument: 15_2025_08_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v2.xlsx
49	3	Leistungskriterium F7	Im Rahmen der Fachaufgabe (Leistungskriterium) F7 in Los 3 („Leistung Qualitätssicherung“) wird in der Aufgabenstellung sowie in den Bewertungskriterien auf die Durchführung von „Gesamtverfahrenstests von Releases“ Bezug genommen. Der Begriff "Gesamtverfahrenstest" wird weiterhin in den Bewertungskriterien von LK F6 (Los 2) "Beratung Qualitätssicherung und Testmanagement" genannt. Der Begriff „Gesamtverfahrenstest“ ist in den Standards ISTQB und V-Modell XT Bund nicht explizit definiert. Auch in der Leistungsbeschreibung zu Los 1, 2 und 3–5 taucht der Begriff nicht auf.	Der Entwicklungsdienstleister sollte einerseits einen abschließenden Systemtest des jeweiligen Fachverfahrens betrachten, andererseits kann je nach zu vertestendem Scope auch eine End-2-End-Betrachtung inkl. Auswirkungen auf eine gesamte Fachdomäne Berücksichtigung finden.

			<p>Wir bitten daher um Klarstellung: Was ist unter dem Begriff „Gesamtverfahrenstest“ im Kontext dieser Ausschreibung konkret zu verstehen? Bezieht sich dies auf eine fachdomänenübergreifende End-to-End-Testung über mehrere Systeme und Komponenten hinweg bzw. einen End-to-End-Test über alle Komponenten / Systeme einer Fachdomäne? Oder ist darunter ein abschließender Systemtest eines einzelnen Fachverfahrens zu verstehen?</p>	
50	3	Leistungskriterium F7	<p>Im Bewertungskriterium zur Fachaufgabe F7 („Leistung Qualitätssicherung“, Los 3) wird die „Beschreibung von Qualitätssicherung bei Feature Driven Deployment“ als positiver Aspekt für eine 5-Punkte-Bewertung genannt (wenn effektiv und transparent). Wir bitten um Klarstellung in folgendem Zusammenhang: - Ist unter „Feature Driven Deployment“ im Kontext dieser Ausschreibung eine konkrete, vom Bedarfsträger praktizierte agile Vorgehensweise zu verstehen (etwa Feature Driven Development - FDD - versus "Scrum"), z.B. im Sinne einer inkrementellen Auslieferung einzelner Features („Feature Toggles“, „Dark Launches“ o. ä.)? - Oder wird der Begriff im Sinne einer allgemeinen Anforderung an die testseitige Absicherung von funktionalen Inkrementen verstanden, unabhängig vom konkret eingesetzten agilen Vorgehensmodell?</p>	<p>Unter „Feature Driven Deployment“ im Kontext dieser Ausschreibung, ist die konkrete agile Vorgehensweise Feature Driven Development z.B. im Sinne einer inkrementellen Auslieferung einzelner Features gemeint.</p> <p>Siehe auch Bieterfrage 149.</p>
51	2	Leistungskriterium F6	<p>Im Zusammenhang mit dem Testmanagement werden in den Ausschreibungsunterlagen sowohl der Standard IEEE 829 (z. B. Los 2, F6) als auch ISO/IEC 29119 (Allgemeiner Teil, Kapitel 8) genannt. Da IEEE 829 bereits 2013 durch ISO/IEC/IEEE 29119 abgelöst wurde und z. B. auch im aktuellen ISTQB-Syllabus ausschließlich ISO 29119 als internationaler Standard für Softwaretests referenziert wird, bitten wir um Klarstellung, ob sich die Anforderungen ausschließlich auf ISO/IEC/IEEE 29119 beziehen oder ob mit IEEE 829 weiterhin konkrete Inhalte verbunden sind, die berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>Die Annahme ist korrekt. Die Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf den neuen Standard ISO/IEC/IEEE 29119.</p>
52	Alle Lose	Allgemeine Leistungsbeschreibung	<p>Im Allgemeinen Teil der Leistungsbeschreibung wird gefordert, dass die AN Sicherheitstests (z. B. Penetrationstests) gemäß OWASP- bzw. OSSTMM-Standard durchführt und dokumentiert. In der Praxis werden für die Bundesverwaltung sicherheitsrelevante Prüfungen, insbesondere Penetrationstests, in der Regel durch das BSI oder in dessen Auftrag durchgeführt (vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Sicherheitspruefungen/Pen_Test_und_IS_Webcheck/pent-tests-und-is-webcheck_node.html). Bitte stellen Sie klar, ob die Konzeption, Organisation und Durchführung von IT-Sicherheitstests – insbesondere Penetrationstests – tatsächlich Teil</p>	<p>Die hier geforderte Leistung beschränkt sich auf Unterstützungsleistungen, wie z.B. Bereitstellung von Testumgebungen, Unterstützung bei der Durchführung, Auswertung Ergebnisse.</p>

			des Leistungsumfangs der AN sind, oder ob sich die Anforderung auf die Berücksichtigung bzw. Umsetzung durch das BSI beauftragter Sicherheitstests beschränkt (z. B. Bereitstellung von Testumgebungen, Unterstützung bei der Durchführung, Auswertung der Ergebnisse).	
53	Alle Lose	Mitarbeitendenprofile	In den Ausfüllhinweisen des Formblatts Mitarbeitendenprofile heißt es „Die Inhalte der Profile dienen der Nachvollziehbarkeit und Verifikation der in der Anlage „Vorgesehenes Personal“ gemachten Aussagen.“. Gehen wir recht in der Annahme, dass zur Nachvollziehbarkeit und Verifikation die Angabe der Erfahrung in Jahren (ohne weitere Angaben und Nachweise, bspw. zu durchgeführten Projekten) für die einzelnen Skills ausreicht, um eine Bewertung mit voller Punktzahl zu erhalten? Falls dies nicht der Fall ist, bitten wir um Angabe der Anforderung an die Nachvollziehbarkeit und Verifikation, um die volle Punktzahl zu erhalten.	Ja.
54	Alle Lose	Mitarbeitendenprofile	Hat das nicht-Vorhandensein von Zertifikaten Auswirkungen a) auf die Anerkennung und b) auf die Bewertung eines Mitarbeitendenprofils für die angegebene Rolle? Falls eine oder beide Fragen mit „ja“ beantwortet werden, bitten wir um Erläuterung der konkreten Auswirkungen.	Die als Nachweis geforderten Zertifikate müssen vorgelegt werden. Skills und Rollen erfordern keine Nachweise in Form eines Zertifikats. Zertifikatseintragungen, die nicht durch ein Zertifikat nachgewiesen werden, können nicht gewertet werden. Die Mindestanforderungen müssen erfüllt sein.
55	Alle Lose	Kriterienkatalog, Leistungskriterium F2	Bei der Grundlage der Bewertung mit 5 Punkten heißt es „Die Beschreibung des für die Leistungserbringung Los x vorgesehenen Personals weist keine erkennbaren Mängel auf.“. Könnten sie genau spezifizieren, was unter „erkennbaren Mängeln“ zu verstehen ist?	„Erkennbare Mängel“ liegen vor, wenn die Angaben zum vorgesehenen Personal Unstimmigkeiten, Widersprüche oder fehlende Plausibilität aufweisen, die im Rahmen der Angebotsprüfung und ggf. einer Aufklärung nicht eindeutig geklärt werden können. Dazu zählen zum Beispiel widersprüchliche Angaben zu den jeweiligen Erfahrungsjahren oder Qualifikationen.
56	2	Leistungsbeschreibung	In Kapitel 3.4 wird auf die Rolle „Komponentenverantwortlicher“ des V-Modell XT Bund in der Version 2.4 verwiesen. Das V-Modell XT Bund (Version 2.4) enthält diese Rolle nicht. Handelt es sich um einen Fehler in der Rollenbezeichnung oder im Verweis auf das V-Modell XT Bund?	Hierbei handelt es sich um einen Fehler in der Rollenbezeichnung. Gemeint ist die Rolle „Verfahrensverantwortlicher (Weiterentwicklung)“ im V-Modell XT Bund (Version 2.4).
57	3	Leistungskriterium 10	Im Bewertungskriterium für 5 Punkte werden u.a. ein „firmeninterner Prozess zur Weiterentwicklung“ gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass mit „firmenintern“ die Auftragnehmer Seite gemeint ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

58	1	Leistungsbeschreibung Los1 3.2.1 Enterprise Architekturmanagement (EAM)	In den Bewertungskriterien steht: - bei „3 Punkten“: - Es ist mindestens ein Service genannt und beschrieben, der das EAM der BT unterstützt - bei „5 Punkten“ - Die Darstellung enthält eine umfangreiche sowie nachvollziehbare Definition eines Service-Sets zur Unterstützung des EAM. Gehen wir recht in der Annahme, dass in beiden Fällen die Dienstleistungen des Bieters zur Unterstützung des EAM im BVA gemeint sind?	Ja.
59	1	Nr. 13 EVB IT-Dienstleistungs-AGB; Nr. 15.EVB IT-System-AGB; Nr. 14 EVB IT-Erstellungs-AGB; Nr. 20 EVB IT-Service-AGB	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Definition „Auftragswert“ gem. den EVB-IT System, Service-, Dienstleistungs- und Erstellungs-AGB vorliegend als „Der Auftragswert ist die Summe aller Vergütungen des jeweiligen Einzelabrufes (Einzelvertrages).“ zu verstehen ist, da es hier ein Rahmenvertrag vorliegt und sonst ggf. unverhältnismäßige hohe Haftungs- (und ggf. Vertragsstrafen-)Summen generiert würden?	Die Definition des Auftragswerts entspricht den Begriffsbestimmungen der jeweiligen EVB-IT AGB.
60	Alle Lose	§ 8 Abs. 4 Rahmenvereinbarung Los 1, 3-5; § 7 Abs. 4 Rahmenvereinbarung Los 2	Gehen wir recht in der Annahme, dass das Arbeitsergebnis des Auftragnehmers nicht dazu bestimmt ist, Dritten für eine wirtschaftliche Entscheidung zugänglich gemacht zu werden?	Die im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse sind der AG vollumfänglich einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht, die Ergebnisse Dritten zugänglich zu machen oder öffentlich bereitzustellen, etwa in Form einer Open Source Veröffentlichung. Regelmäßig erfolgt dabei eine Zugänglichmachung von Arbeitsergebnissen nicht zu dem Zweck, dass Dritte ausgehend hiervon eine wirtschaftliche Entscheidung treffen sollen. Ausgeschlossen ist dies allerdings nicht. Die Entscheidung über Art und Umfang einer Zugänglichmachung gegenüber Dritten steht der AG zu.
61	Alle Lose	§ 8 Abs. 4 Rahmenvereinbarung Los 1, 3-5; § 7 Ab. 4 Rahmenvereinbarung Los 2	Sofern Bieterfrage Nr. 60 verneint wird: Ist es dem Auftragnehmer gestattet mit den Dritten Vereinbarungen über die Weitergabe des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung zu schließen?	Nein. Die im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse sind vollständig dem Auftraggeber zur uneingeschränkten Nutzung einzuräumen. Eine Weitergabe oder sonstige Verwendung der Arbeitsergebnisse durch den AN selbst – insb. durch Vereinbarungen mit Dritten – ist nicht gestattet. Über die Weitergabe und Nutzungsmodalitäten der Arbeitsergebnisse entscheidet ausschließlich die AG.
62	Alle Lose	§§ 16 Abs. 1, 20 Abs. 5 und 23 Abs. 1 Rahmenvereinbarung	Gehen wir recht in der Annahme, dass mit der Formulierung „sichert zu“ in §§ 16 Abs. 1, 20 Abs. 5 und 23 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung keine verschuldensunabhängige Garantichaftung begründet werden soll, sondern dass es sich insoweit um Anforderungen handelt, die der Auftragnehmer bei Leistungsdurchführung zwar zu beachten hat, für die aber gleichwohl das Verschuldensprinzip gilt?	Ja, diese Auslegung ist zutreffend. Ergänzung: Antwort betrifft: §§ 16 I, 20 V, 23 I RV Los 1, 3-5 §§ 17 I, 19 V, 22 I RV Los 2

63	Alle Lose	§ 9 Abs. 1 Rahmenvereinbarung Los 1, 3-5; § 8 Abs. 1 Rahmenvereinbarung Los 2	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Freistellungsansprüche gem. § 9 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ebenfalls der Haftungsbeschränkung gem. den jeweils anwendbaren EVB IT- (System-, Service-, Dienstleistungs- bzw. Erstellungs-)AGB unterliegen?	Nein. Es handelt sich um einen isolierten Anspruch auf Freistellung. Einzelheiten hierzu siehe auch Bieterfrage und Antwort Nr. 73.
64	Alle Lose	§ 9 Abs. 1 Rahmenvereinbarung	Kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente oder sonstige Materialien weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen?	Der AG geht davon aus, dass er hinsichtlich der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente oder sonstigen Materialien über die erforderlichen Rechte verfügt und durch deren Einsatz keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass Rechte dritter betroffen sind, wird der AG die erforderlichen Schritte zur Klärung veranlassen. Die Freistellungsverpflichtung der AN nach § 9 Abs. 1 der RV bezieht sich demnach ausschließlich auf Ansprüche, die durch die von ihr bzw. ihren Unter AN erbrachten Leistungen, Lieferungen und Zusicherungen oder Garantien ausgelöst werden. Für Materialien, die der AG selbst bereitstellt, verbleibt das Risiko grds. Beim AG. Ergänzung: Antwort betrifft: § 9 Abs. 1 RV Los 1, 3-5 § 8 Abs. 1 RV Los 2
65	Alle Lose	§ 16 Rahmenvereinbarung Los 1, 3-5; § 15 Rahmenvereinbarung Los 2	Der Auftragnehmer nutzt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern seines weltweiten Verbundes von eigenständigen Gesellschaften eine zentralisierte IT-Infrastruktur. Dort finden sich netzwerkweite IT-Systeme, die der Auftragnehmer zur Einhaltung seiner beruflichen Vorschriften (insb. Vermeidung von Interessenskonflikten und Sicherstellung seiner Unabhängigkeit) sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen (z.B. Reportings, Quality Reviews), als auch zur Effizienzsteigerung und Abbildung administrativer und organisatorischer Abläufe (bspw. Rechnungslegung, einheitliche Leistungserfassung) nutzt. Für den Betrieb und die Wartung werden ausgewählte und zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Dienstleister (DATEV, IT-Service Provider einschließlich externe Datenspeicher, Shared Services Center) eingesetzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass Informationen des Auftraggebers in diese Systeme eingegeben werden dürfen und dies keinen Bruch der Verschwiegenheitspflicht gem. den Ausschreibungsunterlagen darstellt?	Maßgeblich sind die in den Vergabeunterlagen sowie in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen. Es liegt in der Verantwortung des Bieters, im Rahmen seiner eigenen rechtlichen Prüfung sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Systeme und ggf. externe DL mit den Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbar sind.

66	1	Kriterienkatalog Los 1	Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftraggeber in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.04.2019 – Verg 36/18 bzw. VK Südbayern, Beschl. v. 25.02.2021 – 3194.Z3-3_01-20-47) zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder Bieters Nachweise als geeignet ansieht, die zuvor in einer anderen Gesellschaft erworben wurden, aus der der Bewerber oder Bieter aufgrund einer internen Unternehmensumstrukturierung aber sowohl das Personal als auch alle Betriebsmittel aus seinem Geschäftsbereich und auch von der Organisation her im Wesentlichen vollständig übernommen hat?	Ja.
67	3-5	Kriterienkatalog, Eignung/Projektreferenzen	In den Anforderungen an das Referenzprojekt „eingesetzte Produkte“ wird das Kriterium „relationale und NoSQL-Datenbanken inkl. Suchprodukte“ genannt. Wir bitten um Klarstellung, ob damit zwingend gefordert ist, dass innerhalb einer Referenz sowohl relationale als auch NoSQL-Datenbanken eingesetzt wurden, oder ob es für die Erfüllung des Kriteriums ausreicht, wenn in der Referenz lediglich eine der genannten Technologien bzw. Kategorien abgedeckt ist.	Innerhalb einer Projektreferenz ist es nicht erforderlich, Kenntnisse in „Relationale und NoSQL-Datenbanken inkl. Suchprodukte“ nachzuweisen. In der Summe aller Projektreferenzen sollten jedoch sowohl relationale als auch NoSQL-Datenbanken einschließlich Suchprodukte abgedeckt sein.
68	2,3,4,5	Vorgesehenes Personal	In der Anlage „Vorgesehenes Personal“ im Reiter „Mitarbeitende“ verweisen Sie auf den Reiter „Information“ für die Erläuterung zu dem abgefragten Skill: „Projekte mit grenzübergreifenden Aufgabenstellungen (siehe in Information)“. Dort befinden sich zum jetzigen Stand keine Informationen zu diesem Skill. Wir möchten Sie bitten, die Informationen zu veröffentlichen und gegebenenfalls die Vergabeunterlagen entsprechend anzupassen.	Siehe Antwort zur Bieterfrage Nr. 26.
69	3,4	Vorgesehenes Personal	In der Excel-Tabelle stimmen die Skills im Reiter „Mitarbeitende“ und im Reiter „Auswertung“ nicht überein. Im Reiter „Auswertung“ steht in Zeile 82 „XWAFPE“, ohne korrespondierende Zeile im Reiter „Mitarbeitende“. Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich um ein Versehen handelt? Wenn ja, bitten wir um eine korrigierte Datei.	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 7.
70	3,4,5	Vorgesehenes Personal	In der Excel-Tabelle wird „Selenium“ als Skill zweimal aufgeführt (Zeilen 44 und 63). Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich um ein Versehen handelt? Wenn ja, bitten wir um eine korrigierte Datei.	Es handelt sich um ein Versehen, und es wurde korrigiert (Doppelter Eintrag „Selenium“ gelöscht). Neu bereitgestellte Dokumente: 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v2.xlsx

71	3,4,5	Vorgesehenes Personal	In der Excel-Tabelle stimmen die Skills im Reiter „Mitarbeitende“ und im Reiter „Auswertung“ nicht überein. Im Reiter „Mitarbeitende“, Zeile 48, steht „Bash / Shell Scripting (z. B. unter Verwendung von Putty, div. Terminals)“, ohne korrespondierende Zeile im Reiter „Auswertung“. Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich um ein Versehen handelt? Wenn ja, bitten wir um eine korrigierte Datei.	Es handelt sich um ein Versehen, und es wurde korrigiert. (Den Skill Bash/Shell Scripting im Blatt Auswertung ergänzt und mit Maximalanforderung und Gewichtung hinterlegt.) Neu bereitgestellte Dokumente: 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v2.xlsx
72	3,4,5	Vorgesehenes Personal	Im Reiter „Auswertung“ stehen bei dem Skill „Postman“ keine Mengenangaben. Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich um ein Versehen handelt? Wir bitten um eine korrigierte Datei.	Es handelt sich um ein Versehen, und es wurde korrigiert. (Im Auswertungsblatt bei dem Skill Postman Maximalanforderung und Gewichtung hinterlegt. Änderungen sind rot markiert) Neu bereitgestellte Dokumente: 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v2.xlsx 06_2025_08_05_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v2.xlsx
73	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 4_final_v1.pdf § 9 Freistellung, Ansprüche bei Rechten Dritter Seite 14 § 9 Abs. 1 Rahmenvereinbarung Los 1, 3-5; § 8 Abs. 1 Rahmenvereinbarung Los 2	Wir sehen eine Diskrepanz zwischen der verschuldensabhängigen Einstandspflicht gem § 9 (1) (i) und der Schadensersatzverpflichtung nach § 11. Insbesondere höhlt §9 (1) (i) das in diesen Fällen gesetzlich verankerte Verschuldensprinzip der §§ 280 ff. BGB aus und führt zu einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Haftungserweiterung für den Anbieter. Der Bieter bittet daher um Klarstellung, dass ein Verschulden zwar vermutet wird, dem AN aber die Möglichkeit verbleibt, nachzuweisen, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat und sie unter die Haftungsbegrenzung nach § 11 fällt.	Die in § 9 geregelte Freistellungsverpflichtung wird nicht durch § 11 begrenzt; auch nicht der Höhe nach. Es handelt sich um eine isolierte Freistellungsverpflichtung auf erstes Anfordern, d.h. der AN kann sich bei plausiblen (nicht notwendigerweise schlüssigen) Ansprüchen Dritter im ersten Schritt <u>nicht</u> durch ein mangelndes Verschulden entlasten. Stellt sich allerdings heraus, dass die Ansprüche Dritter nur behauptet wurden, ohne, dass die Auftragnehmerin diese allein oder überwiegend zu vertreten hat, entfällt nach § 9 Abs. 1 a.E. der Freistellungsanspruch. Heißt: Es trifft zu, dass der AN die Möglichkeit verbleibt, nachzuweisen, dass sie die Verletzung nicht zu vertreten hat. Dies ist allerdings auf einen möglichen Rückforderungsprozess im Verhältnis zum Dritten verlagert. Die AN trägt also das Vorleistungsrisiko. Antwort betrifft: § 9 RV Los 1, Los 3-5 § 8 RV Los 2

74	1	Leistungsbeschreibung; Nummer 1.; 2. Absatz	<p>"Die erste Ausbaustufe muss bereits im 2. Quartal 2026 in Betrieb genommen werden."</p> <p>Wir bitten um Anpassung dieses Satzes und schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p>"Die erste Ausbaustufe soll möglichst bereits im 2. Quartal 2026 in Betrieb genommen werden."</p> <p>Grund: Die Gesamtleistung soll in den nächsten 3 Jahren umgesetzt werden und es kann gerade zu Beginn eines solchen Projektes zu Verzögerungen kommen, ohne dass das zeitliche Gesamtziel in Frage gestellt wird.</p>	Der Bezug scheint nicht zu stimmen. Bitte stellen Sie die Frage erneut, mit korrektem Bezug.
75	Alle Lose	Mitarbeitendenprofile	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Level E, S und B in der Zeile 1.1 „Vorgesehene Rollen/Aufgaben“ nicht neben der jeweils angekreuzten Rolle angegeben werden sollen?	Ja. Die Auswahl der Erfahrungsstufe erfolgt im Formblatt Vorgesehenes Personal des jeweiligen Loses.
76	3-5	Vorgesehenes Personal	Im Tab „Mitarbeitende“ wird der Skill „Projekte mit grenzübergreifenden Aufgabenstellungen (siehe in Information)“ genannt. Im Tab „Information“ finden sich keine weiteren Angaben dazu. Wir bitten um Klarstellung, welche „Information“ gemeint ist.	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 68.
77	3-5	Leistungskriterium F 7	<p>Im Bewertungskriterium für 0 Punkte zur Fachaufgabe F7 („Leistung Qualitätssicherung“, Los 3) heißt es u. a.:</p> <p>-,Es sind keine angemessenen nachvollziehbar effektiven Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes dargestellt.“</p> <p>-,Es sind keine angemessenen nachvollziehbar effektiven Maßnahmen zur Sicherung der Hochverfügbarkeit der Produkte/Ergebnisse dargestellt.“</p> <p>Diese Anforderungen (Datenschutz, Hochverfügbarkeit) sind jedoch nicht Bestandteil der Aufgabenstellung (Anforderungen) zu F7, sondern werden in einer eigenen Fachaufgabe (F8 „Datenschutz und Informationssicherheit“) explizit abgefragt, wobei die zitierten Sätze dort identisch im Bewertungskriterium für 0 Punkte aufgelistet sind.</p> <p>Wir bitten um Klärung:</p> <p>-Handelt es sich hierbei um eine inhaltliche Vorgabe, die auch für F7 zu berücksichtigen ist?</p> <p>-Oder liegt möglicherweise ein redaktioneller Übertragungsfehler vor und an dieser Stelle (Bewertungskriterium für 0 Punkte zur Fachaufgabe F7) sollte vielmehr auf die in den Anforderungen zu F7 explizit genannten</p>	<p>Es handelt sich um einen redaktionellen Übertragungsfehler.</p> <p>Die Dateien wurden angepasst und die Änderungen in rot hervorgehoben. (Bei Los 5 betrifft es das korrespondierende Kriterium F9).</p> <p>Neu bereitgestellte Dateien. 15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los 3_final_v3.xlsx 15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los 4_final_v3.xlsx 15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los 5_final_v3.xlsx</p>

			Aspekte (z. B. Testautomatisierung, Domänen-Abhängigkeiten) Bezug genommen werden?	
78	Alle Lose	Vorgesehenes Personal	<p>Im Abschnitt „Auswertung“ auf dem Blatt „Information“ der Anlage 6 „Vorgesehenes Personal“ findet sich folgender Hinweis: „Dabei kann ein Mitarbeitender mit größerem Erfahrungswert die Anforderungen für einen Mitarbeitenden mit niedrigerem Erfahrungswert ersetzen, z. B. eine zusätzliche Expertin bzw. ein zusätzlicher Experte kann eine geforderte Senior Beraterin bzw. einen geforderten Senior Berater ersetzen (für die einzelne Rolle bzw. Skill).“</p> <p>Diese Regelung findet allerdings bei den hinsichtlich ihrer fachlichen Anforderungen aufeinander aufbauenden Zertifizierungen (z. B. Foundation Level – Advanced Level oder Associate – Professionell – Expert) keine Anwendung. So werden überzählige Zertifizierungen einer höheren Stufe nicht auf die Erfüllung der Mindestanforderungen bzgl. der niedriger zu bewertenden Zertifizierung angerechnet.</p> <p>Im Normalfall wird diese Problematik nicht ersichtlich, da die geringer einzustufenden Zertifikate Voraussetzung für den Erwerb der höher qualifizierenden Zertifikate sind. Dies galt aber nicht immer für die Java Programmierer Zertifikate. So ist es möglich, ohne vorherigen Erwerb des Associate Zertifikats das höherwertige Professionell-Zertifikat zu besitzen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass in diesen Fällen das Professionell-Zertifikat das geforderte Associate-Zertifikat ersetzt, wenn zusätzlich die erforderliche Anzahl der Professionell-Zertifikate vorliegt? Das heißt am Beispiel von Los 3, dass die geforderte Anzahl von 5 Associate, 1 Professionell und 1 Expert auch durch Nachweis von 6 Professionell und 1 Expert oder durch 4 Professionell und 3 Expert zulässig wäre?</p> <p>Als praktischen Lösungsansatz würden wir im Falle Ihrer Zustimmung die jeweils geringer wertigen Zertifikate in der Excel-Liste mit einem „J“ dokumentieren, auch wenn diese nicht explizit erworben wurden.</p>	<p>Ja. Falls die hier beschriebene Zertifizierungsbedingung vorliegt, können sie den praktischen Lösungsansatz anwenden.</p>
79	1	Kriterienkatalog	<p>Es stehen am Ende der Aufgabenstellung von F6 die Fußnoten: (*) siehe dazu separate Anlage X "Register Factory Überblick" (**) siehe dazu separate Anlage X "IsyFact Dokumentation" Beide Anlagen existieren unter diesen Namen nicht. Gehen wir recht in der Annahme, dass hier die in „22_ Anhänge zur allg.</p>	<p>Korrekt, hier ist die Datei IsyFact_RegisterFactory_2025.pdf gemeint.</p>

			Leistungsbeschreibung.zip“ enthaltene Anlage „Register Factory & IsyFact“ gemeint ist (Datei „IsyFact_RegisterFactory_2025.pdf)?	
80	5	Dokument: 06_2025_06_30_Vorgesehen es Personal Los 5_final_v1 Registerblatt „Mitarbeitende“ Anforderung Java Programmer Expert (OCE oder vergleichbar)	Oracle bietet seit einigen Jahren keine aktiven OCE-Zertifizierungen (Oracle Certified Expert) mehr an – alle Java Expert Examen wurden eingestellt. Mit der Spring Certified Professional (VMware) Zertifizierung existiert eine in Ansehen und Spezialisierungsgrad vergleichbare sehr praxisnahe und in der Industrie anerkannte Zertifizierung. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass das Zertifikat Spring Certified Professional (VMware) als vergleichbar zur Java Programmer Expert (OCE) bewertet wird?	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 3.
81	5	Datei „05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen Los 5_final_v1.docx	In der Datei „05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen Los 5_final_v1.docx“ steht im Ausfüllhinweis: „Ihre Ausführungen pro Projektreferenz sollen maximal eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten.“ Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine ausgefüllte Projektreferenz im vorgegebenen Formblatt insgesamt nur max. 2 DIN A4-Seiten umfassen darf?	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.
82	1-5	15_2025_06_30_Kriterienkat alog_Los 5_final_v1	Das Registerblatt "Erläuterungen" im Kriterienkatalog Los 5 besagt: "Der Bieterin trägt die Antworten zu den Kriterien in eine selbst zu erstellende Anlage ein. Mit Ausnahme des Kriteriums Nr. 2, hier ist die in Spalte E "Nachweis" genannte Anlage zu verwenden. Bitte beachten Sie, dass die grün markierten Zellen von der Bedarfsträgerin befüllt werden... Für Konzepte gilt, dass diese eine Länge bis zum angegebenen Umfang an DIN A4-Seiten (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand, Seitenränder 2cm) inklusive Tabellen/Abbildungen nicht überschreiten darf." Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Beantwortung der Leistungskriterien mit Ausnahme des Kriteriums Nr. 2 unter Berücksichtigung des max. anzugebenden Umfangs in einem selbst erstellten Dokument gebündelt eingereicht werden darf und das die Erstellung eines Deckblatts und Inhaltsverzeichnisses zur besseren Übersicht zulässig ist und diese nicht auf den max. anzugebenden Umfang addiert werden? Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, ob sich die Anforderung an das Layout "Seitenränder 2cm" auf alle vier Seiten eines Blattes bezieht (oben, unten, links, rechts).	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 5.

84	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>In der Zeile 14 unter dem Registerblatt „Informationen“ der Anlage 'Vorgesehenes Personal' wird auf Punkt 4.7 der besonderen Leistungsbeschreibung Los 3 bis 5 verwiesen, dieser Punkt bezieht sich auf die Einarbeitung der Mitarbeitenden.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme das der Verweis an dieser Stelle gegenstandslos ist und keine weitere Beachtung bedarf?</p> <p>Darüber hinaus wird in der Anlage 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1 unter dem Registerblatt "Informationen" in der Zeile 7 beschrieben: „...In Zeile 102 sind die Eintragungen in den vorherigen Zeilen zu erläutern. Ohne eine nachvollziehbare Angabe zur Quelle des Zertifikats wird die Eintragung bei der Prüfung durch die Bedarfsträgerin wie "-“ gewertet. Die Zertifikate stellen ein ergänzendes Maß für die Qualität der zu erwartenden Leistungen dar. Daher werden diese in die Bewertung der zu erwartenden Leistungen einbezogen.“</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier versehentlich die Zeile 102 für die Eintragungen genannt wurde und für die Erläuterungen die Zeile 104 genutzt werden soll?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 6.
85	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>In der Berechnungsdatei '06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1' wird im Registerblatt 'Auswertung' in Zeile 85 der Skill 'XWAFFE' als geforderter Skill abgefragt und mit bis zu 6 erreichbaren Punkten bewertet. Dieser Skill ist jedoch im Registerblatt 'Mitarbeitende' nicht aufgeführt.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Skill XWAFFE bei der Abfrage unter dem Registerblatt 'Mitarbeitende' versehentlich nicht berücksichtigt wurde und in einer korrigierten Version mit aufgenommen wird?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 7
86	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>Im Registerblatt 'Auswertung' der Datei '06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1' werden in Zeile AO4 zur Berechnung der Gesamtpunkte die Zeilen 81 bis 85 nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer fehlerhaften Berechnung der Gesamtpunktzahl und des Anteils der maximal erreichbaren Punkte (AQ4). Können wir davon ausgehen, dass eine korrigierte Version der Unterlage bereitgestellt wird?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage 8.

87	5	10_Erklärung_zur_sozialen_Nachhaltigkeit_von_IT	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Beantwortung der Kriterien zur sozialen Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des maximal anzugebenden Umfangs von 13 Seiten in einem selbst erstellten Dokumentenkatalog gebündelt eingereicht werden dürfen und das die Erstellung eines Deckblatts, Inhalts- und Abbildungsverzeichnisses zur besseren Übersicht zulässig ist und diese nicht in den max. anzugebenden Umfang inkludiert werden?</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, dass keine Anforderungen an Seitenränder, Schriftgröße, etc. vorgegeben sind.</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage 39.
88	5	Besondere Bewerbungsbedingungen 3.8.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots & Kriterienkatalog Los 5	<p>Unter Kapitel 3.8.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots des Dokuments `Besondere Bewerbungsbedingungen` wird beschrieben, dass je Los maximal 5.000 Punkte erreicht werden können. Zählt man jedoch alle maximal zu erreichenden Leistungspunkte in der Anlage `Kriterienkatalog Los 5 (im Registerblatt Leistungskriterien Los 5 (Spalte M und Spalte O))` zusammen, so ist eine max. Anzahl von 5.250 Leistungspunkten zu erreichen.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei der Berechnung der Maximalpunktzahl die Zeilen M38 und O38 versehentlich nicht berücksichtigt wurden und eine neue Vorlage des Dokumentenkatalogs zur Verfügung gestellt wird? Ferner bitten wir um Klarstellung, dass eine Gesamtpunktzahl von maximal 5.250 erreicht werden kann und eine angepasste Version des Dokuments `Besondere Bewerbungsbedingungen` bereitgestellt wird.</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage 40.
89	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>Unter dem Registerblatt Mitarbeitende `wird sowohl in der Zeile A47 als auch in der Zeile A67 der Skill "Selenium" abgefragt. Beide fließen unter dem Registerblatt Auswertung` in die Berechnung der Mindestanforderungen und Wertungspunkte mit ein.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Skill Selenium versehentlich doppelt abgefragt wird und eine korrigierte Version der Datei 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1 zur Verfügung gestellt wird?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage 70.
90	5	Dokument: 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1 Registerblatt „Mitarbeitende“ Anforderung Java Programmierer Expert (OCE oder vergleichbar)	<p>Oracle bietet seit einigen Jahren keine aktiven OCE-Zertifizierungen (Oracle Certified Expert) mehr an – alle Java Expert Examen wurden eingestellt. Mit der Spring Certified Professional (VMware) Zertifizierung existiert eine in Ansehen und Spezialisierungsgrad vergleichbare sehr praxisnahe und in der Industrie anerkannte Zertifizierung. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass das Zertifikat Spring Certified</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage 3.

			Professional (VMware) als vergleichbar zur Java Programmier Expert (OCE) bewertet wird?	
91	5	Datei „05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen Los 5_final_v1.docx	<p>In der Datei „05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen Los 5_final_v1.docx“ steht im Ausfüllhinweis: „Ihre Ausführungen pro Projektreferenz sollen maximal eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten.“</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine ausgefüllte Projektreferenz im vorgegebenen Formblatt insgesamt nur max. 2 DIN A4-Seiten umfassen darf?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.
92	1-5	15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los 5_final_v1	<p>Das Registerblatt "Erläuterungen" im Kriterienkatalog Los 5 besagt: "Der Bieterin trägt die Antworten zu den Kriterien in eine selbst zu erstellende Anlage ein. Mit Ausnahme des Kriteriums Nr. 2, hier ist die in Spalte E "Nachweis" genannte Anlage zu verwenden. Bitte beachten Sie, dass die grün markierten Zellen von der Bedarfsträgerin befüllt werden... Für Konzepte gilt, dass diese eine Länge bis zum angegebenen Umfang an DIN A4-Seiten (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand, Seitenränder 2cm) inklusive Tabellen/Abbildungen nicht überschreiten darf."</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Beantwortung der Leistungskriterien mit Ausnahme des Kriteriums Nr. 2 unter Berücksichtigung des max. anzugebenden Umfangs in einem selbst erstellten Dokument gebündelt eingereicht werden darf und das die Erstellung eines Deckblatts und Inhaltsverzeichnisses zur besseren Übersicht zulässig ist und diese nicht auf den max. anzugebenden Umfang addiert werden? Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, ob sich die Anforderung an das Layout "Seitenränder 2cm" auf alle vier Seiten eines Blattes bezieht (oben, unten, links, rechts).</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 5.
93	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>In der Zeile 14 unter dem Registerblatt „Informationen“ der Anlage 'Vorgesehenes Personal' wird auf Punkt 4.7 der besonderen Leistungsbeschreibung Los 3 bis 5 verwiesen, dieser Punkt bezieht sich auf die Einarbeitung der Mitarbeitenden.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme das der Verweis an dieser Stelle gegenstandslos ist und keine weitere Beachtung bedarf?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 6.

			<p>Darüber hinaus wird in der Anlage 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1 unter dem Registerblatt "Informationen" in der Zeile 7 beschrieben: „...In Zeile 102 sind die Eintragungen in den vorherigen Zeilen zu erläutern. Ohne eine nachvollziehbare Angabe zur Quelle des Zertifikats wird die Eintragung bei der Prüfung durch die Bedarfsträgerin wie "-“ gewertet. Die Zertifikate stellen ein ergänzendes Maß für die Qualität der zu erwartenden Leistungen dar. Daher werden diese in die Bewertung der zu erwartenden Leistungen einbezogen.“</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier versehentlich die Zeile 102 für die Eintragungen genannt wurde und für die Erläuterungen die Zeile 104 genutzt werden soll?</p>	
94	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>In der Berechnungsdatei '06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1' wird im Registerblatt 'Auswertung' in Zeile 85 der Skill 'XWAFFE' als geforderter Skill abgefragt und mit bis zu 6 erreichbaren Punkten bewertet. Dieser Skill ist jedoch im Registerblatt 'Mitarbeitende' nicht aufgeführt.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Skill XWAFFE bei der Abfrage unter dem Registerblatt 'Mitarbeitende' versehentlich nicht berücksichtigt wurde und in einer korrigierten Version mit aufgenommen wird?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 7
95	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	<p>Im Registerblatt 'Auswertung' der Datei '06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1' werden in Zeile AO4 zur Berechnung der Gesamtpunkte die Zeilen 81 bis 85 nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer fehlerhaften Berechnung der Gesamtpunktzahl und des Anteils der maximal erreichbaren Punkte (AQ4). Können wir davon ausgehen, dass eine korrigierte Version der Unterlage bereitgestellt wird?</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage 8.
96	5	10_Erklärung_zur_sozialen_Nachhaltigkeit_von_IT	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Beantwortung der Kriterien zur sozialen Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des maximal anzugebenden Umfangs von 13 Seiten in einem selbst erstellten Dokumentenkatalog gebündelt eingereicht werden dürfen und das die Erstellung eines Deckblatts, Inhalts- und Abbildungsverzeichnisses zur besseren Übersicht zulässig ist und diese nicht in den max. anzugebenden Umfang inkludiert werden?</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, dass keine Anforderungen an Seitenränder, Schriftgröße, etc. vorgegeben sind.</p>	Siehe Antwort zu Bieterfrage 39.

97	5	Besondere Bewerbungsbedingungen 3.8.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots & Kriterienkatalog Los 5	<p>Unter Kapitel 3.8.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots des Dokuments 'Besondere Bewerbungsbedingungen' wird beschrieben, dass je Los maximal 5.000 Punkte erreicht werden können. Zählt man jedoch alle maximal zu erreichenden Leistungspunkte in der Anlage 'Kriterienkatalog Los 5 (im Registerblatt Leistungskriterien Los 5 (Spalte M und Spalte O))' zusammen, so ist eine max. Anzahl von 5.250 Leistungspunkten zu erreichen.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei der Berechnung der Maximalpunktzahl die Zeilen M38 und O38 versehentlich nicht berücksichtigt wurden und eine neue Vorlage des Dokumentenkatalogs zur Verfügung gestellt wird? Ferner bitten wir um Klarstellung, dass eine Gesamtpunktzahl von maximal 5.250 erreicht werden kann und eine angepasste Version des Dokuments 'Besondere Bewerbungsbedingungen' bereitgestellt wird.</p>	Siehe Antwort auf Bieterfrage 40.
98	5	06_2025_06_30_Vorgesehen es Personal_Los 5_final_v1	<p>Unter dem Registerblatt Mitarbeitende 'wird sowohl in der Zeile A47 als auch in der Zeile A67 der Skill "Selenium" abgefragt. Beide fließen unter dem Registerblatt Auswertung' in die Berechnung der Mindestanforderungen und Wertungspunkte mit ein.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Skill Selenium versehentlich doppelt abgefragt wird und eine korrigierte Version der Datei 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1 zur Verfügung gestellt wird?</p>	Siehe Antwort auf Bieterfrage 70.
99	5	06_2025_06_30_Vorgesehen es Personal_Los 5_final_v1	<p>Unter dem Registerblatt 'Mitarbeitende' wird in der Zeile A50 der Skill "Bash / Shell Scripting (z. B. unter Verwendung von Putty, div. Terminals)" abgefragt, die dazugehörige Berechnung in Zeile BA50 bezieht sich auf die Zeile AD50 im Registerblatt Auswertungen. Im Zeile 50 des Registerblattes Auswertungen sind allerdings die Mindestanforderungen und Gewichtungspunkte zum Skill "REST API / (JSON/XML)" hinterlegt.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Skill "Bash / Shell Scripting (z. B. unter Verwendung von Putty, div. Terminals)" versehentlich im Registerblatt Auswertung nicht aufgeführt ist und eine korrigierte Version der Datei 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1 zur Verfügung gestellt wird?</p>	Siehe Antwort auf Bieterfrage 36.

100	2	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 2_final_v1 3	<p>Im Excel "06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 2_final_v1 3" steht im Tabellenblatt „Information" in Zeile 4: „Führen Sie alle für die Leistungserbringung vorgesehenen Personen an (in Zeile 1 - ab Spalte B).“</p> <p>Gleichzeitig heißt es aber im selben Tabellenblatt in Zeile 17: „Für jede(n) zur Leistungserbringung vorgesehene(n) Mitarbeiter/-in ist eine Spalte auszufüllen. Es sind somit die Spalten B bis U in den Zeilen 1 bis max. 56 zu bearbeiten.“ Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anzahl der vorgesehenen Mitarbeitenden nicht auf 20 begrenzt ist und wir in dem Fall bei mehr als 20 vorgesehenen Mitarbeitenden das Tabellenblatt „Mitarbeitende" entsprechend erweitern und alle Profile eintragen sollen, auch wenn dies über Spalte U hinausgeht?</p>	Siehe Antwort auf Bieterfrage 16.
101	2	05_2025_06_30_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen_Los 2_final_v1.docx Ausfüllhinweise, 2. Spiegelstrich	<p>In den Ausfüllhinweisen steht, dass die Ausführungen pro Referenzprojekt eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten sollen. Das mit den Ausschreibungsunterlagen bereitgestellte Formblatt für Projektreferenzen selbst umfasst bereits über eine Seite.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass sich die Seitenbegrenzung auf die Beschreibung der im Projekt erbrachten Leistungen bezieht und nicht auf die komplette Referenzbeschreibung?</p>	Siehe Antwort auf Bieterfrage 4.
102	2	Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil", Kapitel 7.1., S.27f. 15_2025_06_30_Kriterienkatalog_Los 2_final_v1.xlsx	<p>Anlage Leistungskriterien für das Konzept F7 Beratung Testautomatisierung in der Bewertung für 0 Punkte, fünfter Spiegelpunkt: "Die vorgesehene Testautomatisierung ist unzureichend."</p> <p>Ist die Annahme korrekt, dass die Konzeption, Implementierung und Durchführung automatisierter Unittests und Komponentenintegrationstests NICHT Gegenstand des Konzepts F7 Beratung Testautomatisierung im Los 2 sind?</p> <p>Ist die Annahme korrekt, dass die Bewertung der Ergebnisse der Unittests und Komponentenintegrationstests sowie die Gestaltung der darauf aufbauenden Testautomatisierung sehr wohl Gegenstand des Konzepts F7 Beratung Testautomatisierung im Los 2 sind?</p> <p>Ist die Annahme korrekt, dass die Konzeption, Implementierung und Durchführung automatisierter Unittests und Komponentenintegrationstests in der Verantwortung der AN für der Realisierungslose 3 und 5 liegt?</p>	<p>Die Annahme der ersten Frage ist korrekt. Unittests und Komponentenintegrationstests sind Gegenstand der Lose 3 bis 5 (Entwicklung und Pflege Fachverfahren).</p> <p>Die Annahme der zweiten Frage ist korrekt.</p> <p>Die Annahme der dritten Frage ist korrekt. Unittests und Komponentenintegrationstests sind Gegenstand der Lose 3 bis 5 (Entwicklung und Pflege Fachverfahren).</p>

103	1	Vorgesehenes Personal Los 1	<p>Die Rolle Projektleitung / Team-Lead / Workstream-Manager besitzt kein Kürzel für die relevanten Skills. Gehen wir Recht in der Annahme, dass diese Rolle die Skills für Projektmanagementthemen abdecken darf?</p> <p>Beispielsweise würden wir Personal vorsehen, dass den Skill „AM: Projektmanagement (für die Umsetzung von Architekturentscheidungen)“ abdeckt, allerdings keine Rolle aus der AM-Kategorie ausüben wird.</p>	Siehe Antwort auf Bieterfrage 41.
104	1	AVV	<p>Wir würden gerne verstehen, für welche Tätigkeit Sie vorliegend eine Auftragsverarbeitung sehen, welche den Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfordert? Wir möchten darauf hinweisen, dass der bloße Zugriff oder die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten eine Tätigkeit nicht zwingend als Auftragsverarbeitung qualifiziert, sondern dies zusätzlich voraussetzt, dass Sie uns die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung konkret vorgeben und die weisungsgebundene Verarbeitung personenbezogener Daten den Schwerpunkt der Beauftragung bildet. Eine derartige Tätigkeit, insbesondere das Merkmal der Weisungsgebundenheit, können wir nicht als Kernbestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung erkennen. Sollte dennoch eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen werden, obwohl die Daten eigenständig verarbeitet werden, würde der Auftragnehmer gleichwohl gem. Art. 28 Abs. 10 DSGVO zum datenschutzrechtlichen Verantwortlichen und es bestünde ggf. die Gefahr einer Datenschutzverletzung. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vorliegend nicht erforderlich ist?</p>	<p>Nein, die Annahme ist so nicht richtig. Eine AVV ist vielmehr nach Abschluss der Rahmenvereinbarung abzuschließen, soweit dies für die unter einem Einzelauftrag/mehreren Einzelaufträgen erbrachten Leistungen erforderlich, vgl. 4.12 der Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil. Der Abschluss ist auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weil etwa die weisungsgebundene Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Schwerpunkt der Beauftragungen bildet oder bilden könnte.</p> <p>Die AN von Los 1 muss z. B. mit unterschiedlichsten Aufgaben betraut werden können, vgl. Leistungsbeschreibung Los 1. Dazu gehört neben der Pflege, Wartung und Weiterentwicklung z. B. auch die Unterstützung bei der Definition von Zielarchitekturen, unter Berücksichtigung der individuellen fachlichen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die AN bei dieser Tätigkeit Einblicke in die Echt-Systeme gewährt werden müssen, wobei die BT Verantwortlicher dieser Daten bleibt, was durch ein Weisungsrecht im Rahmen einer AVV abzusichern ist. Nach einer von uns als rechtmäßig erachteten weiten Definition des Begriffs Verarbeitung des Art. 4 Nr. 2 DSGVO kann im Rahmen unserer Beauftragungen demnach eine Form der Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO vorliegen oder ein Teiltätigkeit dieser darstellt, so dass die Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO zu beachten sind. Insoweit ist auch von einer entsprechenden Weisungsgebundenheit auszugehen, aber eben nicht von einer eigenständig-eigenverantwortlichen Verarbeitung im Sinne der DSGVO. Eine Beauftragung zur eigenverantwortlichen Verarbeitung „der Daten“ wird es vielmehr nicht geben. Die Verantwortung nach Art.28 Nr. 10 DSGVO besteht nur und zu recht, sollte die AN sich für Daten die unter die AVV fallen, eine eigene, gegen die Vorschriften der DSGVO verstoßende</p>

				<p>Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung der Daten anmaßen.</p> <p>Es wird eine neue AVV nach DSGVO zur Verfügung gestellt: 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 1_final_v2.docx</p>
105 (1)	1	Vorgesehenes Personal Los 1	Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit dem Skill „SWE: Metro“ das Metro – Webservice Toolkit aus dem Jave EE Umfeld gemeint ist?	Ja, damit ist der Webservice-Stack „Eclipse Metro“ gemeint.
105 (2)	1	Vorgesehenes Personal Los 1	<p>Sie geben in den Zertifikaten „SWE: Java Programmierer Expert“ die Möglichkeit, vergleichbare Zertifikate zu nutzen.</p> <p>a) Gehen wir Recht in der Annahme, dass Expert Zertifikate aus dem Jave Enterprise Umfeld vergleichbar sind?</p> <p>b) Gehen wir Recht in der Annahme, dass auch eine Spring Certified Professional Zertifizierung als vergleichbar angesehen werden kann?</p>	<p>a) Ja. Siehe Bieterfrage 3.</p> <p>b) Ja. Siehe Bieterfrage 3</p>
106	1	Angebotsformular / Leistungsbeschreibung	<p>Laut der Leistungsbeschreibung ist die Aufteilung der Lieferung zu 70% auf der Rolle 1 und zu 30% auf der Rolle 2. Im Angebotsformular werden die Preise zu 50% eingerechnet.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei der Angebotsbewertung die Preise der Rolle 1 zu 70% und die Preise der Rolle 2 zu 30% eingerechnet werden?</p>	<p>Ja, die Preiskennzahl P wird wie folgt ermittelt: $P(\text{Los 1}) = 0,7 * \text{Tagessatz Rolle 1 (netto)} + 0,3 * \text{Tagessatz Rolle 2 (netto)}$</p> <p>Hinzu kommen die gesetzlichen (Einfuhr-)Umsatzsteuer und eventuell sonstigen von der Auftraggeberin zu tragenden Kosten (z. B. Zollgebühren) ohne Skontoabzug bei Erfüllung der in den Vertragsunterlagen inkl. der Leistungsbeschreibung gestellten Mindestanforderungen.</p> <p>Eine Anpassung des Angebotsformulars erfolgt nicht, da dieses lediglich der Abfrage der Tagessätze dient.</p> <p>Die Besondere Bewerbungsbedingungen (BBB) für Los1 werden angepasst und zur Verfügung gestellt:</p> <p>00_2025_09_17_Besondere_Bewerbungsbedingungen_V3</p>
107	2	Leistungskriterium F 8	Die KI-LK in Los 1 und Los 3 sind jeweils 4 A-4 Seiten Umfang, das LK Los 2 F8 ist nur 2 Seiten, obwohl alle drei Aufgabenstellungen die meisten Unterpunkte / Themen gemeinsam haben. Gehen wir recht in der Annahme, dass für Los 2 F 8 der maximale Umfang auch 4 Seiten beträgt?	Nein, der maximale Umfang für Los 2 ist bewusst kürzer zu halten. Bitte beschränken Sie sich beim Kriterium F8 auf max. 2 A4-Seiten.

108	2	Vorgesehenes Personal	Bezugnehmend auf die Angabe zur Beschreibung "Expertenkenntnisse" im Tabellenblatt "Information" (Feld A9), werden Expertenkenntnisse auch akzeptiert, wenn sie weniger als 10 Jahre Erfahrung in diesem Bereich umfassen jedoch über nachweisbare exzellente Kenntnisse und Leistungen (z. B. durch besondere Position im Unternehmen) besitzen. Wie wird die Darstellung der Expertise in diesem Fall erwartet? Wird ein Verweis auf themenspezifische Veröffentlichungen oder Lehrtätigkeit gleichwertig zu einer hohen Position im Unternehmen betrachtet?	Bezugnehmend auf die Definition im Feld A9 beziehen sich die 10 Jahre Erfahrung auf je drei Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> - die konkrete Rolle, - Skills im Anwendungsbereich, - Nachweise zu exzellenten Kenntnissen/Leistungen. Von einer Erfahrung weniger als 10 Jahren ist nicht die Rede. Die „Nachweise zu exzellenten Kenntnissen/Leistungen“ sind ebenfalls auf die 10 Jahre zu beziehen. Bspw. kann die konkrete Rolle „Beratung Qualitätssicherung und Testmanagement“ auch durch eine 10-jährige Ausübung von Lehrtätigkeiten (Trainer, Coach, etc.) als Experte erreicht werden.
109	2	Vorgesehenes Personal	Ist die Zertifizierung "Zertifizierter Projektmanagement-Fachmann (GPM)" gleichwertig zu "Project Management Professional (PMI, PRINCE2 oder vergleichbar)"?	Sofern das Zertifikat erlangt wurde, ist die Qualifikation „Projektmanagement-Fachmann/-frau (GPM)“ bzw. „Certified Project Management Associate (IPMA Level D)“ als vergleichbar zu bewerten.
110	2	Vorgesehenes Personal	Erachten Sie die die Zertifizierungen "Tricentis - Automation Engineer Level 1", "Tricentis - Automation Specialist Level 1", "Tricentis - Automation Specialist Level 2", "Tricentis - Automation Specialist for API", "Tricentis - Automation Specialist for Databases", "Tricentis - Test Design Specialist Level 1" und "Tricentis - Test Design Specialist Level 2" zu als gleichwertig zu den Zertifizierungen "Tester (ISTQB Foundation Level oder vergleichbar)", "Test Senior (ISTQB Advanced Level Test Manager oder vergleichbar)", "Test Senior (ISTQB Advanced Level Test Analyst oder vergleichbar)", "Test Senior (ISTQB Advanced Level Technical Test Analyst oder vergleichbar)" und "Test Experte (ISTQB Full Advanced Level und höher)"?	Tricentis hat mit TOSCA ein mächtiges Testautomatisierungswerkzeug im Portfolio. Die Schulungen seitens Tricentis setzen hierbei einen Fokus auf die reine Testautomatisierung in Verbindung mit eigenen Produkten. Die ISTQB-Zertifizierungen (vor allem im Foundation Level) decken einen übergreifenden Bereich der Qualitätssicherung ab. Darüber hinaus wird ein übergreifendes (standardisiertes) Vokabular (bspw. der Teststufen, -methoden) vermittelt, das als Basis dienen soll. Die Zertifizierungen seitens Tricentis sind demnach nicht mit denen des ISTQB vergleichbar.
111	5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1	Die Anlage 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal Los 5_final_v1 sieht unter dem Reiter 'Mitarbeitende' in der Zeile 104 die Spezifizierung der Zertifizierungen vor. Wir bitten um Klarstellung, ob die Zertifizierungsnachweise aller angegebenen Mitarbeitenden, zusätzlich als separate Anlage den Angebotsunterlagen beizufügen sind.	Ja, die Zertifizierungsnachweise aller angegebenen Mitarbeitenden sind zusätzlich als separate Anlage den Angebotsunterlagen beizufügen (ergänzend zu Formblatt Mitarbeitendenprofile).

112	5	00_2025_06_30_Besondere Bewerbungsbedingungen	<p>In der Anlage 00_2025_06_30_Besondere_Bewerbungsbedingungen wird unter dem Kapitel 2 Verzeichnis einzureichende Dokumente auf das Formblatt "Eigenerklärung Verpflichtungsgesetz" verwiesen. Dieses Formblatt ist der Anlage 12 zu entnehmen.</p> <p>In der Anlage 12 Eigenerklärung_Verpflichtungsgesetz wird auf das Dokument Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz hingewiesen.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich hierbei um das Dokument der Anlage 13 13 Verpflichtung Verpflichtungsgesetz mit Anlagen handelt?</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, ob die in Anlage 13 ausgewiesenen 5 Anlagen (PDF-Dokumente) den Vergabeunterlagen versehentlich nicht beigelegt wurden und nachträglich zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Ja.</p> <p>Die 5 Anlagen sind im Dokument „13 Verpflichtung Verpflichtungsgesetz mit Anlagen“ als Anlage im pdf Dokument eingebunden.</p>
113	Alle Lose	Kriterienkatalog - Los 1 F10, Los 2 F8, Los 3 F10 – Tab Leistungskriterien – Bewertung 0 Punkte	<p>Im Bewertungskriterium 0 Punkte für LK Los 1 F10, Los 2 F8, Los 3 F10 wird ausgeführt, dass die Beschreibung unzureichend ist, „wenn die Systemdarstellung nicht nachvollziehbar ist“.</p> <p>Bitte präzisieren Sie, was Sie unter „Systemdarstellung“ verstehen – insbesondere ob damit eine textuelle, fachlich-inhaltliche Beschreibung von KI-Tools, Betriebsmodellen und Infrastrukturoptionen gemeint ist, oder ob Sie mit „...darstellung“ zusätzlich eine grafische Visualisierung erwarten.</p>	<p>Mit der Systemdarstellung ist eine rein textliche Darstellung gemeint. Aufgrund der max. 2 A4-Seiten in z.B. Los 2 erwarten wir hier keine visuelle Aufbereitung.</p> <p>Die Darstellung soll hierbei die im Kriterium genannten Anforderungen, ergänzt durch die Erwartungshaltung (Grundlage der Bewertung – siehe Zeilen H-K), abdecken.</p> <p>Dies gilt auch für F10 in Los 4, sowie F12 in Los 5</p>
114	Alle Lose	Kriterienkataloge, jeweils F3	Ist es willentlich, dass in Los 1 für das Kriterium F3 eine Obergrenze von 5 Seiten, jedoch für die jeweiligen Kriterien F3 der Lose 2 bis 5 die Obergrenze bei 3 Seiten liegt?	Ja, die unterschiedlichen Umfänge je Los sind bewusst gewählt.
115	Alle Lose	Besondere Bewerbungsbedingungen	<p>In der Anlage "Besondere Bewerbungsbedingungen" unter Punkt "3.5 Sonstige unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise" fordern Sie, dass die nachfolgend aufgeführten unternehmensbezogenen Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot vorgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Punkt "3.5.2 Vorbefasste Unternehmen – Mitwirkung externer Dienstleister" zu verstehen ist. Gibt es hierfür ein spezifisches Formblatt, um gewünschte Informationen einzureichen oder dient dieser Punkt lediglich der Information für die Bieterinnen?</p>	Im genannten Abschnitt wird die Bieterin darüber informiert, dass das genannte externe Unternehmen bei der Erstellung der Vergabeunterlagen mitgewirkt hat. Es werden keine Anforderungen unter 3.5 der Besondere Bewerbungsbedingungen gestellt.

116	Alle Lose	Kriterienkatalog	<p>KI-Ausgaben sind nach geltendem Recht grundsätzlich nicht als geistiges Eigentum urheberrechtlich geschützt. Siehe dazu u.a. Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz, einschlägige Rechtsprechung und Literatur. Der Auftragnehmer erlangt daher möglicherweise nicht das Recht, dem Auftraggeber Rechte - erst recht keine ausschließlichen Rechte - an den KI-Ausgaben einzuräumen. Insofern zielt die Fachfrage „Wie wird die BT vor etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter durch den Einsatz von KI bewahrt? Wie verschaffen Sie der BT ausschließliche Nutzungsrechte“ zu Fachaufgabe 7 Los 2 und die Fachfragen „Wie gewährleisten Sie den urheberrechtlichen Schutz des generierten Codes und wie garantieren Sie die ausschließlichen Nutzungsrechte der Bedarfsträgerin an dem Code“ Fachaufgabe 10 Los 3, 4 und 5 auf eine für den Auftragnehmer bestehende objektive Unmöglichkeit ab.</p> <p>Mit Ausnahme jener Fälle, in denen das anwendbare Recht ausnahmsweise Urheberrechte (oder ein anderes Recht) für KI-Ausgaben vorsieht, stimmt der Auftraggeber zu, dass alle Bestimmungen zu Nutzungsrechten des Rahmenvertrages/der Einzelverträge, die Rechte an KI-Ausgaben auf den Auftraggeber übertragen würden, nicht für KI-Ausgaben zur Anwendung kommen? Zudem bitten wir um entsprechende Anpassung der o. g. Fachfragen und deren Bewertung.</p>	<p>Richtig ist, dass die unmittelbare Ausgabe einer KI regelmäßig keinem urheberrechtlichem Schutz unterfällt. Ein urheberrechtlicher Schutz kann sich jedoch dann ergeben, wenn besondere Eigenarten der Eingabe (Prompt) auf die Ausgabe der KI durchschlagen oder aber die Ausgabe der KI vor der Nutzung für die AG einer menschlichen Bearbeitung unterzogen wird.</p> <p>Die in der Bieterfrage benannten Fragen aus dem Kriterienkatalog zielen insbesondere auf die sich hieraus ergebenden Herausforderungen betreffend die Schutzfähigkeit der Ausgaben der KI als Arbeitsergebnisse zugunsten der AG ab. Die Annahme, dass die Bestimmungen zu Nutzungsrechten des Rahmenvertrags/der Einzelverträge, die Rechte an KI-Ausgaben auf die AG übertragen werden sollen, nicht zur Anwendung kommen, ist daher unzutreffend und die Fragen im Kriterienkatalog sind nicht anzupassen.</p> <p>Vielmehr hat die AN darzulegen in Beantwortung dieser Fragen, welche Maßnahmen er dahingehend trifft, der AG (zumindest teilweise) Rechte an KI-Ausgaben zu verschaffen und dahingehend, wie eine Haftung der AG für KI-Ausgaben wegen Urheberrechtsverletzungen zu Lasten Dritter vermieden wird. Diese Vorgabe findet sich auch an anderer Stelle in der Rahmenvereinbarung.</p> <p>So verpflichtet sich die jeweilige AN nach den Rahmenvereinbarungen (siehe exemplarisch Rahmenvereinbarung Los 1 § 8 Abs. 10) dazu, „sicherzustellen, dass der von dem KI-System jeweils erzeugte Output ausschließlich dort zum Gegenstand von Arbeitsergebnissen gemacht wird, wo dieser Output anschließend durch eine natürliche Person so bearbeitet wird, dass diese als Urheberin des Arbeitsergebnisses gilt und das KI-System lediglich als Werkzeug bei der Schaffung eines Werkes durch eine natürliche Person genutzt wurde.“</p> <p>Die Frage, wie die BT vor etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter durch den Einsatz von KI bewahrt wird, erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im KI-generierten Output vorbestehende Werke erkennbar sein können und bei</p>
-----	-----------	------------------	--	---

				deren Verwendung Rechte Dritter verletzt werden könnten, oder die Verwendung von Trainingsdaten urheberrechtsverletzend sein kann.
117	Alle Lose	Rahmenvereinbarung	Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Haftungsfreistellungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jeweils die Haftungsbegrenzung aus dem einschlägigen EVB-IT Vertrag zur Anwendung kommt?	Nein, es handelt sich um ein eigenständigen Freistellungsanspruch im Falle von Ansprüchen Dritter. Siehe Antwort zu Bieterfrage 73.
118	Alle Lose	Rahmenvereinbarung, Leistungsbeschreibung § 20 Abs. 5 Rahmenvereinbarung Los 1, 3-5 § 19 Abs. 5 Rahmenvereinbarung Los 2	§ 20 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung regelt, dass "neue und ausgetauschte Mitarbeitende" innerhalb von maximal 20 Werktagen auf Kosten der Auftragnehmerin einzuarbeiten sind. Die Leistungsbeschreibung, Abschnitt 4.7 stellt fest, dass die Auftragnehmerin "verantwortlich für eine qualifizierte Einarbeitung ihrer Beschäftigten in die notwendigen Kenntnisse für jedes Einzelprojekt" ist. Unklar bleibt, ob diese Kostenregelung auch für die erstmalige Einarbeitung aller Projektmitarbeitenden zu Projektbeginn gilt. Gehen wir recht in der Annahme, dass die 20-Tage-Kostenregelung sowohl für die initiale Einarbeitung aller Projektmitarbeitenden zu Projektbeginn als auch für spätere Personalwechsel während der Projektlaufzeit gilt, und somit jede Mitarbeiterereinarbeitung grundsätzlich von der Auftragnehmerin zu tragen ist?	Nein, Sie gehen nicht recht in der Annahme, dass die Kostenregelung auch für die initiale Einarbeitung aller Projektmitarbeitenden zu Projektbeginn gemeint ist.
119	1, 2	Kriterienkatalog Los 2 - Tab Leistungskriterien – F1 – Bewertung 5 Punkte	Im letzten Spiegelstrich ist angegeben: „Die Darstellung der Projektorganisation beschreibt nachvollziehbar und schlüssig die Schnittstelle zu den Fachbereichen (in Abschnitt 4.7 der allgemeinen Leistungsbeschreibung angemerkt)“ Der Abschnitt 4.7 der allgemeinen Leistungsbeschreibung beschreibt das Thema DevOps. Ist der Verweis trotzdem korrekt oder sollte auf den Abschnitt 4.6 Zusammenarbeit verwiesen werden? Oder ist ggf. ein gänzlich anderer Abschnitt gemeint?	Hier ist der Abschnitt 4.6 gemeint. Der Abschnitt wurde korrigiert und die Änderung in rot hervorgehoben. Neue bereitgestellte Dateien: 15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los 1_final_v3.xlsx 15_2025_09_17_Kriterienkatalog_Los 2_final_v3.xlsx
120	3-5	Kriterienkatalog Los 3,4 – F9, Kriterienkatalog Los5 – F11, Leistungsbeschreibung Lose 3 bis 5	In den Texten unter „Grundlage der Bewertung“ zum Leistungskriterium „Antwort- und Reaktionszeiten; Vorlaufzeit für Arbeiten vor Ort“ werden Anforderungen an die „Erreichbarkeit“ gestellt. In der Leistungsbeschreibung, Kap. 3.3 wird die „Antwortzeit“ als „Bestätigung des Eingangs einer Störungsmeldung“ definiert. Gehen wir recht in der Annahme, dass „Erreichbarkeit“ und „Antwortzeit“ synonym verwendet werden?	Ja, „Erreichbarkeit“ und „Antwortzeit“ werden hier synonym verwendet.

			Falls dies nicht der Fall ist, bitten wir um Definition des Begriffs „Erreichbarkeit“.	
121	2	Los 2 F9 . Beratung Projektdurchführung und Prozessgestaltung	<p>„Die zu erbringenden Leistungen bestehen aus der fachlichen Beratung und Unterstützung der BT bei allen primär fachlichen Aufgaben innerhalb des Projektlebenszyklus.</p> <p>Bitte erläutern Sie wie Sie die BT bei der Projektdurchführung unterstützen. Gehen Sie in Ihrer Darstellung insbesondere auf den Aspekt Koordinierung mehrerer Teilprojekte mit den damit verbundenen Herausforderungen ein.</p> <p>Wie ist Ihr methodisches und operatives Vorgehen bezüglich der Standardisierung von Prozessabläufen, vor allem vor dem Hintergrund häufiger Inbetriebnahmen durch agile Projekte?“</p> <p>Frage 1: Der erste Satz suggeriert eine Unterstützung fachlicher Themen im Sinne von Anforderungs- und Änderungsmanagement, geleistet durch Fachberater. Die folgenden Sätze suggerieren dagegen eine umfassendere Unterstützung im Sinne von Projektmanagement-Themen („Projektdurchführung“, „Koordinierung mehrerer Teilprojekte“).</p> <p>Frage 2: Welche Prozesse sind mit „Prozessabläufen“ gemeint – die fachliche Prozesse, die mittels Fachverfahren implementiert werden oder Projektprozesse („häufige Inbetriebnahmen“, ...)?</p>	Der Fokus von Fachaufgabe 9 liegt auf einer einheitlichen Durchführung von Prozessabläufen im BVA. Damit einher gehen Abläufe fachlicher Absprachen (einbeziehen von Fachbereich, externen Behörden, etc.) aber auch spezifische Vorgehen der Inbetriebnahmen. Weitere Details sind der „Leistungsbeschreibung – Los 2“, Kapitel 3.6, S. 11 zu entnehmen.
122	Alle Lose	Kriterienkataloge, jeweils F3	Ist es willentlich, dass in Los 2 für das Kriterium F1 eine Obergrenze von 3 Seiten, jedoch für die jeweiligen Kriterien F1 der Lose 1 und 3 bis 5 die Obergrenze bei 3 Seiten liegt – oder ist das ein Übertragungsfehler?	Ja, die unterschiedlichen Umfänge je Los sind beabsichtigt.
123	Alle Lose	Rahmenvereinbarung s. dort Los 2: § 11 Abs. 6 und Los 1,3-5: § 12 Abs. 6	Die Rahmenvereinbarungen (Los 1 bis 5) enthalten eine Regelung zur Vertragsstrafe bei verspäteten Rückgaben von Endgeräten, gemäß der eine Zahlung von 150,00 Euro pro Verzugstag geschuldet ist. Da keine Höchstgrenze definiert ist, kann dies zu einer nicht vorhersehbaren und potenziell unverhältnismäßigen Vertragsstrafe führen. Gehen wir recht in der Annahme, dass die maximale Vertragsstrafe dem Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Geräts entspricht, um die wirtschaftlichen Risiken für die Auftragnehmerin kalkulierbar zu gestalten? Falls dies nicht zutrifft, bitten wir um eine Klarstellung, wie die Bedarfsträgerin sicherstellt, dass die Vertragsstrafe verhältnismäßig bleibt.	Nein, Sie gehen nicht recht in der Annahme, dass die maximale Vertragsstrafe auf den Wert der Wiederbeschaffung begrenzt ist. Nur die rechtzeitige Rückgabe der SINA-Laptops oder SINA-Workstations erlaubt eine unterbrechungsfreie Aufgabenerfüllung der BT. Im Rahmen der Informationssicherheit ist eine zeitnahe Rückgabe ebenfalls geboten und die Kenntnis über den Verbleib der SINA Geräte dringend erforderlich. Die Zahlung von 150,00 Euro pro Tag ist durch die rechtzeitige Rückgabe vermeidbar, eine entsprechende Einflussnahme auf die eigenen Mitarbeiter ist Sache der Auftragnehmerin. Im Zweifel gilt zudem § 343 BGB.

124	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (vgl. dort, Seite 1), Losspezifische Leistungsbeschreibungen (vgl. z.B. Leistungsbeschreibung in Los 2, dort Seiten, 1, 6, 7).	<p>Sowohl in der allgemeinen Leistungsbeschreibung als auch in den einzelnen Losen wird vermehrt von Unterstützungsleistungen gesprochen. Des Weiteren heißt es hierin, dass die von den Fachbereichen und der Abteilung IT der BT zu verantwortenden Aufgaben im Kontext der (Weiter-)Entwicklung der Verfahren umfassend durch die Auftragnehmerin zu unterstützen sind.</p> <p>(a) Unterstützungsleistungen deuten darauf hin, dass die Leistung nicht selbständig, weisungsfrei und eigenorganisiert, sondern eingegliedert erbracht werden. Gehen wir daher recht der Annahme, dass gerade keine Unterstützungsleistungen, sondern Beratungs- und Dienstleistungen beauftragt werden und keinerlei Integration beim Auftraggeber erfolgt?</p> <p>(b) In Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung bitten wir um Bestätigung, dass gerade keine Übernahme von Aufgaben aus dem täglichen Betrieb durch die Auftraggeberin vorgesehen ist und es entsprechend nicht zu einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern der Auftragnehmerin und Mitarbeitern der vorgesehenen Fachbereiche bzw. der Auftraggeberin oder anderen Dienstleistern kommt.</p>	<p>Der Begriff Unterstützungsleistungen wird als Oberbegriff für verschiedene Dienstleistungen und Werkleistungen benutzt.</p> <p>zu a) Ja, sie gehen recht in der Annahme, dass in Abgrenzung zu den von Ihnen definierten Unterstützungsleistungen, Beratungs- und Dienstleistungen beauftragt werden. Auch die Beauftragung von Werkleistungen ist möglich. Eine weisungsgebundene Integration beim Auftraggeber erfolgt nicht.</p> <p>zu b) Wir bestätigen, dass keine Übernahme von Aufgaben aus dem täglichen Betrieb durch die Auftraggeberin vorgesehen und keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern stattfinden soll.</p> <p>Im Übrigen ist insbesondere die Regelung des Rahmenvertrags zum Personal des Auftragnehmers (z.B: Los 1 § 20, hier insbesondere Abs. 6 zu beachten)</p>
125	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (vgl. dort, Seiten 8, 10,18),	<p>In der allgemeinen Leistungsbeschreibung wird mehrfach auf die enge Zusammenarbeit der Auftragnehmerin mit den Fachbereichen sowie unterschiedlicher externen Dienstleister und anderer Behörden hingewiesen. Dementsprechend wird von allen Beschäftigten der Auftragnehmerin eine enge Zusammenarbeit mit den Beschäftigten der BT erwartet, sowohl aus dem IT-Bereich als auch aus den Fachbereichen. Eine enge Zusammenarbeit kann den Eindruck einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit und damit einer daraus resultierenden Integration in die Betriebsorganisation des Auftraggebers oder anderer beteiligten Unternehmen vermitteln.</p> <p>(a) Gehen wir vor dem vorgenannten Hintergrund recht in der Annahme, dass unter „enger Zusammenarbeit“ der fachliche Austausch zwischen den Fachverantwortlichen zu verstehen ist und dieser fachliche Austausch wiederum aus projektspezifischen Erfordernissen zur Erreichung des Leistungserfolges geboten ist?</p> <p>(b) Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass die Auftragnehmerin bzw. die von ihm eingesetzten Berater im Rahmen des</p>	<p>Zu a) Ja, Sie gehen recht in Ihrer Annahme.</p> <p>Zu b) Ja, Sie gehen grundsätzlich recht in Ihrer Annahme, die Auftragnehmerin ist (aber) an den konkreten Auftrag und alle vertraglichen Regelungen gebunden.</p> <p>Vgl. dazu auch Antwort auf die Bieterfrage 124</p>

			vorbenannten projektbezogenen fachlichen Austausches keine Weisungen des Auftraggebers entgegennehmen oder solche erteilen dürfen, sondern vielmehr die Auftragnehmerin ihre Vertragsleistungen selbständig und eigenorganisiert erbringt?	
126	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (vgl. dort Seite 15) sowie losspezifisch (vgl. Los 1: S. 25 und Los 2: S. 13)	<p>Gemäß der allgemeinen Leistungsbeschreibung wird der konkrete Leistungsort für jede Leistung vom Projektleitenden der BT vorgegeben. Demgemäß bezieht sich diese Vorgabe ausschließlich auf die zu erbringende Leistung und beinhaltet keine Weisung über die Festlegung der einzusetzenden Beschäftigten und keine Weisung an den jeweiligen Beschäftigten der Auftragnehmerin.</p> <p>In Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung sind externe Berater bei der Erbringung von Dienst- bzw. Werkleistungen hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung des Projekts – insbesondere in Bezug auf die zeitliche und örtliche Einteilung – grundsätzlich frei.</p> <p>(a) Sollten Leistungen vor Ort erforderlich sein: Gehen wir recht in der Annahme, dass deren Abruf durch den Auftraggeber bzw. den jeweiligen Fachbereich als Leistungsempfänger aus zwingenden projektbezogenen Gründen erfolgt und diese im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags konkret benannt werden?</p> <p>(b) Wir bitten um Bestätigung, dass im Falle der Erforderlichkeit einer vor Ort-Leistungserbringung, diese nur nach vorheriger Absprache und einvernehmlicher Abstimmung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin bzw. den von ihr eingesetzten Leistungserbringern erfolgt.</p> <p>In den Leistungsbeschreibungen für Los 1 und 2 ist für den Fall der Vor-Ort-Leistungserbringung Köln als Leistungsort vorgesehen. Gehen wir richtig in der Annahme, dass – soweit Vor-Ort-Leistungen an anderen Liegenschaften als Köln erforderlich werden – die hierfür anfallenden Reisekosten für den Auftragnehmer gesondert vergütet werden?</p>	<p>Wenn Leistungen vor Ort erforderlich sind, wird dies im Regelfall zuvor abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt nicht zwingend im Einzelauftrag.</p> <p>Nein, Sie gehen nicht recht in Ihrer Annahme. Reisekosten und Reisezeiten werden nicht vergütet (vgl. § 7 RV Los 1, 3-5, § 6 RV Los 2).</p>
127	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (vgl. dort, Seiten 6, 11, 19, 25, 27)	In den ausgeschriebenen Leistungen werden Formulierungen wie „gewährleisten“ und „sicherstellen“ verwendet. Bei diesen Formulierungen könnte es sich um die Übernahme einer Garantie handeln, die eine verschuldensunabhängige Haftung in unbegrenzter Höhe begründen könnte. Gehen wir recht der Annahme, dass es sich bei dieser Formulierung um keine Verpflichtung i. S. d. §§ 276, 278 BGB handelt und keine	Siehe Antwort zu Bieterfrage 62.

			Garantie gemeint ist, die eine verschuldensunabhängige Haftung in unbegrenzter Höhe begründen könnte?	
128	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (vgl. Seiten 13, 25), Leistungsbeschreibung Los 1 (s. dort Seite 22) und Los 2 (s. Seiten 11 ff.)	In den Leistungsbeschreibungen wird von „Rollen“ gesprochen. Zum Beispiel wird gemäß Los 2 erwartet, dass die im Rahmen einer typischen Softwarequalitätssicherung anzutreffenden „Rollen“ von der AN angeboten werden, wobei eine klare Trennung u. a. zwischen Testmanager, Testkoordinator, Test-Lead, Testspezialisten Tester ohne Spezialisierung und Aushilfstester obligatorisch ist. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber gerade keinen Personalabruf startet, sondern hierbei bloß eine Eingruppierung in Skill-Kategorien und die jeweiligen Leistungsbilder gemeint ist?	Ja, es geht hier um die Eingruppierung in Skill-Kategorien und Leistungsbilder.
129	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil sowie losspezifische Leistungsbeschreibungen	Im Rahmen der Beauftragung von Dienst- bzw. Werkvertragsleistungen ist die Benennung eines Brückenkopfs für die Kommunikation bzw. das Vorliegen eines Ticketsystems notwendig. Aus diesem Grund bitten wir um Bestätigung, dass in Bezug auf die anstehende Kommunikation Ansprechpartner des Auftraggebers und des Auftragnehmers benannt werden bzw. ein Ticketsystem besteht.	Ja, es werden Ansprechpersonen benannt und es existiert ein Ticketsystem.
130	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil und losspezifische Leistungsbeschreibungen	Gehen wir recht in der Annahme, dass die ausgeschriebenen Leistungen auf Endgeräten erbracht werden, die zu diesem Zweck von der Auftraggeberin bereitgestellt werden? Falls diese Annahme nicht korrekt ist, bitten wir um Klarstellung, ob und in welchem Umfang Leistungen auch auf Endgeräten der Auftragnehmerin zu erbringen sind.	Dienstleistende sollen grundsätzlich auf ihren eigenen Geräten arbeiten. Im Einzelfall gibt es gesonderte Anforderungen zur Nutzung von BVA Vorgaben/Geräten.
131	1	Leistungsbeschreibung Los 1, Seite 6	Gemäß der Leistungsbeschreibung in Los 1 (vgl. dort, Seite 6) sind unterschiedliche Beratungsleistungen zur Unterstützung von wachsenden Teams von IT-Architekten/IT-Architektinnen, Sachbearbeitenden und Führungskräften zu erbringen. Dabei ist Beratung im Sinne dieser Leistungsbeschreibung als eine Leistung zu verstehen, die auch die Durchführung der jeweiligen Aufgaben enthalten kann. Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB ist eine Vermischung von Teams und die daraus resultierende arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen mehreren, von unterschiedlichen Unternehmen	Ja, Sie gehen recht in der Annahme. S. Bieterfragen 124, 125.

			gestellten Beratern rechtlich unzulässig und bringt mit sich das Risiko der Eingliederung des externen Beraters in die Betriebsorganisation des Auftraggebers bzw. Leistungsempfängers oder anderen eventuell mitbeteiligten Dienstleistern und damit das Risiko einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung. Gehen wir von dem o. g. rechtlichen Hintergrund recht der Annahme, dass die ausgeschriebenen Leistungen vollständig externalisiert werden und somit klar von den Leistungen der auftraggeberseitigen Mitarbeitenden sowie anderen externen Dienstleister abgegrenzt sind?	
132	1	Leistungsbeschreibung Los 1, Seiten 10 f.	Gemäß der Leistungsbeschreibung in Los 1 gehört zum Leistungsgegenstand u.a. die „Operative Unterstützung Build und Deployment“. Unter einer „operativen Unterstützung“ könnte man die Erteilung von Weisungen hinsichtlich Ortes, Zeit und Inhaltes der Tätigkeit bzw. das Agieren im Rahmen des Tagesgeschäfts verstehen und wäre daher eher im Rahmen einer Personalgestellung anzusiedeln. Da hier jedoch Dienst- und Werkvertragsleistungen ausgeschrieben werden, bitten wir um Bestätigung, ob wir richtig in der Annahme gehen, dass der externe Dienstleister keine operative Unterstützung im Sinne einer weisungsgebundenen Tätigkeit übernimmt, sondern konkrete Build und Deployment Aufgaben, welche wiederum vom operativen Tagesgeschäft der jeweiligen Leistungsempfängerin abgrenzbar sind.	Siehe Antwort zu Bieterfrage 124, 125. Es findet keine Arbeitnehmerüberlassung statt.
133	2	Leistungsbeschreibung Los 2, Seite 11, Anlage „Vereinbarung zur Organisation und Vergütung der Rufbereitschaft zur Unterstützung von Inbetriebnahmen“	<p>Der Leistungsbeschreibung gemäß Los 2 (vgl. dort, Seite 11) zufolge ist „unter Umständen“ „auf Anforderung durch die Bestellerin zur Unterstützung von Inbetriebnahmen außerhalb der Servicezeiten (montags bis freitags, 08:00 – 16:30 Uhr) eine Rufbereitschaft zu gewährleisten“. In diesem Fall kommen die Regelungen aus der Anlage „Vereinbarung zur Organisation und Vergütung der Rufbereitschaft“ zur Anwendung.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass Vorgaben bezogen auf Wochenendarbeit, Nacharbeit oder etwaige Rufbereitschaft außerhalb der Servicezeiten dazu führen können, dass der sozialversicherungsrechtliche Status der Nachunternehmer gefährdet ist, soweit es sich um eine wiederkehrende Rufbereitschaft handelt, die bspw. zur Aufrechterhaltung/Sicherstellung des Betriebssystems bei den festangestellten IT-Administratoren üblich und notwendig ist und feste Reaktionszeiten voraussetzt. Davon abzugrenzen sind aus unserer Sicht projektbedingte Absprachen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu bestimmten Projektphasen (bspw. Go-Live, Change/Release-</p>	<p>a) Das Erfordernis einer Rufbereitschaft geht deutlich aus den Einzelaufträgen hervor.</p> <p>b) Es handelt sich nicht um wiederkehrende Rufbereitschaften. Die Rufbereitschaft dient der Unterstützung von Inbetriebnahmen (vgl. Kap. 3.7. der Leistungsbeschreibung von Los 2). Wird während einer Rufbereitschaft die Einhaltung von Antwort- und Reaktionszeiten verlangt (vgl. Anlage Rufbereitschaft Los 2), geht dies ebenfalls deutlich aus den Einzelaufträgen hervor.</p> <p>c) Die Vereinbarung einer Rufbereitschaft wird im Regelfall mit zeitlichem Vorlauf abgestimmt. Die BT behält sich zudem vor, im jeweiligen Einzelauftrag bereits festzulegen, unter welchen Bedingungen die BT einseitig derartige Rufbereitschaften in Anspruch nehmen kann.</p> <p>d) Im Zuge von Beratung bei Wartung und Betrieb (Kapitel 3.4. der Leistungsbeschreibung Los 2) kann es zu</p>

			<p>Terminen), sich verfügbar zu halten, um kurzfristig, ohne konkrete Zeitvorgaben und auch außerhalb der üblichen Bürozeiten die Leistung flexibel zu erbringen. Allerdings wird diese Form der Projektarbeit auch häufig als Rufbereitschaft bezeichnet.</p> <p>a) Gehen wir recht in der Annahme, dass aus den Einzelabrufen stets klar hervorgehen wird, ob eine Rufbereitschaft gefordert ist?</p> <p>b) Gehen wir zudem recht der Annahme, dass die ggf. geforderten Rufbereitschaften klar abgrenzbar von der „klassischen“ Rufbereitschaft bei festangestellten Mitarbeitern sein werden und stets nur zu bestimmten Projektphasen als flexible Leistungserbringung ohne feste Reaktionszeiten erfolgen wird?</p> <p>c) Gehen wir weiter recht der Annahme, dass die Ausgestaltung und Notwendigkeit dieser flexiblen Leistungserbringung stets im Vorfeld eines Einsatzes zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt wird?</p> <p>d) Vor dem Hintergrund der als Anlage beigefügten „<i>Vereinbarung zur Organisation und Vergütung der Rufbereitschaft zur Unterstützung von Inbetriebnahmen</i>“ möchten wir an dieser Stelle nachfragen, ob bereits jetzt – zumindest grob – abgeschätzt werden kann, welchen Anteil der Leistungen in Los 2 voraussichtlich eine Rufbereitschaft erforderlich machen wird.</p>	<p>Rufbereitschaften bei der Begleitung von Inbetriebnahmen kommen. Die BT geht von ca. zwei erforderlichen Fällen pro Jahr aus.</p>
134	2	Leistungsbeschreibung Los 2, Seiten 9 f.	<p>Zu den Einzelleistungen im Los 2 gehören u. a. die Wartung und Betrieb der unterschiedlichen BVA-Produktiv- und -Testumgebungen sowie der Anwendungskomponenten in der BVA-Systemlandschaft.</p> <p>(a) Zur Abgrenzung von einer möglichen Arbeitnehmerüberlassung bitten wir um Bestätigung, dass die extern beauftragten Berater für eine klar abgrenzbare Produktiv- und Testumgebung (bzw. klar abgrenzbare Anwendung) tätig werden, die vollständig externalisiert und der Auftragnehmerin vergeben werden, so dass keine arbeitsteilige Zusammenarbeit erfolgt.</p> <p>(b) Gehen wir recht in der Annahme, dass die zu betreuende Umgebung bzw. die zu betreuenden Anwendungskomponenten der Auftragnehmerin im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs –</p>	<p>a) Es ist keine arbeitsteilige Zusammenarbeit im Sinne der Arbeitnehmerüberlassungsproblematik vorgesehen. Die Mitarbeitenden der AN unterliegen nicht den Weisungen der BT. Siehe auch Bieterfragen Nr. 124, 125</p> <p>b) Ja; Sie gehen recht in der Annahme.</p>

			spätestens jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit – vom Auftraggeber mitgeteilt wird?	
135	Alle Lose	EVB-IT-Verträge, übergreifend	<p>Im Rahmen der Vergabeunterlagen wurden verschiedene EVB-IT-Verträge sowie die zugehörigen Ergänzenden Vertragsbedingungen (AGB) zur Verfügung gestellt. In den Vertragsmustern sind jedoch keine Auswahlfelder durch Ankreuzen markiert, die üblicherweise zur Festlegung der konkret geltenden Regelungen dienen.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass im Rahmen der Einzelabrufen die bereitgestellten EVB-IT-AGB grundsätzlich ohne wesentliche Abweichungen Anwendung finden?</p>	Der Ausschreibung liegen nur die Vertragsmuster bei. Eine Vorbefüllung ist bewusst nicht erfolgt. Die EVB-IT werden auf der Grundlage der in § 3 der Rahmenvereinbarung genannten Dokumente unter Beachtung der dort genannten Reihenfolge abgestimmt.
136	Alle Lose	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI, §§ 20, 21	Gemäß §§ 20, 21 der AGB des Beschaffungsamtes (Anlage 4) kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten. Insbesondere bei bereits erbrachten Dienstleistungen ist ein Rücktritt daher nicht möglich, weil die bereits ausgetauschten Leistungen ihrer Natur nach nicht zurückgewährt werden können. Gehen wir recht in der Annahme, dass anstelle eines Rücktrittsrechts eine Kündigung mit Wirkung für die Zukunft vorgesehen ist, wie sie typischerweise bei Dauerschuldverhältnissen gemäß § 314 BGB Anwendung findet?	Das entscheidet sich nach der Rechtslage des Einzelfalls.
137	Alle Lose	VOL/B § 18	Gemäß § 18 VOL/B können Sicherheitsleistungen vorgesehen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rahmenvereinbarung enthält keine entsprechende Regelung. Gehen wir vor dem Hintergrund recht in der Annahme, dass Ziff. 18 der VOL/B nicht zur Anwendung kommt?	§ 18 VOL/B bleibt Bestandteil der Vertragsbedingungen, entfaltet aber keine Wirkung, da die RV hier keine Sicherheitsleistungen vorsieht
138	Alle Lose	Vorgesehenes Personal, Mitarbeitendenprofile	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Zertifikate mit dem Angebot einzureichen sind, sondern auf Nachfrage nachgereicht werden können?	Nein. Siehe Bieterfrage 54, 111. Zertifikate sind einzureichen
139	2	Kriterienkatalog, F8	<p>Klarstellung zum Begriff "Sicherheit" in den Bewertungskriterien für F8 - KI in der Software-Qualitätssicherung</p> <p>Grundlage für die Bewertung mit 0 Punkten ist, dass in mindestens einem der aufgezählten Punkte gravierende Mängel vorliegen, wobei unter anderem folgende Punkte separat aufgeführt werden:</p> <p>- Gewährleistung der Informationssicherheit</p>	<p>Zu Frage 1: Wir bestätigen, dass mit SICHERHEIT nicht die Informationssicherheit und nicht der Datenschutz gemeint sind.</p> <p>Zu Fragen 2 und 3: Wir bestätigen, dass die hier genannten Aspekte Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse als auch Robustheit vor Manipulationsversuchen unter den Begriff der SICHERHEIT fallen.</p>

			<p>- SICHERHEIT - Nutzungsrechte/Schadensersatz - Risiken, insbesondere in Bezug auf Sicherheits- oder Datenschutzgründe</p> <p>Zur eindeutigen Auslegung des separat aufgeführten Punktes "Sicherheit" bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:</p> <p>Frage 1: Bestätigen Sie, dass sich der Punkt "Sicherheit" auf Aspekte der KI-spezifischen Sicherheit bezieht und somit von den bereits genannten Punkten "Informationssicherheit" und "Datenschutz" abzugrenzen ist?</p> <p>Frage 2: Bestätigen Sie, dass der Punkt "Sicherheit" die Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse des KI-Modells umfasst, also die nachweisliche Minimierung von Fehlinformationen (Halluzinationen) und systematischen Verzerrungen (Bias)?</p> <p>Frage 3: Bestätigen Sie, dass der Punkt "Sicherheit" die Robustheit des KI-Modells gegenüber gezielten, KI-spezifischen Angriffsversuchen (z.B. Prompt Injection, Adversarial Attacks) umfasst?</p>	
140	3-5	Excel „[...]Vorgesehenes Personal[...]"	<p>Gemäß den Angaben auf der Webseite des Zertifizierungsanbieters ISQI (vgl. https://isqi.org/de/ISTQB-Certified-Tester-Advanced-Level-Test-Management-CTAL-TM-v3.0/CT-AL-TM-V3.331) wird der Status „ISTQB Certified Tester – Full Advanced Level“ nicht durch eine separate Prüfung, sondern durch den erfolgreichen Abschluss aller drei Advanced-Level-Module (Test Manager, Test Analyst, Technical Test Analyst) erreicht.</p> <p>In der Datei 06_2025_06_30_Vorgesehenes_Personal_Los_X_final_v1 wird das ISTQB Full Advanced Level explizit als Beispiel für die Qualifikationsstufe „Expertin bzw. Experte“ genannt.</p> <p>Unsere Frage lautet daher: Dürfen Mitarbeitende, die alle drei genannten Advanced-Level-Zertifikate erfolgreich abgeschlossen haben, den Status „ISTQB Full Advanced Level“ in der Datei 06_2025_06_30_Vorgesehenes_Personal_Los_3_final_v1 ankreuzen und wird dieser Status bei der Bewertung der Qualifikationsstufe „Expertin bzw. Experte“ berücksichtigt, auch wenn kein separates Zertifikat „Full Advanced Level“ vorliegt, sondern die drei Einzelzertifikate nachgewiesen werden?</p>	<p>Ja, Mitarbeitende, die alle drei genannten Advanced-Level-Zertifikate Test Manager, Test Analyst und Technical Test Analyst erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen den Status „ISTQB Full Advanced Level“ in der Datei 06_2025_06_30_Vorgesehenes_Personal_Los_3_final_v1 ankreuzen. Dieser Status wird bei der Bewertung der Qualifikationsstufe „Expertin bzw. Experte“ berücksichtigt, auch wenn kein separates Zertifikat „Full Advanced Level“ vorliegt, sondern die drei Einzelzertifikate nachgewiesen werden.</p>

141	2	Kriterienkatalog Los 2 F9 . Beratung Projektdurchführung und Prozessgestaltung	<p>„Die zu erbringenden Leistungen bestehen aus der fachlichen Beratung und Unterstützung der BT bei allen primär fachlichen Aufgaben innerhalb des Projektlebenszyklus. Bitte erläutern Sie wie Sie die BT bei der Projektdurchführung unterstützen. Gehen Sie in Ihrer Darstellung insbesondere auf den Aspekt Koordinierung mehrerer Teilprojekte mit den damit verbundenen Herausforderungen ein. Wie ist Ihr methodisches und operatives Vorgehen bezüglich der Standardisierung von Prozessabläufen, vor allem vor dem Hintergrund häufiger Inbetriebnahmen durch agile Projekte?“ Der erste Satz suggeriert eine Unterstützung fachlicher Themen im Sinne von Anforderungs- und Änderungsmanagement, geleistet durch Fachberater. Die folgenden Sätze suggerieren dagegen eine umfassendere Unterstützung im Sinne von Projektmanagement-Themen („Projektdurchführung“, „Koordinierung mehrerer Teilprojekte“).</p> <p><i>1. Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit „fachlichen Aufgaben“ nicht die Aufgaben im engeren Scope der Anforderungsanalyse und des Anforderungsmanagements, wie in Los 2 F4 erfragt, gemeint sind?</i></p> <p><i>Wie grenzen sich die hier zu beschreibenden Projektunterstützungen von den in Los 2 F5 erfragten Beratungsleistungen zum Projektmanagement ab?</i></p>	<p>Sie gehen recht in der Annahme, dass mit fachlichen Aufgaben nicht diejenigen Aufgaben gemeint sind, die unter Leistungskriterium F4 genannt und darzustellen sind.</p> <p>Siehe Antwort zu Bieterfrage 121.</p>
142	1	Kriterienkatalog Los 1 F5 „Beratung Strategisches Architekturmanagement“ und Leistungsbeschreibung Los 1	<p>Der Scope des Kriteriums F5 ist „Strategisches Architekturmanagement“. Im Kriterientext steht „Welches Vorgehen zur Unterstützung für die Aufgaben der IT-Architektur bei der BT bieten Sie an?“ Frage: Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit „Aufgaben der IT-Architektur“ ausschließlich die Themenbereiche gemeint sind, die unter Abschnitt 3.2.2 der Leistungsbeschreibung („Strategisches Architekturmanagement“) aufgeführt sind?</p>	<p>Ja, das ist korrekt.</p>
143	3-5	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los X_final_v1.xlsx	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass in den Dokumenten: 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 3_final_v1.xlsx 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v1.xlsx 06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 5_final_v1.xlsx Im jeweiligen Blatt Auswertung In der jeweiligen Zelle AO4 eine falsche Formel beinhaltet ist?</p> <p>Folgende Formel ist beinhaltet:</p>	<p>Siehe Bieterfrage Nummer 8</p> <p>Die neuen Versionen der Excel-Dateien wurden zur Verfügung gestellt</p>

			<p>=WENN(AD4="J";SUMME(AM6:AM17)+SUMME(AM19:AM77)+SUMME(AM84:AM97);0)</p> <p>Folgende Formel müsste beinhaltet sein: =WENN(AD4="J";SUMME(AM6:AM17)+SUMME(AM19:AM82)+SUMME(AM84:AM97);0)</p>	
144	5	Kriterienkatalog Los 5 Leistungskriterien F6 und F7 / Leistungsbeschreibung Los 3-5	<p>In der Leistungsbeschreibung für die Lose 3–5 wird ausgeführt, dass Beratung zur Qualitätssicherung und zum Testmanagement ausschließlich Leistungsbestandteil für das Fachverfahren „Datenabgleichverfahren (DAV)“ in Los 5 ist. Im Kriterienkatalog werden die entsprechenden Leistungskriterien F6 – DAV – Beratung Qualitätssicherung und Testmanagement sowie F7 – DAV – Testautomatisierung ebenfalls explizit mit Bezug auf DAV benannt.</p> <p>Gleichzeitig wird jedoch in den Unterlagen darauf hingewiesen, dass bei den Leistungsgegenständen die übergreifenden Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Bedarfsträgerin (z. B. hinsichtlich Betrieb, Sicherheit, Know-how der Beschäftigten) höher zu bewerten sind als optimale Lösungen zu Einzelverfahren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir um Konkretisierung, ob sich die Bearbeitung der genannten Leistungskriterien inhaltlich vorrangig auf Verfahren mit besonderer Einstufung (insbesondere DAV) beziehen soll, oder ob vielmehr ein allgemeiner Ansatz für Qualitätssicherung, Testmanagement und Testautomatisierung erwartet wird, der übergreifend auf verschiedene Verfahren übertragbar ist.</p>	<p>Die genannten Leistungskriterien F6 – DAV – Beratung Qualitätssicherung und Testmanagement sowie F7 – DAV – Testautomatisierung beziehen sich auf das Verfahren DAV.</p> <p>Hinweis: Das Kriterium F 7 wurde angepasst. Siehe Bieterfrage 29.</p> <p>Ein neues Dokument wird bereitgestellt: 15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v3.xlsx</p>
145	2	Vorgesehenes Personal	<p>In den Vergabeunterlagen wird eine mindestens fünfjährige Projekterfahrung mit dem Tool TestCafé als zwingendes Mindestkriterium gefordert. Nach unserer Kenntnis wurde TestCafé im Oktober 2016 veröffentlicht, die erste stabile Version (v1.0.0) erschien im Mai 2017. Die breite und praxisrelevante Nutzung in professionellen Projekten hat sich jedoch erst ab ca. 2020 etabliert, insbesondere durch die Weiterentwicklungen ab Version 2.0 (2022) und 3.0 (2023). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob die geforderte Mindestdauer der Projekterfahrung mit TestCafé auf drei Jahre reduziert werden kann. Die aktuelle Forderung könnte den Wettbewerb unangemessen einschränken, da sie Anbieter ausschließt, die über aktuelle und fundierte Projekterfahrung mit dem Tool verfügen, jedoch nicht über den geforderten Zeitraum hinweg.</p>	<p>Die Mindestanforderung wird nicht angepasst.</p>

146	2	Projektreferenzen	<p>Gemäß Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen Los 2; A.2.3 Qualitätssicherung und Testmanagement wird in den Mindestanforderungen die Durchführung von 3 parallel laufenden Projekten gefordert.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich hierbei um eine versehentliche Dopplung zu den Mindestanforderungen aus A.2.1. Projektmanagement in Großprojekten handelt? Aus unserer Sicht stehen die weiteren fachlichen Anforderungen in keinerlei Beziehung zur Anzahl der durchgeführten Projekte und es ergibt sich hierdurch auch kein Einfluss auf die Qualität der Durchführung.</p>	<p>Die Annahme ist korrekt, bei A. 2.3 handelt es sich bei der dritten Mindestanforderung um eine Doppelung.</p> <p>Neue Dokumente werden bereitgestellt</p> <p>15_2025_09_17_Kriterienkatalog_Los 2_final_v3.xlsx 05_2025_09_17_Formblatt zur Darstellung von Projektreferenzen_Los 2_final_v3</p>
147	2	Kriterienkatalog, F9	<p>Die Anforderung zum Konzept F9 verwendet den Begriff "Projektlebenszyklus". Im Glossar ist dieser als die "Gesamtheit aller Phasen eines Projekts" beschrieben. Bitte präzisieren Sie, ob mit dem Begriff "Projektlebenszyklus" der gesamte Zeitraum gemeint ist, in dem fachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen seitens eines Dienstleisters erbracht werden oder ob die Wartungs- bzw. Ablösungsphase eines IT-Verfahrens ausgegrenzt ist.</p>	<p>Mit dem Begriff "Projektlebenszyklus" ist der gesamte Zeitraum gemeint, in dem fachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen seitens eines Dienstleisters erbracht werden. Wartungs- bzw. Ablösungsphasen sind nicht ausgegrenzt.</p>
148	3 – 5	Leistungsbeschreibung	<p>In der Leistungsbeschreibung auf Seite 7, Punkt 3.2, wird eine schrittweise Migration der Verfahren auf die neue, durch den BT definierte IT-Architektur auf Basis von Container-as-a-Service (CaaS) beschrieben.</p> <p>1. Ist davon auszugehen, dass während der Übergangsphase keine parallelen Infrastrukturen für die Entwicklungsumgebung betrieben werden müssen und somit keine doppelten Infrastrukturkosten entstehen?</p> <p>2. Können Sie losspezifisch für die Lose 3, 4 und 5 eine Einschätzung zur notwendigen Infrastruktur für die Entwicklungsumgebungen in Form von CPU, RAM und Festplattenspeicher geben?</p>	<p>zu Frage 1: Die BT geht grundsätzlich davon aus, dass in Teilen parallele Infrastrukturen auf Seiten der AN während der Transitionsphase betrieben werden müssen. Vgl. hierzu Kapitel 4.9 der besonderen Leistungsbeschreibung Los 3-5.</p> <p>zu Frage 2: Für die unterschiedlichen Verfahren der Lose 3 bis 5 ist das sehr unterschiedlich. Die Auftragnehmerinnen entscheiden im laufenden Prozess, wie sie die Entwicklungsumgebungen für ihre Bedarfe gestalten.</p>
149	3-5	Kriterienkatalog, F7 - Leistung Qualitätssicherung	<p>Ist mit "Feature-Driven Deployment" die agile Methodik "Feature-Driven Development (FDD)" der Softwareentwicklung gemeint, die die Eigenschaften (Feature) eines Systems in den Mittelpunkt stellt?</p>	<p>vgl. Frage 50.</p> <p>Ja, mit "Feature-Driven Deployment" die agile Methodik "Feature-Driven Development (FDD)" der Softwareentwicklung gemeint.</p>
150	Alle	Verpflichtung_Verpflichtungsgesetz_mit_Anlagen	<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass das Formblatt „13_Verpflichtung_Verpflichtungsgesetz_mit_Anlagen“ nicht mit dem Angebot einzureichen ist?</p>	<p>Nein, die Anlage 12 „Eigenerklärung bzgl. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“ ist MIT dem Angebot einzureichen. Vergleiche hier auch die BBB „Besonderen Bewerbungsbedingungen „ Nummer 2, „Verzeichnis der einzureichenden Dokumente“. Die dort referenzierten Anlagen sind in Dokument 13 „Verpflichtung_Verpflichtungsgesetz mit Anlagen“ enthalten</p>

151	Alle	Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT	Gehen wir recht in der Annahme, das mit Angebotsabgabe lediglich eine Eintragung auf Seite 8 des Dokuments „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“ vorgenommen werden muss, jedoch noch keine Nachweisdokumente bzw. Unterlagen zur Plausibilitätsüberprüfung eingereicht werden müssen?	Ja. Die Nachweisführung erfolgt im Zuschlagsfall. Siehe auch Antwort zu Frage 39
152	Alle	17_Formular_FS-PP_ausfüllbar	Gehen wir recht in der Annahme, dass das „17_Formular_FS-PP_ausfüllbar“ nur von der Bieterin, nicht aber von Nachunternehmern auszufüllen und einzureichen ist?	Bitte beachten Sie die Regelungen der EU-Verordnung 2022/2560 sowie der EU-Verordnung 2022/2560. Der Vergabestelle liegen keine darüber hinausgehenden Informationen vor. Eingereichte Erklärungen/Meldungen werden an die Kommission übermittelt. Dort erfolgt die Prüfung, ob die Informationen und Unterlagen vollständig sind.
153	Los 3-5	Dokument: 20_2025_06_30_Leistungsbeschreibung_Los 3-5_final_v1.pdf 4.9 Entwicklungs- und Testumgebungen	Testumgebungen können im Einzelfall auch cloudbasiert betrieben werden, die BT entscheidet im Einzelfall pro Verfahren, ob dies mit den Rahmenbedingungen vereinbar ist. Frage: Der Leistungsbeschreibung ist zu entnehmen, dass Testumgebungen nur im Einzelfall und in Abstimmung mit der BT cloudbasiert betrieben werden dürfen. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass für die Berücksichtigung der entsprechenden Kosten der Testumgebungen in den Tagessätzen, standardmäßig von einer On-Premise-Lösung auszugehen ist?	Die Tagessätze sind so zu kalkulieren, dass die Testumgebungen je nach Verfahren cloudbasiert oder mit einer On-Premise Lösung umsetzbar sind.
154	Lose 1, 3-5	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1 § 11 (4) § 11 Abs. 4 Los 1, 3-5	Wann startet und endet die Gewährleistungsfrist für die von anderen Auftragnehmern übernommene Software?	Nach § 11 Abs. 2 S.1 richtet sich die Gewährleistung der AN grundsätzlich nach dem jeweiligen Einzelauftrag. Die Gewährleistungsfrist für die von anderen Auftragnehmern übernommene Software entspricht damit nach Start und Ende der Gewährleistungsfrist für die vom AN unter dem jeweiligen Einzelauftrag erbrachten eigenen Leistungen.
155	Los 1, 3-5	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1 § 11 (4)	Bezieht sich die Fortführung von Leistungen auch auf Leistungen, die zuvor über einen anderen Rahmenvertrag erbracht wurden?	Die Regelung bezieht sich auf Leistungen, die zuvor über die diesen Rahmenvereinbarungen vorhergehenden Rahmenvereinbarungen erbracht wurden.
156	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1 §7 (9): § 7 Abs. 9 RV Los 1, 3-5 § 6 Abs. 9 RV Los 2	Können wir davon ausgehen, dass die Stundenzettel innerhalb von 5 Werktagen geprüft werden bzw. dass ansonsten die Rechnung vorbehaltlich gestellt werden darf.	Nein, davon können Sie nicht ausgehen. Die BT hat einen Workflow zur Prüfung von Aufwandsnachweisen. Dieser dauert im Regelfall länger als fünf Werktage. Rechnungen sollen, um Korrekturen zu vermeiden erst nach Freigabe gestellt werden.

157	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1 §12 (1): § 12 Abs.1 RV Los 1, 3-5, § 11 Abs. 1 RV Los 2	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Formulierung „erfolgt die Einweisung in die Nutzung dieser Geräte ohne Vergütung“ anstatt „erfolgt die Einweisung und Nutzung dieser Geräte auf ohne Vergütung“ heißen sollte?	Ja, Sie gehen recht in der Annahme. Die Änderung wird vor Abschluss des Rahmenvertrages eingepflegt.
158	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 11 (3) § 11 Abs. 3 RV Los 1, 3-5 § 10 Abs. 3 RV Los 2	Bitte bestätigen Sie, dass die gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 11 Abs. 3 ausschließlich dann greift, wenn ein konkreter Verursachungsbeitrag nicht eindeutig zugeordnet werden kann.	Dies ist zutreffend.
159	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 7 (4)	Ist eine Preisanpassungsregelung auch bei laufenden Einzelaufträgen möglich, wenn dies vertraglich vereinbart wird?	Nein.
160	Los 1, 3-5	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 19 (7) § 19 Abs. 7 RV Los 1, 3 -5	Ist die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB auch bei Teilleistungen möglich?	Für Teilleistungen sind in der Rahmenvereinbarung keine Teilabnahmen im werkvertraglichen Sinn vorgesehen, sodass die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 2 BGB bei Teilleistungen nicht greift, siehe § 19 (3) (ii) Rahmenvereinbarung. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in einem Einzelauftrag. Nur wenn dort ausdrücklich Teilabnahmen im werkvertraglichen Sinn vereinbart werden, findet auch § 640 Abs. 2 BGB Anwendung.
161	Los 3-5	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 6	Können die Reportingpflichten gegenüber Bedarfsträgerin und Auftraggeberin (§ 6) durch ein zentrales Tool (z. B. Jira, Confluence) erfüllt werden?	Die Bedarfsträgerin gibt vor, wie das Reporting erfolgt. Derzeit erfolgt das Reporting nicht über ein Tool, sondern über eine Vorlage, die zu befüllen ist.
162	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 7 (1) § 7 Abs. 1 RV Los 1, 3-5 § 6 Abs. 1 RV Los 2	Die unter §7 (1) getroffenen Regelungen lesen sich widersprüchlich. Die Aussage, dass je Kalendertag nicht mehr als ein Tagessatz vergütet pro Person vergütet wird, passt unseres Erachtens nicht zum darauffolgenden Satz, wonach bei Bedarf die 8 Stunden eines Tagessatzes auch über- bzw. unterschritten werden können. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass für eine einzelne Person auch mehr als 8 Stunden pro Tag vergütet werden können?	Ja, die Annahme ist grundsätzlich richtig, für einzelne Personen können auch mehr als 8 h pro Tag (ein Tagessatz) vergütet werden, vorausgesetzt es besteht ein Bedarf und die „Mehrarbeit“ erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen.

163	Alle	23_2025_07_01_ENTWURF _Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 7 (1)	Können Sie bitte erläutern, was unter Standby-Zeiten zu verstehen ist?	Standby-Zeiten im Sinne dieser Klausel sind Zeiträume, bei denen die Auftragnehmerin zwar verfügbar sein und auf Abruf bereitstehen muss, aber keine tatsächliche Arbeitsleistung erbringt.
164	Alle	23_2025_07_01_ENTWURF _Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 7 (2) § 7 Abs. 2 RV Los 1, 3-5 § 6 Abs. 2 RV Los 2	Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bei den Standorten der Bedarfsträgerin oder Bestellerin stets um Standorte innerhalb Deutschlands handelt?	Ja.
165	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF _Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 7 (4) § 7 Abs. 4 Los 1, 3-5 § 6 Abs- 4 Los 2	Gehen wir zu § 7 (4) des Rahmenvertrags Recht in der Annahme, dass eine Offenlegung der internen Kalkulationsgrundlagen (z.B. Personentage, Zuschlagssätze) nicht verpflichtend ist, sofern ein plausibler Festpreis angeboten wird? Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellen und nicht offengelegt werden können.	Grundsätzlich kann die BT Einsicht nehmen. Die BT verlangt keine Verstöße gegen das Geschäftsgeheimnisgesetz.
166	Alle	23_2025_07_01_ENTWURF _Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 7 (12) § 7 Abs. 12 Los 1, 3-5 § 6 Abs. 12 Los 2	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Offenlegung interner Leistungsnachweise nicht verpflichtend ist, sofern die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde, und die Offenlegung unter Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisschutzes gemäß GeschGehG erfolgen wird?	Grundsätzlich kann die BT Einsicht verlangen. Die BT verlangt keine Verstöße gegen das Geschäftsgeheimnisgesetz.
167	Alle	23_2025_07_01_ENTWURF _Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf § 10 § 10 RV Los 1 ,3-5 § 9 RV Los 2	§10 des Rahmenvertrags geht aus unserer Sicht weit über den etablierten Marktstandard hinaus und verschiebt die Risiken einseitig zu Lasten des Auftragnehmers. Wir bitten daher um Beantwortung folgender Bieterfragen: a) Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Auftragnehmerin keine rechtliche Bewertung der Lizenzkompatibilität oder Copyleft-Effekte vornehmen muss, da dies eine unzulässige Rechtsberatung darstellen würde? Wir weisen darauf hin, dass die Auftragnehmerin ein IT-Dienstleistungsunternehmen ist und ihr die Erteilung von Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz verboten ist. b) Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Offenlegung von Lizenztexten und Source Code nur bei OSS erfolgt, deren Lizenz dies ausdrücklich verlangt, und dass keine weitergehenden Prüfpflichten bestehen? Eine anlasslose Offenlegung erscheint nicht zweckgebunden und nicht angemessen. Mit Hilfe einer entsprechenden Konkretisierung	Zu a) Die Annahme ist unzutreffend. Im Rahmen der Veräußerung oder anderweitigen Überlassung von Software, auch bei Erstellung von Individualsoftware nebst Überlassung des Sourcecodes zur ausschließlichen Nutzung, hat der Dienstleister bereits nach dem Gesetz die Software frei von Rechtsmängeln zu verschaffen (vgl. § 633 I BGB, § 650 I BGB i.V.m. §§ 434, 435 BGB). Rechte Dritter, die einer Verwendung der Software für den vertragsmäßigen Zweck entgegenstehen, oder eine im Übrigen unzureichende Rechteeinräumung, stellen nach dem Gesetz einen Mangel an der Software dar. Gerade der Copyleft-Effekt würde insoweit zu einer bereits nach Gesetz mangelhaften Software führen, da der AG in diesem Fall keine unbelasteten Rechte übertragen werden.

			<p>sollten beide Seiten vor unnötigem Mehraufwand geschützt werden und mithin die Auftragnehmerin vor unnötig überhöhten Angebotspreisen, da die Bieter diesen Mehraufwand einkalkulieren müssten. Auch weisen wir daraufhin, dass andernfalls auch diese Anforderung in den Bereich der unzulässigen Rechtsberatung fallen könnte.</p> <p>c) Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Haftung der Auftragnehmerin für OSS auf die ordnungsgemäße Auswahl und Verwendung beschränkt ist und keine weitergehende Garantie für Lizenzinhalte oder Drittquellen übernommen werden muss? Hintergrund ist, dass eine pauschale Haftung für OSS nicht marktüblich ist, da OSS oft aus Drittquellen stammt und nicht alle Lizenzrisiken vom Auftragnehmer kontrolliert werden. Daher scheint eine pauschale Haftungsübernahme nicht zumutbar.</p> <p>d) Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Zustimmung zur OSS-Nutzung nicht für allgemein bekannte und etablierte OSS-Komponenten erforderlich ist (z. B. Linux, PostgreSQL, Apache), sondern nur bei projektspezifischen OSS-Komponenten?</p>	<p>Die AN hat insoweit Gewähr dafür zu leisten, dass die eigens erstellen Arbeitsergebnisse auch für die Vertragswerke genutzt werden und wie im Vertrag vereinbart die Rechte hieran übertragen können.</p> <p>Das Risiko zur Verwendung vorbestehender Teile durch die AN auf die AG zu verschieben, wäre insoweit einseitig und abweichend vom gesetzlichen Standard.</p> <p>Angelehnt hieran sieht die AG auch bei § 10 des Rahmenvertrages Los 3 (im Folgenden „RV“) keine (Notwendigkeit einer) unzulässige(n) Rechtsberatung durch die AN.</p> <p>Wenn man eine Rechtsberatung in einer fremden Angelegenheit für den konkreten Einzelfall (§ 2 Abs. 1 RDG) erblicken würde, so ist nach § 5 Abs. 1 S.1 RDG eine Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit jedenfalls dann erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.</p> <p>Hiervon dürfte auch die Herstellung mangelfreier Software, die gegen keine Rechte Dritter verstößt und im notwendigen Rechtemumfang an den Auftraggeber übertragen werden kann, erfasst sein.</p> <p>zu b) Es muss zwischen Lizenztext und Source Code unterschieden werden:</p> <p>Nach § 10 Abs. 1 (i) RV ist der Lizenztext ggü. der Auftraggeberin immer bereitzustellen.</p> <p>Nach § 10 Abs. 1 (ii) ist der Sourcecode nur dann gesondert offenzulegen und bereitzustellen, soweit der jeweilige Lizenztext dies verlangt.</p> <p>zu c)</p> <p>Die Annahme ist unzutreffend.</p>
--	--	--	---	---

				<p>Eine Garantie i.S.e. verschuldensunabhängigen Haftung wird nicht übernommen.</p> <p>Eine Kontrolle dahingehend, ob die jeweils verwendeten Lizenzen für den Vertragszweck kompatibel sind und insbesondere keine CopyLeft-Effekte bestehen, wird wie in § 10 dargestellt erwartet.</p> <p>Nach § 10 Abs. 3 haftet die Auftragnehmerin für von ihr eingesetzte OSS nach den Bedingungen des Rahmenvertrages und den jeweils anwendbaren EVB-IT AGB gem. Einzelauftrag.</p> <p>Es können Gewährleistungsrechte greifen (Beispiel: Software aufgrund eingesetzter OSS mangelhaft, z.B. Einsatz rechtlich unzulässig (Rechtsmangel) oder Funktion der Software aufgrund Codefehler gestört (Sachmangel)), oder aber Schadensersatz bei Verschulden des AN. Dies entspricht der Haftung bei einer individuell durch die AN für die AG entwickelten Software.</p> <p>zu d)</p> <p>Die Annahme ist unzutreffend.</p>
168	Alle	<p>23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf</p> <p>§ 14 (2)</p> <p>§ 14 Abs.2 RV Los 1, 3-5</p> <p>§ 13 Abs. 2 RV Los 2</p>	<p>Gehen wir bzgl. § 14 Abs.2 Satz 2 Recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer auch für eventuelle Mehrkosten im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß § 11 Abs.2 haftet?</p>	<p>Sie gehen recht in der Annahme.</p>
169	Alle Lose	<p>„06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v1.xlsx“,</p>	<p>In der Anlage „06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 4_final_v1.xlsx“, Reiter „Information“, wird ausgeführt, dass zur Bewertung die 50 Mitarbeitendenprofile mit der höchsten Punktzahl herangezogen werden. Gleichzeitig sind in der Mappe „Auswertung“ rollenbezogene Maximalanzahlen definiert, die insgesamt 109 Rollen vorsehen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob insgesamt nur 50 Profile eingereicht werden dürfen, die in Summe die angefragten Rollen abdecken müssen?</p>	<p>Siehe Antwort auf die Bieterfragen 12- 16.</p> <p>Sie dürfen zusätzliche Spalten für weitere Mitarbeitende anlegen. Diese Vorgehensweise wird jedoch nicht empfohlen.</p>

			Falls mehr als die 50 Profile eingereicht werden dürfen: Ist es zulässig, im Tabellenblatt „Mitarbeitende“ ab Spalte AZ zusätzliche Spalten für weitere Mitarbeitende zu ergänzen, oder stellen Sie hierfür eine aktualisierte Version des Dokuments zur Verfügung?	
170	-	-	Siehe Frage 169	-
171	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los_3_final_v1.pdf, §5 (3) § 5 Abs. 3 RV Los 1, 3-5 § 4 Abs. 3 RV Los 2	Gehen wir Recht in der Annahme, dass Einzelabrufe mit dem Auftragnehmer einvernehmlich abgestimmt werden? Hintergrund ist, dass die Leistungsinhalte jeweils im Einzelvertrag genauer konkretisiert werden müssen, zB auch mit Blick auf eventuell einzubringende vorbestehende Werke des Auftragnehmers, Dritt-Software oder Open Source Software.	Es gilt das in § 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung für die Lose 1 und 3 bis 5 sowie § 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung für Los 2 festgelegte: „ Im Rahmen der Einzelaufträge werden im rechtlich vorgegebenen Rahmen dieser Rahmenvereinbarung Leistungsumfang, Art der Einzelvergütung (z. B. Pauschalpreise oder Aufwand mit Obergrenze beides anhand des vereinbarten Tagessatzes, in keinem Fall: reine Aufwandsvergütung ohne vertragliche Obergrenze) und Termine für den jeweiligen Einzelauftrag von den Vertragsparteien des Einzelauftrags einvernehmlich konkretisiert.“ Möchte die AN vorbestehende Teile oder OSS einbringen, so sind vor allem § 7 Abs. 10 der Rahmenvereinbarungen für die Lose 1 und 3 bis 5 sowie § 9 Abs. 10 der Rahmenvereinbarung für Los und § 10 der Rahmenvereinbarung Los 1 und 3 bis 5 sowie § 9 der Rahmenvereinbarung Los 2. zu beachten. Eine Einwilligung/Zustimmung zur Verwendung dieser vorbestehenden Teile kann aber nicht nur im Rahmen der Einzelbeauftragung erteilt werden. Es ist immer zu berücksichtigen, dass gem. § 3 aller Rahmenvereinbarungen die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung Vorrang vor einzelvertraglichen Bestimmungen habe, die im Rahmen des Einzelauftrages nur konkretisiert werden (dürfen).
172	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los_3_final_v1.pdf, §11 (4) § 12 Abs. 4 RV Los 1, 3-5 § 11 Abs. 4 RV Los 2	a) Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Aufwand der Auftragnehmerin für die Prüfung und Ermittlung eventueller Mängel an Leistungen und Arbeitsergebnissen anderer Auftragnehmer durch den Auftraggeber vergütet wird? b) Gehen wir weiterhin Recht in der Annahme, dass die Behebung der Mängel beauftragt und vergütet wird?	a) Bei der Prüfung der Eignung der Leistungen und Arbeitsergebnissen der anderen Auftragnehmerin handelt es sich um einen Teil der von der AN geschuldeten Leistungen. Diese Leistungen sind dann wie im Einzelauftrag vereinbart zu vergüten. Ist im Einzelauftrag eine Pauschalvergütung vereinbart, ist die Prüfung gemäß § 11 (4) RV Los 1, 3-5 hiermit abgegolten.

			<p>c) Falls dem nicht so ist, wie wird sichergestellt, dass bei Übernahme von Leistungen anderer Auftragnehmer keine pauschale Haftung für Altmängel entsteht?</p> <p>d) Wie wird darüber hinaus sichergestellt, dass bei Übernahme von Leistungen anderer Auftragnehmer keine pauschale Haftung für verdeckte Mängel, also solche Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht offensichtlich erkennbar sind, entsteht?</p>	<p>b) Die Behebung der Mängel bedarf einer gesonderten Beauftragung. Soweit die Behebung sodann beauftragt ist, wird diese auch gemäß dem hierüber erteilten Einzelauftrag vergütet.</p> <p>c) Da a) und b) beantwortet wurden, bedarf c) keiner Beantwortung.</p> <p>d) Die übernehmende Auftragnehmerin hat nicht dokumentierte und nicht mitgeteilte Mängel gemäß § 11 (4) letzter Satz Rahmenvereinbarung Los 1, 3-5 wie eigene Mängel zu vertreten. Sofern ein Mangel nicht erkennbar war (Unmöglichkeit), mangelt es hinsichtlich eines etwaigen Schadensersatzes am Verschulden – insoweit besteht keine Haftung.</p>
173	Alle Lose	<p>23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v1.pdf, §7 (11)</p> <p>§ 7 Abs. 11 RV Los 1, 3-5 § 6 Abs. 11 RV Los 2</p>	<p>Wir bitten um Klarstellung, dass die Festpreisregelung keine einseitige Verpflichtung zur Preisreduktion bei Minderaufwand vorsieht, insbesondere wenn keine entsprechende Regelung für Mehraufwand besteht. Wir verweisen insoweit auf die engen Vorgaben gemäß §2 Abs. 3 PrKIG.</p> <p>Können Sie bitte erläutern, für welche Größe von Abrufen bzw. Gewerken diese Regelung Anwendung finden soll?</p>	<p>Die Klausel verstößt nicht gegen das PrKG, da dessen Anwendungsbereich nicht eröffnet ist. Nach § 1 Abs. 1 darf „der Betrag von Geldschulden [...] nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind.“</p> <p>Durch die Klausel unter § 7 Abs. 11 Rahmenvertrag Los 3 wird der Preis nicht durch „andere Güter oder Leistungen“ bestimmt, sondern durch die unter dem Vertrag selbst erbrachten tatsächlichen Aufwände der Auftragnehmerin. Es erfolgt insoweit ein Wechsel zu einer Aufwandsvergütung. Damit wird der Preis von exakt denjenigen Gütern und Leistungen abhängig gemacht, die die Auftragnehmerin erbringt.</p> <p>Die zitierte Vorschrift des § 2 Abs. 3 PrKG greift damit nicht. Diese Vorschrift wäre nur dann anwendbar, wenn § 1 Abs. 1 PrKG zunächst ein Verbot aufstellen würde, siehe § 2 Abs. 1 S.1 und S.2 PrKG. Dies wiederum ist nicht der Fall (siehe oben).</p>
174	Alle Lose	Vorgesehenes Personal und Angebotsformular, Lose 1 bis 5	In den Vorlagen für das vorgesehene Personal wird differenziert zwischen mehreren Rollen, wohingegen im Angebotsformular nur zwei Tagessätze (Los1) bzw. ein Tagessatz (Lose 2 bis 5) angegeben werden müssen.	Los 1 differenziert nicht zwischen verschiedenen Rollen. Die BT fragt zwei unterschiedliche Tagessätze für zwei voneinander zu unterscheidenden Leistungen ab. Dies ist bei den Losen 2 bis 5 nicht vorgesehen.

			Wir bitten um Spezifizierung der Verteilung zwischen den Rollen (Mengengerüst).	Die Verteilung der Rollen lässt sich anhand der Mindest- und Maximalforderungen für das vorgesehene Personal erkennen (Tabellenblatt Auswertung).
175	1	Vorgesehenes Personal	Bezugnehmend auf die Antwort auf die Frage 103: In der Frage beziehen wir uns auf die Skills in der Excel „Vorgesehenes Personal“. Sie verweisen an der Stelle auf die Antwort der Frage 41. Diese klärt jedoch nur das Verrechnungsmodell. Können Sie bezugnehmend auf die ursprüngliche Frage nach der Zuordnung von Projektleitung zu einzelnen Skills noch eine Antwort nachreichen.	Ja, Ihre Interpretation ist richtig. Da diese Rolle Themenübergreifend ist (siehe auch die Antwort auf Bieterfrage 41), können auch die Skills nicht zwingend zugeordnet werden.
176	Alle Lose	Allgemein	Bis zur Abgabefrist der Angebote liegen zum jetzigen Stand noch 9 Werktage. Es befinden sich noch mehr als 60 Bieterfragen im Status „in Bearbeitung“, ohne das weitere Bieterfragen aufgrund der Antworten eingereicht wurden. In den noch offenen Antworten sind Themen enthalten, die für die Abgabe eines wirtschaftlich attraktiven Angebots unerlässlich sind. Daher bitten wir um die Verlängerung der Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen, um allen Teilnehmern des Verfahrens die Chance zu geben, ein wirtschaftlich attraktives Angebot zu legen.	Die Angebotsfrist wurde auf den 10.10.25 11:30:00 verlängert.
177	Alle Lose	Bieterfragenantwort #53 i.V.m. „20 2025 06 30 Leistungsbeschreibung_Los 3-5_final_v1.pdf“, Kapitel 3.7	Gemäß Kapitel 3.7 ergibt sich die jeweilige Erfahrungs-/Qualifikationsstufe u.a. aus der Kombination von Dienstjahren sowie einschlägiger, über eine Projektgeschichte dokumentierter Erfahrung. Des Weiteren erachten Sie für die Qualität der Leistungserbringung eine angemessene Erfahrung und Qualifikation für essentiell (vgl. Kapitel 3.7 der Leistungsbeschreibung, letzter Absatz). Dies lässt sich nach unserem Dafürhalten nicht durch bloße Nennung einer Anzahl von Jahren nachvollziehbar belegen. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die bloße Nennung der Dienstjahre gemäß Bieterfragenantwort #53 zwar für den Nachweis der Dienstjahre ausreichend ist, aber nicht die über eine Projektgeschichte zu dokumentierende Erfahrung ersetzt und folglich ein Profil nur volle Punktzahl erreichen kann, wenn beide Angaben vorliegen (Anzahl der Erfahrungsjahre + dokumentierte, nachvollziehbare Projektgeschichte).	Eine nachvollziehbare Projektgeschichte als Nachweis für die angegebenen Erfahrungsjahre ist nicht gefordert. Mit Angabe der Erfahrungsjahre im Excel-Sheet vorgesehene Personal sowie im Formblatt Mitarbeitendenprofile erklären Sie, dass die von Ihnen angegebenen Erfahrungsjahre bei dem jeweiligen Mitarbeitenden vorliegen.
178	2	Fachaufgabe F9	Gehen wir recht in der Annahme, dass im Rahmen der Fachaufgabe F9 – insbesondere vor dem Hintergrund der geforderten Standardisierung von Prozessabläufen bei häufigen Inbetriebnahmen – auch Inhalte zum DevOps-/Release-Management (inkl. CI/CD) darzustellen sind?	Die Annahme ist korrekt und stellt ein Beispiel für agile Projekte bzw. Vorgehensweisen dar.

179	Alle Lose	Rahmenvertrag § 16 Abs. 1 RV Los 1, 3-5 § 15 Abs. 1 RV Los 2	Wir bitten um Bestätigung, dass die Offenlegung der Vertraulichkeitsverpflichtung sich ausschließlich auf solche Vertragsbestandteile bezieht, die unmittelbar für die Erfüllung des Auftrages relevant sind und nicht auf vertrauliche Geschäfts- und Preiskonditionen, da eine vollständige Offenlegung aus wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.	Davon ausgehend, dass § 16 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung für die Lose 1 und 3-5 bzw. § 15 Abs. 1 Rahmenvereinbarung Los 2 mit der Frage in Bezug genommen werden, kann die BT dies nicht bestätigen. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich auf das gesamte Vertragsverhältnis.
180	Alle Lose	Rahmenvertrag	Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftraggeber sich damit einverstanden erklärt, dass ein Prüfungsrecht ausschließlich im Rahmen des rechtlich und berufsrechtlich Zulässigen ausgeübt werden kann? Dies könnte implizieren, dass die Prüfung auf einen abgrenzbaren Raum beschränkt wird, die Einsicht lediglich in erforderliche und rechtlich zulässige Unterlagen erfolgt und die Einsichtnahme unter Aufsicht durchgeführt wird.	Es ist unklar, in welchem Zusammenhang Sie auf ein Prüfungsrecht der BT rekurren. Nehmen Sie bitte Bezug auf die einschlägigen Unterlagen und die einschlägigen Bestimmungen.
181	Alle Lose	Formblatt Darstellung Projektreferenzen und Kriterienkatalog, Lose 1 bis 5	In den Formblättern zur Darstellung von Projektreferenzen ist Platz für eine Referenz pro Kategorie (Lose 1 und 2: 3 Kategorien, Lose 3 bis 5: 4 Kategorien). In den Kriterienkatalogen steht, dass „mindestens ein vergleichbares Referenzprojekt“ pro Kategorie eingereicht werden muss. Wir würden gerne mehr als ein Referenzprojekt pro Kategorie einreichen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass das folgende Vorgehen von Ihnen akzeptiert wird? Vorgehen: Alle Referenzen für ein Los befinden sich in einem Formblatt. Die Zuordnung zu der zugehörigen Kategorie ist über die jeweilige Zwischenüberschrift zu erkennen.	Ja, bitte kopieren Sie hierzu das jeweilige Formblatt des jeweiligen Kriteriums.
182	Alle Lose	Vorlage Projektreferenz/ Kriterienkatalog, Eignung/Projektreferenzen, Bieterfrage Nr. 14	Im Zusammenhang mit der Anforderung, dass „für abgeschlossene sowie noch andauernde Projekte lediglich die Leistungen der letzten fünf Jahre angegeben werden dürfen“, bitten wir um eine Klarstellung: Bezieht sich der genannte Zeitraum von fünf Jahren auf a) den Stichtag der Veröffentlichung der Ausschreibung (15.07.2025) oder b) jeweils fünf Jahre rückwirkend ab dem Abschlussdatum des jeweiligen Projekts der Projektreferenz? Wir bitten um eine eindeutige Definition, um die Referenzen entsprechend der Anforderungen korrekt einordnen zu können.	Es bezieht sich auf a) den Stichtag der Veröffentlichung des Vergabeverfahrens.
183	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF Rahmenvereinbarung_Los1 _final_v1	Sind wir Recht in der Annahme, dass nicht ausgefüllte/ausgewählte Auswahlfelder in den Anlagen EVB-IT Dienstvertrag, EVB-IT Erstattungsvertrag, EVB-IT Servicevertrag und EVB-IT-Systemvertrag bei einer Einzelbeauftragung nicht ausgewählt werden können?	Nein, Sie gehen nicht recht in Ihrer Annahme. Vgl. im Übrigen Antwort zu Bieterfrage 135.

184	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 1 Abs. 2 RV Los 1, 2, 3-5	Sind wir Recht in der Annahme, dass die zusätzliche Voraussetzung unter § 1 Absatz 2 RV Los 1 für die Beauftragung der Leistungen vom Auftraggeber vorher geprüft wird und erst nach der Prüfung eine Beauftragung erteilt wird? Sind wir Recht in der Annahme, dass die Beauftragung weiterhin vergütet wird, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die zusätzliche Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegt?	Ja, Sie gehen recht in Ihren Annahmen. Die Bedarfsträgerin prüft vor Beauftragung die Losschnittkonformität der Beauftragung. Für die AG verbindlich beauftragte und erbrachte Leistungen werden vergütet.
185	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 1 Abs. 4 RV Los 1 § 1 Abs. 3 RV Los 2, 3-5	Bitte erläutern Sie, welche einzelauftragsübergreifenden Rechte und Pflichten außerhalb des Rahmenvertrages gemäß § 1 Abs. 4 RV Los 1 getroffen werden.	Die Rahmenvereinbarung trifft die einzelauftragsübergreifenden Bestimmungen. Etwas anderes bestimmt die Regelung nicht.
186	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 11 Abs. 2 RV Los 1, 3-5 § 10 Abs. 2 RV Los 2	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit unter den EVB-IT AGB nur für den jeweiligen Einzelabruf greift? Gehen wir Recht in der Annahme, dass es für Schadensereignisse unter dem Rahmenvertrag selbst keine Haftungsbeschränkung gibt? Gehen wir Recht in der Annahme, dass es keinen Maximalbetrag für alle Schäden aus allen Einzelverträgen unter dem Rahmenvertrag gibt?	Es trifft zu, dass die Haftungsbeschränkung der EVB-IT AGB für leichte Fahrlässigkeit für den jeweiligen Einzelauftrag greift. Für Schadensereignisse unter der Rahmenvereinbarung selbst gilt die Haftungsbeschränkung des § 11 Abs. 2 RV Los 1, 3-5 bzw. § 10 Abs. 2 RV Los 2,), der Maximalbetrag ergibt sich aus allen geschlossenen Einzelaufträgen zusammen. Der Maximalbetrag für alle Schäden aus allen Einzelverträgen zusammen ist ebenfalls durch die Summe aller Einzelvertragshaftungsbegrenzungen begrenzt.
187	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1	Die Ausschreibungsunterlagen enthalten an verschiedenen Stellen Regelungen, wonach der Auftragnehmer etwas sicherstellen soll. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich hierbei nicht um Garantien/ Zusicherungen im Sinne des Gesetzes (mit der Folge einer verschuldensunabhängigen und unbeschränkten Haftung gemäß §§ 276, 443, 444, 639 BGB) handelt, sondern um reine Leistungsbeschreibungen, so dass der Auftragnehmer hierfür im Rahmen der zu vereinbarenden Gewährleistung und Haftungsgrenzen haftet?	Vgl. Antwort zu Bieterfrage 62. Für eine weitergehende Beantwortung nehmen Sie bitte Bezug auf konkrete Stellen der Rahmenvereinbarung oder weiterer Unterlagen.
188	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 §10 RV Los 1 und 3-5 §9 RV Los 2	Sind wir Recht in der Annahme, dass die ausschließliche Nutzungsrechtseinräumung bei dem Einsatz von OSS gemäß § 10 RV Los 1 keine Anwendung findet?	Soweit die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1, 2 RV Los 1, 3-5 bzw. § 9 Abs. 1, 2 RV Los 2 eingehalten werden, ist dies zutreffend. Wenn und soweit eine Bearbeitung als Arbeitsergebnis vorliegt (§ 23 Abs. 1 S.1 UrhG) sind hieran ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen (§ 8 RV Los 1, 3-5, § 7 RV Los 2).

189	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 §9 RV Los 1 und 3-5 §7 RV Los 2	Sind wir Recht in der Annahme, dass sich die Regelung in § 8 Abs. 9 RV Los 1 nur auf Werkleistungen bezieht?	Nein. § 8 (9) Rahmenvereinbarung findet auf alle Vertragstypen Anwendung, bei denen eine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel in Betracht kommt.
190	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 9 Abs. 2 RV Los 1 und 3-5 § 8 Abs. 2 RV Los 2	Sind wir Recht in der Annahme, dass der Auftragnehmerin das Wahlrecht zwischen den Varianten a bis c unter § 9 Abs. 2 RV Los 1 zusteht?	Es besteht ein Wahlrecht zwischen den Varianten a und b.
191	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 11 Abs. 3 RV Los 1, 3-5 § 10 Abs. 3 RV Los 2	Die Auftragnehmerinnen der verschiedenen Lose stehen rechtlich in separaten Vertragsverhältnissen zur Auftraggeberin. Sind wir Recht in der Annahme, dass es aus vergaberechtlichen Gründen eine Gesamtschuld nur innerhalb einer Bietergemeinschaft, jedoch nicht zwischen den Auftragnehmerinnen geben kann?	Nein, eine Gesamtschuld kommt auch zwischen den Auftragnehmerinnen außerhalb einer Bietergemeinschaft in Betracht. Vergaberechtliche Gründe stehen nicht entgegen. Siehe auch Antwort zu Bieterfrage Nr. 218.
192	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 12 Abs. 4, 5 RV Los 1, 3-5 § 11 Abs. 4, 5 RV Los 2	Sind wir Recht in der Annahme, dass für § 12 Abs. 5 RV Los 1 der gleiche Fahrlässigkeitsmaßstab wie für Abs. 4 gilt?	Nein, es handelt sich um einen Fehler. In beiden Fällen gelten Fahrlässigkeit und Vorsatz als Maßstab. Es werden neue Dokumente bereitgestellt, die die Änderung enthalten. 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 1_final_v2.docx 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 2_final_v2.docx 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v2.docx 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 4_final_v2.docx 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 5_final_v2.docx

193	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 12 Abs. 6 RV Los 1, 3-5 § 11 Abs. 6 RV Los 2	Sind wir Recht in der Annahme, dass die Vertragsstrafe nach § 12 Abs. 6 RV Los 1 nicht bei einem verloren gegangenen Gerät zu zahlen ist?	Ja, Sie gehen recht in Ihrer Annahme.
194	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 AVV	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die in Anlage 7 - Mustervereinbarung Auftragsverarbeitung genannte Festlegung der angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) auch dadurch erfolgen kann, dass der Auftragnehmer seine eigenen TOMs einreicht?	Nein, Sie gehen nicht recht in Ihrer Annahme. Anlage 25 der Vergabeunterlagen enthält eine vorbefüllte Muster-Auftragsverarbeitungsvereinbarung für jedes Los. Dort sind die aus Sicht der BT zwingend erforderlichen TOMs festgehalten. Es können keine eigenen TOMs eingereicht werden.
195	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 17 Abs. 3 RV Los 1, 3-5 § 16 Abs. 3 RV Los 2	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Verpflichtung zur Herausgabe bzw. Vernichtung / Löschung nicht gilt, sofern eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Diese Kopien und zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen unterliegen natürlich bis zu ihrer Vernichtung / Löschung im Übrigen weiterhin den Bestimmungen des Vertrages.	In Bezug auf § 17 Abs. 3 RV Los 1, 3-5 bzw. § 16 Abs. 3 RV Los 2 gilt, dass die nicht für Unterlagen besteht, hinsichtlich derer eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht der AN existiert. Sicherungskopien, die aus technischen Gründen erstellt werden, unterfallen der Löschungspflicht
196	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 20 Abs. 6 RV Los 1, 3-5 § 19 Abs. 6 RV Los 2	Sind wir Recht in der Annahme, dass auch die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerinnen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die den Verdacht Arbeitnehmerüberlassung begründender Umstände beseitigen?	Da die Formulierung sehr weit ist, jedenfalls nicht sehr bestimmt, kann die Frage nicht mit ja beantwortet werden. Auch die AN oder andere Bedarfsträger haben kein Interesse daran, dass der Verdacht entstehen könnte, es handle sich um eine Arbeitnehmerüberlassung. Die Auftraggeberin bzw. Bedarfsträgerin überprüft daher regelmäßig, zusammen mit der AN, dass eine solche nicht vorliegt.
197	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1 § 23 Abs. 4 RV Los 1, 3-5 § 22 Abs. 4 RV Los 2	Sind wir Recht in der Annahme, dass die Einsicht in Lohn- und Gehaltsabrechnungen nach § 23 Abs. 4 RV Los 1 nur erfolgen darf, wenn dies auch aus rechtlichen bzw. datenschutzrechtlichen Gründen zulässig ist?	Ja. Eine Einsichtnahme wird nicht verlangt, wenn dies aus rechtlichen Gründen, die nicht durch die vertragliche Vereinbarung überwunden werden, nicht zulässig ist.
198	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1	Die Ansprechpersonen der Parteien können sich im Laufe der Vertragsbeziehung ändern. Bitte teilen Sie uns mit, in welcher Form eine Änderung wirksam vereinbart werden kann?	Soll die Änderung in der Rahmenvereinbarung festgehalten werden, so ist die AG zu informieren. Die BT ist per Textform zu informieren. Einbezogen werden sollten die Projektansprechpersonen der BT.

199	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los1_final_v1	Sind wir Recht in der Annahme, dass primär die Auftraggeberin der Vertragspartner ist und Erklärungen an diese zu richten sind, sofern der Rahmenvertrag oder Einzelvertrag keine abweichende Regelung vorsieht?	Ja, nach der Definition der Rahmenvereinbarung ist das korrekt. (Vertragspartner ist allerdings immer die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger.) Die BT erwartet allerdings eine Einbindung mindestens zur Information.
200	Alle Lose	AGB BMI §10 Abs. 8	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Güteprüfung gem. § 10 Abs.8 der AGB des BMI bzw. § 12 VOL/B vereinbart werden soll?	Ja.
201	Alle Lose	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los2_final_v1 §1	Sind wir Recht in der Annahme, dass es sich bei Los 2 um einen Dienstleistungsvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB handelt und damit keine werkvertraglichen Regelungen Anwendung finden?	Nein, bei Los 2 handelt es sich zunächst um einen Rahmenvertrag. Wie den Vertragsunterlagen zu entnehmen ist, können unterschiedliche Leistungen aus dem Rahmenvertrag abgerufen werden, dies können, soweit ein Erfolg geschuldet ist, beispielsweise im Rahmen der Beauftragung eines fertigen Konzepts, selbstverständlich auch Werkleistungen sein. Die BT geht zwar davon aus, dass die Beauftragung von Beratungsleistungen im Sinne von § 611 ff. BGB vorwiegen wird, werkvertragliche Regelungen können aber sehr wohl Anwendung finden. Daher enthält der Vertrag z.B. auch Bestimmungen zur Abnahme von Gewerken, vgl. § 18 RV Los 2, die Anlage 3 verweist zudem auf unterschiedliche EVB-IT Vertragsmuster, die ebenfalls oft werkvertragsrechtlich strukturiert sind etc.
202	Alle Lose	Rahmenvereinbarungen Lose 1 bis 5	Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine pauschale Betriebshaftpflichtversicherung für Sach-, Personen- & Vermögensschäden als ausreichend anzusehen ist? Die Versicherungssumme des Bieters erfüllt die geforderten Mindestsummen, ist jedoch zweifach jahresmaximiert. Gehen wir Recht in der Annahme, dass damit die vertraglichen Anforderungen an den Versicherungsschutz dennoch erfüllt sind?	Während der gesamten Vertragslaufzeit ist eine HPV für Sach-/Personenschäden über die jeweiligen Deckungssummen je Los je Schadensfall sowie für Vermögensschäden über die jeweiligen Deckungssummen je Los je Schadensfall nachzuweisen. Der Höchstbetrag muss für beide Deckungssummen jeweils mind. zweimal pro Jahr zur Verfügung stehen. Es obliegt den Bietern, anhand geeigneter Nachweise darzulegen, dass die geforderte Deckung in vollem Umfang besteht.
203	Los 3 bis 5	06_2025_09_08_Vorgesehen es Personal_Los 3_final_v2	Gehen wir recht in der Annahme, dass das Zertifikat Sun Certified Web Component Developer als vergleichbar zum nicht mehr erwerbbaaren Zertifikat Java Programmer Expert (OCE) gilt?	Siehe Antwort auf Frage 3, 80, 90

204	Alle	AVV	<p>Wir würden gerne verstehen, in welcher Tätigkeit Sie vorliegend eine Auftragsverarbeitung sehen, welche den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrag erfordert? Ausweislich der Leistungsbeschreibung ist keine Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen Auch der bloße Zugriff oder die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten qualifiziert eine Tätigkeit nicht zwingend als Auftragsverarbeitung. Zusätzlich ist erforderlich, dass Sie uns die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung konkret vorgeben und die weisungsgebundene Verarbeitung personenbezogener Daten den Schwerpunkt der Beauftragung bildet. Eine derartige Tätigkeit können wir nicht als Kernbestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung erkennen. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags vorliegend nicht erforderlich ist?</p>	<p>Die Notwendigkeit im Rahmen der Auftragsdurchführung in Kontakt mit personenbezogenen Daten zu kommen, kann nicht ausgeschlossen werden, vgl. § 2 der Mustervereinbarung.</p> <p>Vgl. zudem Antwort zu Bieterfrage 104.</p> <p>Es werden neue Dokumente bereitgestellt:</p> <p>25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 1_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 2_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 3_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 4_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 5_final_v2</p> <p>26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 1_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 2_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 3_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 4_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 5_final_v2</p>
205	Alle Lose		<p>Bezug zu Los: Alle Lose</p> <p>Wir möchten freundlich um eine Verlängerung der Angebotsfrist bitten, da derzeit noch eine Vielzahl an Bieterfragen unbeantwortet sind. Diese Fragen haben einen entscheidenden Einfluss auf viele Aspekte der Angebotserstellung, so dass nach der Beantwortung der Fragen einiges an Zeit benötigt wird, um diese Informationen einzuarbeiten. Daher bitten wir um eine Fristverlängerung von 2 Wochen. Können Sie dieser Bitte nachkommen?</p> <p>Vielen Dank.</p>	<p>Siehe Antwort auf Frage 176</p>
206	Alle Lose	<p>Im Anhang zur allgemeinen Leistungsbeschreibung „ISR Fremdfirmeneinwahl_Auszug SWE DL_V0.9_2025_06_25.pdf“ SWE-DL.15</p>	<p>Im Anhang zur allgemeinen Leistungsbeschreibung „ISR Fremdfirmeneinwahl_Auszug SWE DL_V0.9_2025_06_25.pdf“ weisen Sie in SWE-DL.15 darauf hin, dass über die Fremdfirmeneinwahl zugängliche Daten Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH enthalten können. Aus Kap. 6.3, _Ref1_ entnehmen wir, dass Sie die Beistellung einer SINA L2 Box H vorsehen. Diese ist gem. unseren Informationen bis zu einem Geheimhaltungsgrad „Geheim“ vorgesehen. Der Betrieb dieser Box und der zugreifenden Komponenten wäre daher mit erheblichem Aufwand verbunden (keine Nutzung von Cloud-Komponenten wie AWS Workspace, stattdessen Nutzung gehärteter Client PC je Entwickler).</p>	<p>Das Modell der SINA Box wird vom ITZBund bereitgestellt und wird den Anforderungen SWE-DL.15 entsprechen.</p>

			Frage 1: Wir bitten um Klarstellung, um welches zugelieferte Modell einer SINA Box es sich in Übereinstimmung mit der Anforderung SWE-DL.15 handelt.	
207	Alle Lose		Frage 2: In SWE-DL.15 wird von einer SINA Box im Betrieb bei DWE-DL gesprochen. Was steckt hinter der Bezeichnung DWE-DL?	Hier handelt es sich um einen Tippfehler in der Anlage. Gemeint ist SWE-DL (Softwareentwicklungs-Dienstleister).
208	Alle Lose		Frage 3: Ist der eigene Netzbereich für die Softwareentwicklung SWE-DL so aufzusetzen, dass dort ein möglicher Zugang zu Verschlusssachen VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH stattfinden kann und dadurch die Vorgaben der VSA umzusetzen sind? Sind daher als Folge daraus u.a. bei der zweistufigen Firewall-Struktur (PAP-Struktur) vom BSI zugelassene IT-Sicherheitsprodukte und -Systeme nach der BSI 7164 – Liste zwingend zu integrieren?	Ja. Die genauen Details werden in Absprache mit dem ITZBund erörtert.
209	Alle Lose		Frage 4: Gehen wir Recht in der Annahme, dass keine Daten, welche über die ZSSI bereitgestellt wurden, außerhalb dieses Netzwerksegments geführt werden dürfen, so dass in Folge daraus a) beim AN aufzubauende Testserver in dieses Segment aufgenommen werden müssen und b) die Wirkung der BSI-Vorgaben (BSI 7164 – Liste) dazu führt, dass sich das zu erstellende Sicherheitskonzept auch auf diese Bestandteile des Gesamtsystems erstreckt?	Die „Nutzungsrichtlinie für Softwareentwicklungs-Dienstleistende Fremdfirmeneinwahl Softwareentwicklungs-Service-Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes“ ist einzuhalten. Die führenden Systeme zur revisionssicheren Ablage von Code, verwendeter Bibliotheken, Konfiguration, Dokumentation, Binärdaten und erzeugter Artefakte sind die ZSSI-Systeme und daher federführend anzubinden. Daten, die über die ZSSI aus dem Internet bereitgestellt werden wie Standardbibliotheken, Standardframeworks, etc., können als Spiegel aus der ZSSI auch außerhalb der ZSSI gespeichert werden. Artefakte und weitere benötigte Binärdaten die zu Entwicklungszwecken benötigt werden können in Absprache mit dem Auftraggeber ebenfalls außerhalb der ZSSI-Systeme abgelegt werden.
210	Alle Lose		Frage 5: Gibt es Anteile an Software-Entwicklungstätigkeiten, die außerhalb der ZSSI stattfinden dürfen und damit außerhalb dieses geschützten Netzbereichs stattfinden dürfen? Nennen Sie bitte Beispiele und wenn möglich Anteile solcher Tätigkeiten.	Die „Nutzungsrichtlinie für Softwareentwicklungs-Dienstleistende Fremdfirmeneinwahl Softwareentwicklungs-Service-Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes“ ist einzuhalten. Die eigentlich Entwicklungsdienstleistung kann ausgelagert außerhalb der ZSSI-Umgebung stattfinden. Die im Rahmen von Entwicklungsdienstleistungen durchgeführten Tätigkeiten wie Coding, Build, Debugging, Artefakterzeugung für lokale Testzwecke, Stub-Erzeugung für Schnittstellentests kann

				außerhalb der ZSSI-Umgebung stattfinden. Die Analyse, Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen und Erzeugung von synthetischen Testdaten kann ebenfalls außerhalb der ZSSI-Infrastruktur durchgeführt werden. Alle in der ZSSI dafür angebotenen Systeme sind zu integrieren.
211	Alle Lose		Frage 6: Zusätzlich zu der ZSSI sehen Sie vor, Mitarbeiter des AN mit SINA Notebooks auszustatten, wenn auf VS-NfD Informationen zugegriffen werden können muss. Da schon Einrichtung und Betrieb der AN-seitigen Anbindung an die ZSSI mit erheblichem Aufwand für den AN an allen Standorten der eingesetzten Mitarbeiter verbunden ist und nach unserem Verständnis ebenfalls Zugriff auf VS-NfD ermöglicht, bitten wir um Erläuterung bzw. Abgrenzung.	Der größte Teil der nach VS-NfD eingestuften Informationen ist nicht über die generelle Anbindung der ZSSI, die sogenannte Fremdfirmeneinwahl, erreichbar. Eine Ausstattung mit SINA-Geräten für Mitarbeitende, die regelmäßig VS-NfD-Informationen benötigen oder bearbeiten müssen, notwendig.
212	Alle Lose		Frage 7: Sie leiten ein, dass die ZSSI mit Stand Juli 2025 nicht über das Internet erreichbar sei. Können wir daraus ableiten, dass ein einfacherer Zugriff über das Internet geplant ist? Wäre es möglich, etwaige Pläne für diese Änderung offen zu legen?	Nein. Es ist keine generelle Verfügbarkeit der ZSSI-Plattform über das Internet im Rahmen der Softwareentwicklung geplant.
213	2-5	21_2025_06_30_Anlage_Vereinbarung_Rufbereitschaft_zur_Unterstützung_von_Inbetriebnahmen_Los_2_final_v1	In der Anlage zur Rufbereitschaft sind zwar Aussagen zur Vergütung während der Rufbereitschaft am Wochenende und an Feiertagen sowie in der Nacht getroffen, nicht aber zu den normalen Servicezeiten sowie im Falle eines tatsächlichen Einsatzes. Gehen wir recht in der Annahme, dass es keine Rufbereitschaft während der normalen Servicezeiten geben wird?	Ja.
214	1,2	19_2025_07_09_Allgemeine_Leistungsbeschreibung_final_v1, 4.12	Es werden auf beide AVV (DSGVO und BDSG) verwiesen, aber keine Aussage getroffen, welche wann zum Einsatz kommt. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies im Rahmen des Einzelabrufs jeweils spezifiziert wird?	Diese Aussage stimmt insoweit, als dies im Rahmen der konkreten Zusammenarbeit bzw. des jeweiligen Einzelabrufs näher spezifiziert wird. Soweit jeweils rechtlich erforderlich und möglich, sollen die AVV nach Abschluss der Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. In einigen Bereichen ist es möglich, dass der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet ist, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen dann, wenn die Datenverarbeitung letztlich der Strafverfolgung dient. In solchen Fällen kann zusätzlich eine AVV nach DSGVO erforderlich sein, sodass ggf. zwei separate AVV (nach DSGVO und BDSG) zu schließen sind.

215	Alle Lose	11_Eigenerklärung_Auftragsverarbeitung	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die in der beiliegenden AVV geregelten Kontroll- und Überprüfungsrechte der Bestellerin nur insoweit gelten sollen, als dass diese im Einklang mit berufsrechtlichen Regelungen sowie den Rechten Dritter stehen und nur im Rahmen des berufsrechtlich möglichen und zulässigen ausgeübt werden?	Die in der AVV geregelten Kontroll- und Überprüfungsrechte finden im Einklang mit gesetzlichen Regelungen statt.
216	2	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 2_final_v1, §6 Abs. (4)	Es wird bei der Preisentwicklung die Leistung aus Los 1 referenziert (Softwareentwicklung). Gehen wir Recht in der Annahme, dass dies nur ein redaktioneller Fehler ist und die hier getroffene Regelung zur Preisentwicklung für alle Leistungen des Los 2 gelten?	Die Regelung wird angepasst und lautet nun: „[...] Hierfür ist der Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes für „IT-Beratung und Support DL“ [...]“ für die im Angebot abgefragten Leistungen zur Beratung bezogen auf das vorangegangene Vertragsjahr, heranzuziehen. Ein neues Dokument wird bereitgestellt: 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 2_final_v2.docx
217	1,2	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 2_final_v1, §6 Abs. (12) § 7 Abs. 12 RV Los 1, 3-5 § 6 Abs. 12 RV Los 2	Es wird gefordert, dass betriebsinterne Leistungsnachweise zur Verfügung gestellt werden. Gehen wir Recht in der Annahme, dass dies nur im Rahmen einer angekündigten Preisprüfung stattfinden wird? Analog gilt dieselbe Frage für Los 1.	Nein, dieses Recht kann die BT nicht nur im Rahmen eine Preisprüfung wahrnehmen. Die BT behält sich vor, in die zur Verfügung gestellten betriebsinternen Nachweise im erforderlichen Umfang Einsicht zu nehmen, insbesondere, wenn Zweifel bestehen, dass Leistungsnachweise ordnungsgemäß entsprechend der Leistungen erstellt sind . Dabei wird die BT die gesetzlich flankierenden Regelungen zum Datenschutz und zum Geschäftsgeheimnisgesetz berücksichtigen sowie alle weiteren in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen.
218	1,2	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 2_final_v1, § 10 Abs. (3) § 11 Abs. 3 RV Los 1, 3-5 § 10 Abs. 3 RV Los 2	Die in 10.3 des Rahmenvertragsentwurfs beabsichtigte gesamtschuldnerische Haftung widerspricht unseres Erachtens dem aus der Rechtsprechung bekannten Kontroll- und Verantwortungsprinzip, welches sich aus § 276 BGB (Verantwortlichkeit des Schuldners) und § 278 BGB (Haftung für Erfüllungsgehilfen) ergibt, demzufolge die Haftung an eigene Verantwortung und Einflussmöglichkeiten gebunden ist. Zudem ist die Höhe des Risikos aufgrund der Unkenntnis der Inhalte der mit den anderen Auftragnehmern geschlossenen Einzelverträge unkalkulierbar, welches vor allem KMU entgegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 97 Abs. 2 GWB) unverhältnismäßig benachteiligt. Wir bitten darum, dass in den Einzelverträgen klare Schnittstellenregelungen und Kooperationspflichten unter Nennung aller beteiligten Auftragnehmer definiert werden und dort vereinbart wird, dass jeder Auftragnehmer nur für die Schäden haftet, die aus seinem eigenen Leistungsanteil resultieren.	Die Regelung aus § 10 Abs. 3 des Rahmenvertrages Los 2 wird durch die Regelung aus § 11 Abs. 3 des Rahmenvertrages Los 1/Los 3-5 ersetzt. Nach Letzterer ist die gesamtschuldnerische Haftung auf zwei spezifische Fälle eingegrenzt, nämlich die Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmerinnen in DevOps-Teams oder bei Querschnittskomponenten. Eine solche gesamtschuldnerische Haftung widerspricht auch nicht dem Verantwortungsprinzip, da den jeweiligen Auftragnehmern die Möglichkeit des Nachweises verbleibt, nicht verantwortlich zu sein. Die Kenntnis der Auftragnehmerin von den mit anderen Auftragnehmerinnen geschlossenen Einzelaufträgen ist nicht relevant. Denn Voraussetzung für eine Haftung ist weiterhin, dass feststeht, dass die verletzte Leistungspflicht, die zur Haftung führt, auch aufseiten der in Anspruch genommenen

				<p>Auftragnehmerin geschuldet war. Auch greifen ausschließlich die eigenen Haftungsregeln und Haftungshöchstgrenzen aus dem eigenen Einzelauftrag.</p> <p>Eine neue Version der Rahmenvereinbarung wird bereitgestellt. 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los_2_final_v2.docx</p>
219	1, 2	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los_2_final_v1 , § 19 Abs. (3)	Es wird auf den § 5 Abs. (8) verwiesen. Dieser existiert jedoch nicht. Gehen wir recht in der Annahme, dass hier der § 4 Abs. (8) gemeint ist?	<p>Ja, es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Eine neue Version der Rahmenvereinbarung wird bereitgestellt.</p> <p>Eine neue Version der Rahmenvereinbarung wird bereitgestellt. 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los_2_final_v2.docx</p>
220	Alle Lose	25_2025_06_30_Muster_AVV_nach_DSGVO_Los_2_final_v1	Analog für Los 1: Unter § 3 Abs. (10) ist die Verarbeitung nur in Deutschland gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Verarbeitung auf dem Gebiet der EU ebenfalls zulässig ist?	<p>Grundsätzlich soll die Verarbeitung personenbezogener Daten in Deutschland erfolgen. Eine Verarbeitung auf dem Gebiet der EU ist zulässig, sofern dies vorab mit der BT jedoch abgestimmt ist.</p> <p>Die Muster AVV nach DSGVO wurden angepasst:</p> <p>25_2025_10_01_Muster_AVV_nach_DSGVO_Los_1_final_v2 25_2025_10_01_Muster_AVV_nach_DSGVO_Los_2_final_v2 25_2025_10_01_Muster_AVV_nach_DSGVO_Los_3_final_v2 25_2025_10_01_Muster_AVV_nach_DSGVO_Los_4_final_v2 25_2025_10_01_Muster_AVV_nach_DSGVO_Los_5_final_v2</p> <p>26_2025_10_01_Muster_AVV_nach_BDSG_Los_1_final_v2 26_2025_10_01_Muster_AVV_nach_BDSG_Los_2_final_v2 26_2025_10_01_Muster_AVV_nach_BDSG_Los_3_final_v2 26_2025_10_01_Muster_AVV_nach_BDSG_Los_4_final_v2 26_2025_10_01_Muster_AVV_nach_BDSG_Los_5_final_v2</p>
221	1,2	23_2025_07_01_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los_2_final_v1 § 11 Abs. 2 RV Los 1, 3-5 § 10 Abs. 2 RV Los 2	Die Haftungsregelungen in § 11 (2) des RV zu Los 1 bzw. § 10 (2) des RV zu Los 2 legen nahe, dass Leistungen des Auftragnehmers auch außerhalb eines Einzelauftrags bzw. über mehrere Einzelaufträge hinweg erbracht werden können. Unklar ist insoweit, wie die Haftung des Auftragnehmers betragsmäßig beschränkt ist, da es in diesem Fall nicht "den einen Auftragswert" gibt, der gemäß dem jeweiligen EVB-IT Vertrag bzw. den zugehörigen EVB-IT AGB den Haftungsumfang bestimmt. Kann in diesem Fall die Haftung des Auftragnehmers bei leicht	Bei Haftung wegen zusammengesetzten Leistungen gelten nach § 11 Abs. 2 RV Los 1 bzw. § 10 Abs. 2 RV Los 2 die Regelungen aller betroffener EVB-IT Vertragstexte der jeweiligen Einzelaufträge. Heißt: Für jede Pflicht unter einem Einzelauftrag, die verletzt wurde, gilt die Haftungshöchstgrenze des jeweiligen Einzelauftrags. Wenn sowohl eine Pflicht aus Einzelauftrag A als auch eine Pflicht aus Einzelauftrag B verletzt wurde, gelten die

			fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den Betrag von EUR 4 Mio. begrenzt werden?	Haftungshöchstgrenzen kumulativ. Eine Haftungsobergrenze wie von Ihnen vorgeschlagen, wird nicht eingeführt.
222	Alle Lose		Guten Tag, wir bitten um Beantwortung der folgenden Frage im Bezug auf alle Lose: Gehen wir recht in der Annahme und können Sie bestätigen, dass bestimmte Leistungen, wie beispielsweise Softwareentwicklung oder Testing, in den jeweiligen Losen auch durch Ressourcen im EU-Ausland erbracht werden dürfen?	Es dürfen Leistungen aus dem EU-Ausland heraus erbracht werden. Die BT ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Verarbeitung von VS-NfD ist das Geheimschutzhandbuch der Wirtschaft zu berücksichtigen. Sofern externe Mitarbeitende im EU-Ausland für das BVA arbeiten und Zugriff auf VS-NfD Informationen haben, ist das Arbeiten aus dem Home-Office untersagt.
223	Alle Lose	Leistungsbeschreibung, Kapitel 3.1	In der Leistungsbeschreibung auf Seite 5 unter Punkt „Software-Entwicklung“ heißt es: „Die Softwareentwicklung ist nach ISO/IEC 27001 vorzunehmen, die entsprechenden Zertifikate sind seitens der AN vorzulegen.“. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Zertifikate nur auf Anfrage vorzulegen sind und nicht schon mit dem Angebot eingereicht werden müssen?	Nein, Zertifikate sind mit dem Angebot vorzulegen.
224	Alle Lose	Besondere Bewerbungsbedingungen, Kapitel 2	Die Liste der mit dem Angebot einzureichenden Dokumente enthält nun den Kriterienkatalog, in dem auf Blatt „Eignung“ die orange gekennzeichneten Felder auszufüllen sind (siehe Antwort auf Bieterfrage 12). Es wurde eine aktualisierte Fassung der „Besondere Bewerbungsbedingungen“ bereitgestellt, jedoch wird dort noch (als zweiter Eintrag) „Ihr Angebotstext mit den Antworten zu den Eignungs- und Leistungskriterien“ aufgeführt. Gehen wir recht in der Annahme, dass – da ja nun der Kriterienkatalog auszufüllen ist – nur ein Angebotstext zu den Leistungskriterien mit dem Angebot eingereicht werden soll (also müsste der zweite Eintrag lauten: „Ihr Angebotstext mit den Antworten zu den Leistungskriterien“)? Falls dies nicht so ist, bitten wir um Angabe, was genau als Antworttext zu den Eignungskriterien noch erforderlich ist.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die Besonderen Bewerbungsbedingungen wurde entsprechend angepasst. Neues Dokument wird bereitgestellt: 00_2025_09_17_Besondere Bewerbungsbedingungen_V3
225	Alle Lose	RV	Zu Vergabeunterlagen allgemein, insb. § 7 Abs. 4 Rahmenvereinbarung, alle Lose - Preisanpassungsklausel: Vor dem Hintergrund der Laufzeit des Vertrages und der anhaltenden Preisentwicklung sowie nicht vorhersehbarer Inflationslage stellt sich uns als Bieter verstärkt die Frage, wie ein Angebot gemacht werden kann, das einerseits preislich attraktiv für den Auftraggeber ist, andererseits aber über einen längeren Vertragszeitraum eine hohe Lieferfähigkeit sicherstellt.	§ 7 Abs. 4 RV Los 1 enthält eine Preisanpassungsklausel. § 6 Abs. 4 RV Los 2 enthält eine Preisanpassungsklausel. § 7 Abs. 4 RV Los 3 bis 5 enthält eine Preisanpassungsklausel. Die Klauseln werden nicht angepasst.

			<p>Der alleinige Verweis auf § 313 BGB mit seinem auf diesen Fall eher geringen Anwendungsspielraum erscheint uns zur Vermeidung von Preisen, die unnötig zu hoch kalkuliert sind und somit die Inflationsdynamik nochmals anheizen, nicht ausreichend. Daher bitten wir um Ergänzung einer Preisanpassungsklausel, wie sie sich in vergleichbaren Ausschreibungsunterlagen bereits findet:</p> <p>„Jede Partei kann erstmals ein Jahr nach Vertragsschluss und dann jährlich eine Anpassung der Tagessätze und Servicepauschalen nach Maßgabe des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, IT-Beratung und Support (Index DL-IT-02 des Statistischen Bundesamtes), durch Mitteilung in Textform gegenüber der anderen Partei, verlangen. Wird die Anpassung verlangt, ist die im Preisblatt festgelegte Vergütung im Verhältnis des genannten Indexes zum Zeitpunkt der endgültigen Angebotsfrist und zum Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsbegehrens anzupassen.“</p>	
226	Alle Lose	§ 5 Abs. 7 RV Los 1, 3-5 § 4 Abs. 7 RV Los 2	<p>Zu § 5 Abs. 7 Rahmenvereinbarung, alle Lose - Vergütung von Aufwandsleistungen: Nach § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung sind Werkleistungen, die nach Aufwand vergütet werden, erst nach Abnahme in Rechnung zu stellen. Bei einer längeren Vertragslaufzeit erscheint uns dies nicht mittelstandsfreundlich, da der Auftragnehmer u.U. erheblich in Vorleistung gehen müsste. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass im Einzelauftrag von dieser Regelung abgewichen werden darf und insbesondere Teilzahlungen vereinbart werden?</p>	<p>Diese Regelung stellt eine Ausnahmeregelung dar (vgl. Wortlaut „Im Ausnahmefall“). Grundsätzlich werden Gewerke zu einem Pauschalpreis vereinbart (§ 5 Abs. 5 RV Los 1, 3-5, § 4 Abs. 5 RV Los 2). Für die Abnahme und die daran anknüpfende Vergütung ist § 19 RV Los 1, 3-5, § 18 RV Los 2 zu berücksichtigen. Nach § 19 Abs. 5 RV Los 1, 3-5 und § 18 Abs. 4 RV Los 2 können abweichende Regelungen im Einzelauftrag abgestimmt werden. Einzelne Werkleistungen erstrecken sich zudem oft nicht über die gesamte Laufzeit eines Einzelvertrages. Teilleistungen können ggf. vereinbart werden (vgl. Bieterfrage 160).</p>
227	Alle Lose	Anlage Auftragsverarbeitung	<p>Zu Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung, alle Lose - Haftung: Dürfen wir davon ausgehen, dass die zwischen den Vertragsparteien im Einzelvertrag vereinbarte Haftungsregelung im Innenverhältnis gleichermaßen auch für die Auftragsverarbeitung gilt?</p>	<p>Nein. Die in den EVB-IT Vertragsmustern möglichen Haftungsbeschränkungen gelten nur für den jeweiligen EVB-IT Vertrag.</p>
228	Alle Lose	RV § 7 Abs. 4 RV Los 1, 3-5 § 6 Abs. 4 RV Los 2	<p>Zu § 7 Abs. 4 Rahmenvereinbarung, alle Lose - Leistungsnachweise: Verstehen wir den letzten Satz des § 7 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung insofern richtig, als sich daraus ergibt, dass auch für sämtliche Festpreisleistungen entsprechende Stundenbuchungen erfolgen müssen, um einer eventuellen Nachweispflicht nachkommen zu können? Könnten Sie zudem näher erläutern, in welchen Fällen und in welchem Umfang die dort genannte "Verifizierung" stattfindet?</p>	<p>Wie die AN die Arbeitsleistungen ihrer Mitarbeitenden erfasst, ist der AN überlassen. Insofern die BT Zweifel an der Zusammensetzung des Festpreises für eine Leistung hat, wird sie die Zusammensetzung des Festpreises verifizieren. Dafür muss es der AN möglich sein, nachzuweisen, wie viele Personentage erbracht wurden.</p>

229	Alle Lose	RV § 15 Abs. 3 RV Los 1, 3-5 § 14 Abs. 3 RV Los 2	Zu § 15 Abs. 3 Rahmenvereinbarung, alle Lose - Sicherheitsüberprüfung: Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht bei Personen notwendig sind, die z.B. Entwicklungstätigkeiten, Testing, Konzeptionierung etc. ausüben? Da Sicherheitsüberprüfung in der Regel einen mehrmonatigen Zeitraum in Anspruch nehmen und nur noch projektbezogen eingeholt werden/ durchgeführt werden können, würden wir zudem davon ausgehen, dass die Mitarbeiter bereits mit der Leistungserbringung beginnen können, wenn der Antrag auf Überprüfung durch uns beim zuständigen Ministerium abgegeben, aber noch nicht abschließend geprüft wurde. Ist das richtig?	Für die Verfahren der Öffentlichen Sicherheit ist eine SÜ2 erforderlich, auch für Entwicklungs-, Test- und Konzeptionsarbeiten. Für den Bereich der IsyFact in Los 1 ist bei der Entwicklung keine SÜ erforderlich, für Architekturberatung ebenso nicht. Im übergreifenden Architekturmanagement kann eine Notwendigkeit nicht ausgeschlossen werden. Dies kommt auf den konkreten Einsatz- und Aufgabenbereich an. Wenn Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, die einer SÜ bedürfen, dürfen diese erst nach Erteilung der Ermächtigung (also nach erfolgreichem Abschluss der SÜ) durchgeführt werden. Für den Zeitraum der laufenden Überprüfung dürfen nur Tätigkeiten ausgeführt werden, die keiner SÜ bedürfen. Eine volle Einarbeitung und somit auch Leistungserbringung kann daher in vielen IT-Verfahren erst nach einer erfolgreich abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung erfolgen. Inwiefern bereits partielle Einarbeitungen und somit Teilleistungen erfolgen können, hängt von den Spezifika des jeweiligen Verfahrens ab.
230	Alle Lose	§10 (7) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI	Unter § 10 (7) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI heißt es: Anstelle der Qualitätsprüfung durch eine von der Auftraggeberin zu benennende Person kann die Auftraggeberin die Vorlage eines Qualitätsprüfzertifikats nach DIN 55350-18:1987-07 - 4.2.2, 4.2.1 oder gleichwertig von der Auftragnehmerin verlangen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass § 10 Abs. 7 AGB des BMI keine Anwendung findet?	Ja, der §10 der BeschA AGB findet auf Software und zugehörige Dienstleistungen keine Anwendung.
231	2	06_2025_06_30_Vorgesehenes Personal_Los 2_final_v1.xlsx sowie 18_2025_06_30_Formblatt_Mitarbeitendenprofile_Los 2_final_v1.docx	Im Formblatt Mitarbeiterprofile sind Tabellen für 15 Profile vorbereitet. In der Excel-Tabelle zum vorgesehenen Personal wird in der Ausfüllhilfe erwähnt, dass die 20 Profile mit den höchsten Punkten in die Bewertung kommen. Wie viele Profile/ MitarbeiterInnen sollen insgesamt eingereicht werden, um die maximale Punktzahl erhalten zu können?	Die Anzahl der einzureichenden MA- Profile wird nicht begrenzt. Eine Aussage über eine Anzahl von einzureichenden Profilen um eine „Punktmaximierung“ zu erreichen, erteilt die Vergabestelle nicht.
232	Alle Lose	25_2025_06_30_Muster AVV nach DSGVO_Los 2_final_v1.docx Anhang Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) §3 (3)	Reichen für den Nachweis zur Einhaltung von Verhaltensregeln nach Artikel 40 DSGVO erfolgreiche durchgeführte Audits zu BSI 27001 und TISAX und den Nachweis dazu ODER müssen darüber hinaus zusätzliche Einzelnachweise verfügbar gemacht werden?	Art. 40 DSGVO bezieht auf Verhaltensregeln von Verbänden. Sofern keine Verhaltensregeln bestehen, sind keine beizufügen.

233	1-2	Leistungsbeschreibung	Gem. der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil Nr. 4.10 Informationstechnik der Auftragnehmerin, obliegt es grundsätzlich dieser, die eigenen Beschäftigten mit jeglicher Informationstechnik auszustatten, die zur Erfüllung der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Die AN sichert die eigene, betriebliche Informationstechnik der Beschäftigten nach Stand der Technik ab (s. Anlage „Technologische Übersicht“). In der Anlage „Technologischen Übersicht“ werden jedoch nur die Lose 3-5 genannt. Gehen wir recht der Annahme, dass sodann eine Absicherung der betrieblichen Informationstechnik der Beschäftigten des AN nach Stand der Technik (s. Anlage „Technologische Übersicht“) für die Leistungen Los 1-2 nicht erforderlich sind?	Der Bezug auf die auf die Technologische Übersicht bei den Lose 3 bis 5, der sich in Kapitel 4.10 der allgemeinen Leistungsbeschreibung findet, passt an dieser Stelle nicht. Auch für Los 1 und 2 gilt, dass die AN die eigene, betriebliche Informationstechnik der Beschäftigten nach Stand der Technik absichert.
234	Alle Lose		Derzeit sind jedoch noch wesentliche Bieterfragen offen, deren Klärung für die Ausgestaltung unserer Konzepte sowie die Preiskalkulation von entscheidender Bedeutung ist. Um diese Antworten sachgerecht in unser Angebot einarbeiten zu können, benötigen wir mehr Zeit. Eine entsprechende Fristverlängerung würde nicht nur uns, sondern auch allen anderen Bietern die Möglichkeit geben, qualitativ hochwertige und inhaltlich vergleichbare Angebote einzureichen. Wir möchten Sie daher höflich bitten, die Angebotsfrist um einen Monat zu verlängern.	Die Angebotsfrist wird auf den 30.10.2025 11:30:00 Uhr verlängert.
235	Alle Lose	Hinweis der Vergabestelle	Hinweis der Vergabestelle Der Losbezug bei den Antworten zu den Bieterfragen Nr. 62 und 64 wurde korrigiert. Die dort gegebenen Antworten beziehen sich auf alle Lose.	Hinweis der Vergabestelle
236	Alle Lose	Kriterienkatalog, Leistungskriterium F2 sowie Bewerbungsbedingungen	Das Leistungskriterium F2 im Kriterienkatalog sieht vor, dass bestimmte Fähigkeiten vom Personal abzudecken sind. Gehen wir recht in der Annahme, dass sofern der Bieter sich Profilen von einem Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Leistungskriteriums F2 bedient, dieser Unterauftragnehmer nicht als "Eignungsleihendes Unternehmen" eingestuft wird? (Hinweis: Zur Erfüllung aller anderen Eignungskriterien wird dieser Unterauftragnehmer nicht benötigt)	Dies ist eine Unterauftragsvergabe. Folglich sind die in den besonderen Bewerbungsbedingungen geforderten Unterlagen (siehe „Im Falle des Einsatzes anderer Unternehmen im Rahmen einer Unterauftragsvergabe zusätzlich:“) vorzulegen.
237	3-5	Dokument "21 2025 06 30 Anlage Vereinbarung Rufbereitschaft zur Unterstützung von Inbetriebnahmen L3-5 final v1"	1. Frage - Vergütung der Rufbereitschaft: Das Dokument bezieht sich auf Rufbereitschaften für Inbetriebnahmen. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Vergütungsregelungen auch bei den permanenten Rufbereitschaften, wie in der Leistungsbeschreibung in Kapitel 3.4.2 beschrieben, anzuwenden sind?	Zu Frage 1: Nein, Sie gehen nicht recht in der Annahme. Zu Frage 2: Es sind keine Zuschläge vorgesehen. Die BT geht davon aus, dass eine Rufbereitschaft voraussichtlich zweimal pro Jahr erforderlich ist.

			<p>2. Frage - Vergütung von Nacht-/Wochenend-/Feiertageinsätzen: Zu der Vergütung bei Einsatz während der Rufbereitschaftszeiten steht folgendes im Dokument: "Im Falle des Einsatzes eines Mitarbeitenden während der Rufbereitschaft wird für diesen Mitarbeitende/n die geleistete Arbeitszeit gemäß des aktuell geltenden Tagessatzes aus der Rahmenvereinbarung vergütet." Bedeutet dies, dass bei Einsätzen während Nächten und Wochenenden/Feiertagen lediglich der normale Stundensatz in Rechnung gestellt werden darf ohne Nacht-/Wochenend-/Feiertagszuschläge? Falls ja, würden wir gerne anregen, für diese Zeiten Zuschläge zu definieren, die in Rechnung gestellt werden können, damit dies nicht als Risikoaufschlag in den normalen Tagessatz einkalkuliert werden muss.</p>	
238	Alle	Allgemein	<p>Hiermit beantragen wir eine Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 31.10.25. Der Grund hierfür liegt im erheblichen Umfang der zu erwartenden Rückläufe sowie der Komplexität der Einarbeitung in die Unterlagen. Durch die Verlängerung wird eine qualitätsgesicherte Angebotsabgabe gewährleistet, da wir das Fachwissen vollständig ausschöpfen und die Anforderungen sorgfältig prüfen können.</p>	<p>Die Angebotsfrist wird auf den 30.10.2025 11:30:00 Uhr verlängert.</p>
	Alle	<p>Hinweis der Vergabestelle</p> <p>AVV nach BDSG AVV nach DSGVO § 15 Abs. 2 RV Los 1, 3-5 § 14 Abs. 2 RV Los 2</p>	<p>Hinweis der Vergabestelle</p> <p>Die Muster AVV nach DSGVO und nach BDSG wurden für alle Lose nachvollziehbar im Änderungsmodus angepasst. Zudem wurden in den Rahmenvereinbarungen aller fünf Lose Änderungen (ebenfalls nachvollziehbar im Änderungsmodus) vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen der Muster AVV nach DSGVO wurden vorgenommen, um dem in § 1 Abs. 3 DSGVO verankerten Lokalisierungsverbot nachzukommen. So ist eine Änderung in § 3 Abs. 10 der Muster AVV nach DSGVO vorgenommen worden. Zudem wurde in § 2 der Muster AVV nach DSGVO der Auftragsinhalt konkretisiert.</p> <p>25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 1_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 2_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 3_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 4_final_v2 25_2025_10_01_Muster AVV nach DSGVO_Los 5_final_v2</p>	

			<p>Die Änderungen der Muster AVV nach BDSG sind vor allem zur Konkretisierung des Verarbeitungsgegenstandes in § 2 der Muster AVV nach BDSG vorgenommen worden. Hier wurden Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen. Zudem wurden Änderungen in den TOMs vorgenommen.</p> <p>26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 1_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 2_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 3_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 4_final_v2 26_2025_10_01_Muster AVV nach BDSG_Los 5_final_v2</p> <p>In den Rahmenvereinbarungen ist zusätzlich zu den in den Bieterantworten genannten Regelungen eine Klarstellung in § 15 Abs. 2 RV Los 1, 3-5 und § 14 Abs. 2 RV Los 2 aufgenommen. Eine Datenverarbeitung in Drittstaaten, also außerhalb der EU ist nur im Ausnahmefall zulässig.</p> <p>23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 1_final_v2 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 2_final_v2 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 3_final_v2 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 4_final_v2 23_2025_09_29_ENTWURF_Rahmenvereinbarung_Los 5_final_v2</p>	
239	Alle Lose	Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (vgl. dort, Seiten 6, 11, 19, 25, 27)	Wir beziehen uns auf die Antwort auf Bieterfrage Nr. 127, bei der Sie auf die Antwort zu Bieterfrage 62 verweisen. Unsere Frage zielte jedoch auf die Seiten 6, 11, 15, 19, 23, 25 und 27 der allgemeinen Leistungsbeschreibung. Daher unsere Nachfrage: Gehen wir richtig in der Annahme, dass Ihre Antwort gemäß Nr. 62 auch auf unsere genannten Fundstellen Anwendung findet?	Der Verweis in Bieterfrage 127 auf Bieterfrage 62 ist nicht korrekt, da die beiden Fragen auf unterschiedliche Bezugsquellen rekurrieren. In Bezug auf die in Bieterfrage 127 und dieser Bieterfrage genannten Bezugsquellen handelt es sich jedoch ebenfalls nicht um eine Garantiehafung.
240	Alle Lose	Besondere Bewerbungsbedingungen, Kapitel 3.6. „Angebotsformular“, Bieterfrage/Antwort Nr. 174	Verstehen wir bei Punkt 3.6 der Besonderen Bewerbungsbedingungen und bei der Antwort auf die Bieterfrage Nr.174 richtig, dass ein Tagessatz (im Fall des Loses 1 zwei Tagessätze) anzugeben ist, als ob alle am Projekt beteiligten Mitarbeiter, in allen Rollen, jeden Tag arbeiten würden? Und bildet dann der so angegebene Tagessatz die Grundlage für die gesamte vertragliche Abrechnung?	Ja, es ist ein Tagessatz anzugeben, mit Ausnahme von Los 1, dort sind zwei Tagessätze anzugeben. Die Preismetrik wird nicht geändert.

			<p>Unserer Meinung nach verzerrt dies nicht nur die Preisgestaltung, sondern erhöht auch die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers erheblich.</p> <p>Wenn bereits keine Mengen angegeben werden können, unserer Meinung nach wäre es besser, wenn die Tagessätze für jede Mitarbeiterkategorie in den einzelnen Rollen (E-S-B in jeder Rollen) oder nur für jede Mitarbeiterkategorie (E-S-B) angegeben würde und der Auftraggeber diese für die Bewertung gewichten könnte, was eine viel genauere Grundlage für die spätere Abrechnung darstellen würde.</p> <p>Oder verstehen wir das falsch und sollten eigentlich einen Tagessatz pro Person anbieten, unabhängig von der Kategorie und der Rolle des Mitarbeiters?</p>	
241	Lose 3-5		<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass das Zertifikat Sun Certified Enterprise Architect als vergleichbar zum Zertifikat Software Architekt (Advanced Level CPSA nach iSAQB) gilt?</p>	<p>Nein, Sie gehen nicht Recht in der Annahme.</p> <p>Das Zertifikat Sun Certified Enterprise Architect ist nicht direkt mit dem Zertifikat Software Architekt (Advanced Level – CPSA-A) nach iSAQB vergleichbar.</p> <p>Zum einen liegt der Fokus der Sun-Zertifizierung stark auf der Java-EE-/Jakarta-EE-Plattform und somit auf spezifischen Technologieaspekten.</p> <p>Zum anderen stammt die Sun-Zertifizierung noch aus einer Zeit, seit der sich sowohl Architekturmethodik als auch Technologien wesentlich weiterentwickelt haben. Für unsere Erfordernisse ist es als Zertifikat daher inhaltlich nicht aktuell genug.</p> <p>Das iSAQB-Zertifikat verfolgt hingegen einen methodischen und technologieneutralen Ansatz, der aktuelle Architekturparadigmen, Qualitätsszenarien und Entscheidungsprozesse abdeckt.</p>
242	Lose 1, 3-5		<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass das Zertifikat Java EE 6 Enterprise Architect, Oracle Certified Master als vergleichbar zum nicht mehr erwerbbaeren Zertifikat Java Programmmer Expert (OCE) gilt?</p>	<p>Ja.</p>

243	5	15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v3	<p>In den Leistungskriterien zu Los 5 für "F7 - DAV - Beratung Testautomatisierung nennen Sie am Ende "Bitte gehen Sie bei der Beratung zur Testautomatisierung auf die Zusammenarbeit mit der BT und den unterschiedlichen AN der jeweiligen Realisierungslose (Lose 3 bis 5) ein."</p> <p>Frage 1: Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hier um einen Kopierfehler handelt und die Zusammenarbeit mit der BT und der AN des Loses 2 gemeint ist?</p> <p>Frage 2: Falls Frage 1 mit "Ja" beantwortet wird: Gehen wir recht in der Annahme, dass auch die Beschreibung des Bewertungskriteriums für eine 0-Punkte-Bewertung "Die vorgesehene Zusammenarbeit mit der BT und den AN bezüglich der Testautomatisierung der Realisierungslose ist nicht zielführend" analog anzupassen ist?</p>	<p>Zu Frage 1) Ja, Sie gehen recht in Ihrer Annahme. Der Losbezug stimmt so nicht. Im Rahmen von Los 5 bezieht sich die Fachaufgabe F7 „Beratung Testautomatisierung“ ausschließlich auf das Fachverfahren DAV. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Auftragnehmerinnen anderer Lose ist hier nicht darzustellen, da Entwicklung und Testing ausnahmsweise von derselben AN durchgeführt werden sollen. Das Kriterium F7 wurde nachvollziehbar (durchgestrichener Text, rote Schriftfarbe) angepasst.</p> <p>Zu Frage 2) Die Beschreibung der Bewertung mit 0 Punkten wurde angepasst. Die von Ihnen zitierte Passage ist nachvollziehbar (durchgestrichener Text, rote Schriftfarbe) geändert.</p> <p>Das Dokument wird neu bereitgestellt: 15_2025_10_17_Kriterienkatalog_Los_5_final_v4.xlsx</p>
244	5	15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v3	<p>In den Leistungskriterien zu Los 5 für "F7 - DAV - Beratung Testautomatisierung nennen Sie als eine der Anforderungen "Führen Sie bitte ebenfalls aus, wie Sie die Durchführung aller nötigen Tests innerhalb der Verfahren zur Inbetriebnahme von Releases effizient durchführen werden."</p> <p>Frage 1: Gehen wir recht in der Annahme, dass Konzept F7 für Los 5 sich ausschließlich auf die Beratung für das Verfahren DAV bezieht und nicht auf mehrere Verfahren?</p> <p>Frage 2: Gehen wir recht in der Annahme, dass "Tests zur Inbetriebnahme" von Releases" außerhalb des Leistungsumfangs von Los 5 liegen und das Konzept F7 für Los 5 auf Beratung für die Testautomatisierung zum Verfahren DAV im Bereich der Entwicklung und Qualitätssicherung in der Verantwortung von Los 5 fokussieren soll?</p>	<p>Zu Frage 1) Ja, Sie gehen recht in Ihrer Annahme (vgl. Leistungsbeschreibung Los 3-5, Kapitel 3.6 sowie Überschrift zu Kriterium F7).</p> <p>Zu Frage 2) Nein, Sie liegen mit Ihrer Annahme nicht richtig. Jeder Dienstleister, der Software für das BVA entwickelt, muss diese vor der Bereitstellung beim BVA qualitätssichern, um sie fehlerfrei zur Verfügung zu stellen. Hier ist gemeint, dass im Zuge des obligatorischen Abnahmeprozesses im BVA vor einer Freigabe zur Inbetriebnahme der Dienstleister bei der Durchführung von Tests unterstützt, die das Ziel haben, die Fehlerfreiheit der Softwarelieferung und ihre Integrierbarkeit in die komplexe BVA-Systemlandschaft mit ihren speziellen Anforderungen sicherzustellen.</p>
245	2, 5	15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v3	<p>Wir bitten höflich um eine Klärung Ihrer genauen Erwartungshaltung für die inhaltliche Ausrichtung des Konzepts zu Los 5 "F7 - DAV - Beratung Testautomatisierung". Wir lesen in den Anforderungen und den Bewertungskriterien die Begriffe "Beratung" und "Unterstützung", aber auch "Durchführung", was eine vorherige Umsetzung impliziert. Wir</p>	<p>Zu erbringen sind Beratungsleistungen zur Unterstützung der Bedarfsträgerin, wobei Beratung als eine Unterstützungsleistung zu verstehen ist, die auch die Durchführung (also u. a. durch Ausführung oder Umsetzung</p>

			bitten dabei zu berücksichtigen, dass die Testautomatisierung im Gesamtüberblick sowohl bei der BT als auch bei der AN zum Tragen kommen soll.	automatisierter Testfälle) der jeweiligen Aufgabe enthalten kann.
246	5	15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v3	<p>Im Dokument "15_2025_09_12_Kriterienkatalog_Los_5_final_v3" findet sich im Arbeitsblatt "Leistungskriterien Los 5" in Zelle D22 ein Kommentar, der eine Prüfung der geänderten Kriterien durch Los 5 anregt.</p> <p>Frage 1: Können Sie bestätigen, ob die Beschreibung der Anforderungen für "F7 - DAV - Beratung Testautomatisierung" als final zu betrachten ist?</p> <p>Frage 2: Können Sie bestätigen, dass der Verweis auf die "Skills Tabelle "Vorgesehenes Los 2"" korrekt ist und die dort avisierte Werkzeuglandschaft auch für die Testautomatisierung zu DAV gültig ist?</p>	<p>Zu Frage 1: Das Dokument ist final. Der Kommentar wurde versehentlich nicht entfernt.</p> <p>Zu Frage 2: Der Verweis wurde korrigiert. Eine Anlehnung an die Skills, die in der Tabelle „Vorgesehenes Personal Los 5“ genannt sind, kann hier zum Beispiel erfolgen.</p> <p>Das Dokument wird neu bereitgestellt: 15_2025_10_17_Kriterienkatalog_Los_5_final_v4.xlsx</p>
247	3-5		<p>In Deutschland durchführbare Sicherheitsüberprüfungen beantragen wir gern beim BMW. Das BMW wird unsere Anträge im Lichte des § 24 SÜG prüfen. Wir verstehen § 15 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung so, dass die BT darauf eingerichtet ist, dem BMW bei Bedarf den Überprüfungsbedarf aufzeigen und formale Voraussetzungen zu erfüllen.</p> <p>Für den Fall, dass dennoch das BMW zuständigkeitshalber die Durchführung von Überprüfungen ablehnt, erwarten wir, dass über die Überprüfung von der zuständigen Stelle gemäß § 3 Abs. 1 SÜG entschieden würde und unsere Verpflichtung zur Einleitung der Überprüfung mit der Benennung der betroffenen Personen erfüllt wäre.</p> <p>a) Ist das auch Ihr Verständnis?</p> <p>b) Falls nein, wie sonst würde unter diesen Umständen eine Sicherheitsüberprüfung eingeleitet?</p>	<p>Zu Frage a) Ja.</p> <p>Zu Frage b) Die Antwort entfällt, da Frage a) mit „ja“ beantwortet wurde.</p>
248	3-5	ISR Fremdfirmeneinwahl_Auszug SWE-DL_V0.9_2025_06_25	Die Nutzungsrichtlinien für die Fremdfirmeneinwahl (FFE) räumen die Möglichkeit ein, im Home Office oder mobil zu arbeiten. So eingesetzte Endgeräte befinden sich offensichtlich physisch nicht immer im gleichen Gebäude wie das vertrauenswürdige Netzwerksegment der FFE beim SWE-DL. Diese Geräte müssen nach unserem Verständnis 1. gemäß VS-NfD-Merkblatt (Teil 3 Anlage 4 GHB) für die Bearbeitung von VS-NfD eingerichtet sein und 2. mit dem vertrauenswürdigen Netzwerksegment	<p>Zu Frage a) Das „Home Office“ oder das „Mobile Arbeiten“ auf Seite eines SWE-Dienstleisters kann und darf nicht direkt an die Fremdfirmeneinwahl angeschlossen werden, vielmehr muss aus dem Home Office oder aus dem mobilen Arbeiten eine VS-NfD konforme VPN-Anbindung an das entsprechende VS-NfD freigegebene Entwicklungsnetz gegeben sein. Ihre Option a) beschreibt demnach den richtigen Lösungsansatz.</p>

			<p>der FFE beim SWE-DL durch eine gemäß VS-NfD-Merkblatt gesicherte VPN-Verbindung verbunden werden; infolgedessen sind diese Geräte logisch Entwicklungs-Arbeitsplätze und u.E. daher in Abbildung 1 in den Nutzungsrichtlinien nicht gesondert als mobile Arbeitsplätze dargestellt. (Diese Geräte müssen ferner c) nach Maßgabe des VS-NfD-Merkblattes betrieben werden.) Eine solche Umgebung genügt unseres Erachtens der Anforderung SWE-DL.06, auch wenn als Transfernetz das Internet genutzt wird.</p> <p>a) Ist unser Verständnis richtig?</p> <p>b) Falls nein, wie sonst sind Endgeräte im Home Office oder im mobilen Einsatz anzubinden?</p>	<p>Zu Frage b) Die Antwort entfällt, da Frage a) mit „ja“ beantwortet wurde.</p>
249	Alle Lose	19_2025_07_09_Allgemeine Leistungsbeschreibung_final_v1	<p>In der Allgemeinen Leistungsbeschreibung heißt es im Abschnitt 4.10 unter der Überschrift "Informationstechnik der Auftragnehmerin": »Für die Veranlassung von Ermächtigungen der Beschäftigten bis zur Geheimhaltungsstufe „Geheim“ (Ü2) ist die AN verantwortlich.« Wir nehmen an, dies bedeutet NICHT, dass von der AN erwartet wird, Informationstechnik für die Bearbeitung von GEHEIM eingestuften VS bereit zu stellen; vielmehr sind die Sicherheitsüberprüfungen gemäß des Eignungskriteriums A 2.5 gemeint. Ist unser Verständnis richtig?</p>	<p>Ja, im Fokus steht allein die Personalstellung.</p>
250	5	Leistungsbeschreibung Los 3-5	<p>Laut Allgemeiner Leistungsbeschreibung, Abschnitt 3.6, ist das Datenabgleichverfahren (DAV) nach § 72a AufenthG teilweise GEHEIM eingestuft.</p> <p>a) Ist die Bearbeitung der eingestuften Teile Gegenstand der Leistung?</p> <p>b) An welchem Einsatzort findet die Bearbeitung dieses Verfahrens statt?</p>	<p>Der entsprechende Abschnitt befindet sich in der besonderen Leistungsbeschreibung Los 3-5.</p> <p>Zu Frage a.): Gegenstand der Leistung ist die Bearbeitung von eingestuften Teilen bis VS-NfD. Die als „GEHEIM“ eingestuften Bestandteile sind vom Dienstleister weder zu bearbeiten noch zu bewahren.</p> <p>Zu Frage b.): Einsatzort für das Verfahren ist Köln.</p>
251	Alle Lose	06_2025_09_08_Vorgesehenes Personal 18_2025_06_30_Formblatt Mitarbeitendenprofile	<p>In den Dateien 06_2025_09_08_Vorgesehenes Personal und Datei 18_2025_06_30_Formblatt Mitarbeitendenprofile schreiben Sie, dass im Fall anonymisierter Profile die Initialen und das Geburtsdatum der Mitarbeitenden anzugeben ist. Wir möchten Sie gerne bitten, statt Initialen und Geburtsdatum die Angabe von Initialen sowie einer</p>	<p>Zur Wahrung des Datenschutzes ist lediglich der Monat der Geburt und das Jahr der Geburt der betreffenden Mitarbeitenden in Verbindung mit den Initialen anzugeben (Bsp: XY, 01/1980). Die Angabe des vollständigen Geburtsdatums ist nicht erforderlich. Eine verkürzte Angabe</p>

			<p>eindeutigen Nummer zu erlauben. Mit der Kombination aus Initialen und einer eindeutiger Nummer kann ebenfalls eine eindeutige Zuordnung der Eintragung in der Tabelle "Vorgesehenes Personal" mit dem Eintrag im Formblatt Mitarbeiterprofile erfolgen. Wir bitten Sie, weil das Geburtsdatum eine sehr sensible Information ist und unsere Mitarbeitenden hier Bedenken geäußert haben. Können Sie dieser Bitte nachkommen?</p>	<p>des Geburtsdatums dient der Plausibilitätsprüfung. Eine Zuordnung durch eine eigene Nummernvergabe ist nicht zulässig.</p>
			<p>ACHTUNG:</p> <p>DIES SIND DIE FINALEN ANTWORTEN AUF BIETERFRAGEN !</p>	